Kb. 88.

GESCHICHTE
SÄMMTLICHER
QUELLEN
DES
GEMEINEN
DEUTSCHEN POSITIVEN RECHTS

VON

D. CHRISTOPH CHRISTIAN DABELOW,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE
UND BEYSITZER DER JURISTEN-FACULTÄT
IN HALLE.

ZWEYTER THEIL.

HALLE,
BEY CARL AUGUST KÜMMEL,
1797.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-741647-p0003-5

GESCHICHTE
SÄMMTLICHER QUELLEN
DES
GEMEINEN
DEUTSCHEN POSITIVEN RECHTS.

VIERTE ABTHEILUNG.
DEUTSCHE STAATEN UND VÖLKER VOR DER VÖLKERWANDERUNG.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-741647-p0005-6

VIERTE ABTHEILUNG.

DEUTSCHE STAATEN UND VÖLKER VOR DER VÖLKERWANDERUNG.

(Von der Bekanntwerdung der Deutschen bis zum Jahre 376 nach Christi Geburt.)

ALLGEMEINE UEBERSICHT.

§. 1.

Die Deutschen wurden den Römern schon in den Zeiten der freyen Republik bekannt, aber die genaue Bekanntschaft mit ihnen fängt erst unter den Kaisern an.

§. 2.

Das alte Deutschland [a]) wurde in den frühesten Zeiten von mehrern nomadischen Völkern bewohnt, [b]) die mit einander in gar keiner Verbindung standen, sondern deren jedes für sich umher zog und von Viehzucht und Jagd lebte. — Erst das Vordringen Römischer Legionen gegen die Grenzen Deutschlands brachte solche Verbindungen hervor, unter welchen der Sueven-Bund der merkwürdigste ist.

a) Ueber die Grenzen des alten Deutschlands siehe *Tacitus* in *Germania*, C. 1.

b) Wegen dieser Völker selbst siehe ebenfalls *Tacitus c. l.*, C. 2.

§. 3.

§. 3.

Bis ums Jahr 376 nach Christi Geburt blieben diese Deutschen Völkerschaften in ihrem alten Gleise, beunruhigten nur blos die Römer und wurden wieder von diesen beunruhigt. — Aber um diese Zeit bewirkte der Einbruch der Hunnen in Europa von oben herab bey ihnen eine fast allgemeine Veränderung ihrer Wohnsitze und zog die Völkerwanderung nach sich, die unter so vielen Veränderungen auch den Untergang des westlichen Römischen Reichs hervor brachte.

I. *Staatsverfassung, Aemter und obrigkeitliche Personen.*

§. 4.

Eine ordentliche Staatsverfassung findet man bey den Deutschen Völkern vor der Völkerwanderung noch nicht, und eben so wenig eigentliche Aemter und obrigkeitliche Personen; welches alles schon mehr Cultur voraus setzt.

§. 5.

Alle Deutsche Völker hatten anfänglich nicht einmahl ein bestimmtes Territorium. — Späterhin findet man es jedoch bey ihnen und wurde dasselbe durch natürliche Grenzen von Bergen und Flüssen bezeichnet.

§. 6.

Von je her war es Sitte bey den Germaniern, in Kriegszeiten einen Anführer, — Herzog, Hertoghe, (*Dux,*) — zu erwählen, dessen Gewalt aber sehr eingeschränkt war [c]) und mit dem Kriege zugleich ein Ende hatte. — Späterhin blieb er auch wohl als oberster Richter und Aufseher

scher in Friedenszeiten. — Die Heerführer derjenigen Völker, welche den Römischen Grenzen zunächst wohnten, arteten bald in Könige aus. — Alle erhielten ihr Daseyn durch eine freye Wahl des Volks auf den Volksversammlungen und ihre Rechte durch die bey allen Deutschen Völkern gebräuchliche Elevation.

c) *Tacitus l. c.*

§. 7.

Bey der geringen Cultur der Deutschen Völkerschaften gab es doch unter ihnen Volks-Classen und Volkseintheilungen: I. Freye, welche das eigentliche Volk ausmachten und unter welchen sich bald ein Adel, — alter Germanischer Adel, — aus den Nachkommen der Regenten und anderer um einen Volksstamm verdienter Personen bildete; und II. Nicht-freye oder Unfreye, die aber keine Sclaven waren, sondern in *persönlich* an einen Deutschen Hausvater und dessen Familie attachirten Leuten bestanden. [d])

d) Ueber *Tacit. l. c.*, C. 24.

§. 8.

Die Freyen waren zugleich die gebornen Krieger. — Aus ihnen, (so wohl den Gemeinen als dem Adel,) wählte sich der Regent, (König oder Herzog,) eine Anzahl junger und tapferer Männer, — *Comites*, *Clientes*, *Fideles*, — die sich ihm zu einer besondern Treue verpflichteten und im Kriege Leib und Leben für ihn liessen, in Friedenszeiten aber seinen Hofstaat ausmachten. — Sie erhielten Geschenke an Pferden und Waffen, — und Unterhalt. [e])

e) *Tacit. l. c.*, C. 13, 14.

§. 9.

§. 9.

Alle öffentliche Angelegenheiten wurden bey den alten Germaniern auf den Volksversammlungen abgemacht, zu welchen auch die Freyen, die Waffen trugen, Zutritt hatten. — Auch die Heerführer wurden immer auf diesen Versammlungen gewählt und bekamen ihre Gewalt durch die allgemein-gebräuchliche Sitte der Elevation; — und späterhin die Landrichter, die mit einigen aus dem Volke zugeordneten Schöppen durch die Gauen und Oerter ziehen und Gericht halten mussten. f)

f) *Tacit. l. c.*, C. 11, 12, 13.

§. 10.

Steuern und Abgaben, (die schon eine ausgebildete Staatseinrichtung voraus setzen,) kannten die Deutschen nicht. Ihre Regenten bekamen späterhin freywillige Geschenke an Vieh und Früchten und einen Theil der Geldstrafen und der Beute. g)

g) *Tacit. l. c.*, C. 12, 14, 15.

II. *Religion und gottesdienstliche Einrichtungen.*

§. 11.

Die Religion der alten Deutschen war die heidnische. — Welche Gottheiten sie verehrten, ist nicht mit Gewissheit bekannt. — Bildliche Vorstellungen von der Gottheit fanden wohl nur bey denjenigen Völkern Statt, die mit den Römern in Bekanntschaft standen. h)

h) Ueber *Tacit. l. c.*, C. .

§. 12.

Der Gottesdienst der alten Deutschen war gewiss höchst einfach und durchgehends *öffentlich.*

lich. — Tempel gab es bey ihnen nicht, sondern blofs den Göttern geheiligte Haine und Altäre. — Ihre Priester und die verschiedenen Classen der Priesterschaft kennt man nicht genau. — Die Nahmen: Barden und Druiden, schliefsen mehr in sich, als man anfangs glauben sollte. i)

i) Vergleiche hier *I. G. Frickii* C. *de Druidis Occidentalium populorum philosophis.* Ulm. 1746.

§. 13.

Wahrsagereyen und Auspicien hatten bey den alten Germaniern eben das Gewicht, das sie bey den Römern in den frühesten Zeiten hatten. — Das Wiehern geheiligter Pferde und der Flug der Vögel bestimmten die Unternehmung oder Unterlassung der wichtigsten Geschäfte. k)

k) *Tacit. l. c.*, C. 10.

§. 14.

Die Religion war übrigens mit der öffentlichen Einrichtung, so dürftig auch die letztere war, sehr enge verflochten. — Der Einfluss der Priesterschaft auf die Verhandlung der öffentlichen Geschäfte giebt davon das einleuchtendste Beyspiel, wenn gleich auch viel zu diesem Einflusse beygetragen haben mag, dass die Priester aus dem Adel genommen werden mussten.

III. *Bürgerrecht.*

§. 15.

Das Bürgerrecht, (der Sache nach, denn dem Nahmen nach war es wohl ein unbekanntes Ding,) bestand bey den Germaniern in der Theilnahme an den öffentlichen Geschäften und dem Rechte, auf den Volksversammlungen erscheinen zu dürfen. —

Un-

Unfreye, auch solche, die keine Waffen tragen konnten, waren davon ausgeschlossen.

IV. *Privat - Verhältnisse.*

§. 16.

Die Privat - Verhältnisse der alten Deutschen sind sehr von denen der Römer verschieden, wenn sich gleich schon jetzt bey den Germanischen Völkern, die mit den Römern in näherer Verbindung standen, vieles von den Römischen eingeschlichen haben mag.

§. 17.

I. Die väterliche Gewalt war den alten Deutschen zwar bekannt, aber sie begriff blos eine häusliche Direction und Gewalt über Frau und Kinder und das Erziehungsrecht der letztern in sich, an welchem auch die Mutter Theil nahm. — Das Recht über Leben und Tod der Kinder als freyer Menschen konnte darin nicht begriffen seyn, [l]) und an das Recht, durch die Kinder zu erwerben und solche zu verkaufen, dachte der freye Deutsche kaum. — Die Tochter trat durch Verheurathung aus der Gewalt des Hausvaters, und der Sohn alsdann, so bald er sein Hauswesen von dem des Vaters trennte oder waffenfähig wurde. [m])

l) *Tacit. l. c.*, C. 19. — Ueber *Caesar de bello Gallico*, VI, 19.

m) Ueber *Tacit. annal.*, IV, 72.

§. 18.

II. Die herrliche Gewalt war ebenfalls den alten Germaniern bekannt, aber sie war von der Römischen verschieden. Sie begriff eine der Sache angemessene Gewalt und Gerichtsbarkeit des Haus-

Hausherrn über die an seine Familie persönlich attaschirten Unfreyen in sich. — Das Recht, über Leben und Tod derselben war wohl darin begriffen, aber nur in der Eigenschaft einer Gerichtsbarkeit; dagegen war das Recht, durch einen Unfreyen zu erwerben, im Römischen Sinne, etwas Unerhörtes bey den Germaniern, weil der Unfreye keine Sache, sondern eine Person und nur zu gewissen Diensten und Pflichten verbunden war.

§. 19.

Das persönliche Attachement eines Unfreyen, dessen Entstehung man in diesem Zeitraume nicht mit Gewissheit angeben kann, von dem es aber gewiss ist, dass es durch die Gehurt fortgesetzt wurde, konnte nur mit Bewilligung des Hausherrn aufhören. — Auch von ihm hing es *gewisser Massen* ab, ob der Unfreye in die völligen Rechte der Freyen übertreten und das Bürgerrecht gewinnen, oder nur ein so genannter schlechter Freygelassner, — Frylaz, — werden sollte. n)

n) Ueber *Tacit. l. c.*, C. 25. — *Libertini* non multum supra *servos* sunt, raro aliquod momentum in domo, *nunquam in civitate.*

§. 20.

III. Die rechtlichen Geschäfte der ältern Deutschen waren höchst einfach, so wie sie bey allen uncultivirten Völkern zu seyn pflegen.

§. 21.

Die Ehe, die man nicht zu früh abzuschliessen pflegte, erhielt bey ihnen durch eine Art von Kauf ins Haus, (*coemtio*,) ihre Entstehung. — Die Eheverlöbnisse enthielten die Bewerbung um die Braut, die Festsetzung des Kauf-Pretiums und der *dos*, — *dos Germanica*, — die hier der Bräu-

Bräutigam der Braut wahrscheinlich als künftigen Unterhalt und Wittwenversorgung stipulirte. — Die Vollziehung der Ehe geschah durch die Uebergabe der Braut mit wenigen Feyerlichkeiten, worauf solche in die Gewalt des Mannes überging. o) — Die Gütergemeinschaft unter Ehegatten läfst sich, wenn man anders einen richtigen Begriff von der *dos Germanica* hat, wohl schwerlich schon in diese Zeiten setzen.

o) *Tacit. l. c.*, C. 18. — So wohl wegen dieser als der folgenden Abtheilung ist zu vergleichen: *C. U. Grupen von der Deutschen Frau.* Gött. 1748.

§. 22.

Dafs die alten Germanier keine Testamente, wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt, gekannt haben sollen, ist eben so unerwiesen, als dies, dafs die Successions-Verträge bey ihnen die Stelle der Testamente vertreten hätten. — Ausgemacht ist es indefs wohl, dafs bey ihnen von letzten Willensverordnungen, deren Form man daher auch nicht kennt, selten Gebrauch gemacht worden sey und fast immer Intestat-Erbfolge Statt gefunden habe. — Aber wie diese beschaffen gewesen sey, ist dunkel. — Die Verfassung der Germanischen Völker läfst für die Ausschliefsung der Töchter vermuthen. — Wahrscheinlich theilten nach dem Ableben eines Deutschen Hausvaters dessen Söhne, und wenn diese nicht vorhanden waren, die nächsten Anverwandten, die Erbschaft unter sich. p) Die Frau nahm nicht Antheil, sondern mufste mit ihrer Wittwenversorgung zufrieden seyn.

p) Ein Römisches Agnations-Recht kannten die Deutschen nicht.

§. 23.

§. 23.

Das Eigenthum der alten Germanier schränkte sich eigentlich auf Vieh und andere bewegliche Sachen ein. — Ein Landeigenthum läßt sich nur höchstens bey denjenigen Völkerschaften annehmen, die den Römern zunächst wohnten. — Die Erwerbung des Eigenthums war an keine Förmlichkeiten gebunden.

§. 24.

Von rechtlichen Geschäften, ausser denen, welche die Ehe und Verlassenschaft betrafen, lassen sich schwerlich schon jetzt dergleichen bestimmt angeben. — Von den Verträgen kannten die ältern Deutschen vielleicht keine andere, als den Kauf, Tausch und die Schenkung. — Ueberhaupt waren ihre Verträge von allen Feyerlichkeiten entblößt, und sie hielten fest an das gegebene Wort.

V. *Verbrechen.*

§. 25.

Die alten Germanier unterschieden eben so wie die Römer zwischen öffentlichen und Privat-Verbrechen, wenn sie gleich den Nahmen nicht kannten. Die meisten Verbrechen waren Privat-Verbrechen, und nur wenige kann man als öffentliche ansehen.

§. 26.

Das oberste Princip aller öffentlichen Verbrechen war Sicherung der Völkerschaft und ihrer Verfassung, und Heiligkeit des Eigenthums. — Verrätherey und feigherzige Austretung aus dem Kriegsheere, q) Diebstahl, Raub und Mordbrennerey

nerey wurden daher allein als öffentliche Verbrechen betrachtet und mit dem Tode bestraft. r) — Die Verletzung des Hausfriedens scheint in der Mitte zwischen öffentlichen und Privat-Verbrechen gestanden zu haben.

q) *Tacit. l. c.*, C. 12.

r) Die Strafen der alten Deutschen sind nicht genau bekannt. — Als Todesstrafen giebt Tacitus an: Hängen an Bäume, Einsenken in Moräste und Ersäufen. — Als militärische Strafe kommt die Geisselung vor.

§. 27.

Die Privat-Verbrechen lassen sich nicht alle genau angeben. Zu bemerken ist jedoch, dass Injurien und Mord auch dahin gehörten. — Wegen des letztern war den Anverwandten des Entleibten Privat-Rache erlaubt, die so lange dauerte, bis sich der Mörder mit ihnen abgefunden hatte. s) — Andere Privat-Verbrechen wurden mit einer Strafe an Vieh und andern Sachen gebüsst.

s) *Tacit. l. c.*, C. 12. — Wehrgeld.

VI. *Gerichtswesen und Gerechtigkeitspflege.*

§. 28.

Die Gerichtsverfassung der alten Germanier war höchst einfach und von der Natur wenig entfernt. Jeder Hausvater hatte eine für sich bestehende Gerichtsbarkeit, der die auf den Volksversammlungen erwählten Richter nur zur Hülfe kamen, deren Anordnung auch dann von Nutzen war, wenn von Verfolgung des Rechts aus einem Privat-Verbrechen oder einem andern Grunde die Frage entstand.

§. 29.

§. 29.

So bald indefs von einem öffentlichen Verbrechen und von der Zuerkennung einer Leibes- oder Lebensstrafe die Rede war, trat die Gerichtsbarkeit der ganzen Volksversammlung ein, so dafs man mit Recht behaupten kann, die Criminal-Gerichte haben sich bey dem Volke befunden. — Das Aeufsere der Criminal-Gerichte war jetzt schon feyerlich. — Militärische Vergehungen wurden auf eine eigne Art gerichtet. t)

t) Vergleiche hier so wohl als in der folgenden Abtheilung: *Laurentius von den Kriegsgerichten der alten Deutschen.* Gotha 1753.

§. 30.

Wegen des Verfahrens so wohl in den bürgerlichen als Criminal-Gerichten der alten Deutschen ist nichts zuverläfsiges bekannt. — In den letztern war Inquisitions-Prozefs wohl der gebräuchlichste, und überhaupt das Verfahren bestimmter, als in den erstern. — Vielleicht brauchte man auch schon Ordalien und Tortur als Hauptbeweismittel, doch gewifs sehr sparsam. — Am meisten machte dem Richter der Krieger im Heereszuge zu schaffen, wenn er ein Verbrechen beging; denn die Priester, welche ihn nur allein binden und züchtigen konnten, mufsten dazu die Vollmacht von den Göttern entlehnen. u)

u) *Tacit. l. c.*, C. 7.

VII. *Auswärtige Verhältnisse.*

§. 31.

Die auswärtigen Verhältnisse waren im Ganzen bey den Deutschen, wie sie bey allen rohen und unausgebildeten Völkern zu seyn pflegen. Im

Detail

Detail ist nichts davon bekannt. — Die Druiden mögen wohl darauf Einfluss gehabt haben.

VIII. *Quellen des Rechts.*

§. 32.

Die Quellen des Rechts bey den alten Germanischen Völkern waren Gebräuche und Gewohnheiten, welche die Stelle geschriebener Gesetze vertraten. — Aber auch deren waren gewiss wenige und eben so einfach als ihre Verfassung und Sitten. — Vielleicht hatten jedoch die mit den Römern in Bekanntschaft stehenden Deutschen Völker geschriebene Gesetze.

IX. *Rechtswissenschaft und Rechtsgelehrte.*

§. 33.

Die Kenntniss der Rechte war bey der Dürftigkeit derselben noch keine Wissenschaft geworden. — Auch Rechtsgelehrte gab es bey den alten Germaniern nicht, wohl aber Rechtskundige an den Richtern und einem Theile der Priesterschaft. — Auch jeder geborne Krieger, der den öffentlichen Verhandlungen mit beywohnte, musste in gewissem Sinne der Rechte kundig seyn.

GESCHICHTE
SÄMMTLICHER QUELLEN

DES

GEMEINEN

DEUTSCHEN POSITIVEN RECHTS.

FÜNFTE ABTHEILUNG.

DEUTSCHE STAATEN UND VÖLKER NACH DER VÖLKERWANDERUNG,

INSBESONDERE

FRÄNKISCHER STAAT.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-741647-p0019-7

FÜNFTE ABTHEILUNG.

DEUTSCHE STAATEN UND VÖLKER NACH DER VÖLKERWANDERUNG,

INSBESONDERE

FRÄNKISCHER STAAT.

(V. J. 376 n. C. G. — z. J. 843.)

ALLGEMEINE UEBERSICHT.

§. 1.

Die Völkerwanderung hatte für das alte Deutschland zwey wichtige Folgen: I. Die bisher von einander abgesonderten Völkerstämme wurden dadurch in eine genauere Verbindung gebracht und zuletzt mit einander verschmolzen, so dafs jetzt mehrere den Nahmen nach ganz unbekannte Deutsche Völker erscheinen; II. es entstand eine fast allgemeine Veränderung der Wohnsitze bey diesen Völkern, und mehrere von ihnen wanderten gänzlich aus, wogegen andere nicht-Deutsche Völker wieder in Deutschland einrückten.

§. 2.

Von den mehrern Deutschen Völkern interessiren uns nur die Gothen, (Ost- und West-Gothen,) die Longobarden, Baiern, Thüringer, Allemannen, Burgunder, Schwaben, Franken, Sachsen und Friesen, und das neu eingewanderte Volk: die Slaven.

§. 3.

Unter den Deutschen Staaten, welche durch die Völkerwanderung hervor gebracht wurden, sind folgende besonders merkwürdig: I. das West-Gothische Reich in Gallien u. s. f.; II. das Ost-Gothische, welches bald nach dem Untergange des Römisch-Occidentalischen Reichs, (491,) entstand; III. das Longobardische, welches sich besonders in dem obern Italien, (568,) ausbildete; und IV. das Fränkische, welches nach und nach so wohl das Longobardische Reich als andere Deutsche Staaten verschlang und zuletzt *allein* übrig blieb.

§. 4.

Von den Begebenheiten dieses Zeitraums sind der gänzliche Verfall der Römischen Herrschaft in Italien und dem alten Hauptlande, die Ertheilung des Römischen Patriciats an *Chlodwig*, (508,) die von *Pipin* dem Papste geschehene Schenkung des Exarchats, die *Carl dem Grossen* wiederhohlt ertheilte Patriciats- und (bald darauf) Römisch-kaiserliche Würde, (800,) und die von *Ludwig dem Frommen* geschehene Theilung des Reichs unter seine Söhne, die merkwürdigsten. — Die beyden letztern Begebenheiten interessiren am meisten, darum, weil die erstere von ihnen zu einer beständigen Verbindung der Römisch-kaiserlichen Würde mit der eines Fränkischen Königes, und die letztere zu vielen Mishelligkeiten Veranlassung gab, die sich erst nach dem Treffen bey Fontenay, (841,) und durch den Vertrag zu Verdun, (843,) endigten.

I. *Staatsverfassung, Aemter und obrigkeitliche Personen.*

§. 5.

Eine förmliche Staatseinrichtung, ordentliche Aemter und obrigkeitliche Personen trifft man bey den jetzt neu entstandenen Deutschen Staaten bald mehr, bald weniger an. — Vor allen zeichnen sich hierin die Franken aus, die aus zwey grossen Stämmen, (den Saliern und Ripuariern,) bestanden und am meisten ächt-Deutsche Sitten beybehielten.

§. 6.

Jetzt hatten die Deutschen Staaten und Völker zwar ein bestimmtes Territorium, aber die Grenzen desselben lassen sich noch nur höchst allgemein angeben. — Sie waren auch über dies wegen der noch immer fortdauernden Kriege sehr wandelbar. Die mit Chlodwig, dem Stifter der Fränkischen Monarchie, anhebende, von seinen Nachfolgern fortgesetzte und durch Carl den Grossen vollendete Unterjochung verband alle diese verschiedenen Territorien endlich zu einem einzigen grossen Reiche, das nicht nur das alte Deutschland zum grössern Theile, sondern auch Italien, Gallien u. s. f. in sich begriff. — Das Fränkische Reich war anfangs in Provinzen, Gauen und Centen eingetheilt, doch änderte sich diese Eintheilung mit den Vorgesetzten. [a])

a) Herzogthümer, Grafschaften u. s. f. — Jedes gröfsere Land hatte seinen besondern Landesnahmen, z. B. Neustrien, Austrasien.

§. 7.

Allgemein kommen jetzt förmliche Regenten der einzelnen Deutschen Staten und Völkerschaften vor.

vor. Bey den Gothen, Longobarden, Franken u. a. V. heifsen sie Könige, bey geringern und in dem alten Deutschland zurück gebliebenen Völkern blieb noch die alte Benennung: Herzoge. — Die Fränkischen Könige waren seit Carl dem Grofsen zugleich Römisch-Occidentalische Kaiser. — Von den Regenten dieses Zeitraums sind merkwürdig: 1. Von den Oft-Gothischen der König *Theodorich;* 2. von den West-Gothischen der König *Alarich;* 3. den Burgundischen der König *Gundebald;* und 4. den Fränkischen: *Chlodowig, Pipin* und *Carl der Grofse.*

§. 8.

Die Regierungsform war durchgängig eingeschränkt-monarchisch. — Die Eingeschränktheit hatte theils in Gesetzen, wohin auch eine Art von Capitulation gehört, theils in dem Willen der Nation ihren Grund. — Die Thronfolge war bey den meisten Deutschen Völkern, (wenigstens den grösern,) erblich. Bey den Franken insbesondere, als der wichtigsten Nation, war dies der Fall. — Darum gelangte aber der Regent noch immer gewisser Maßen durch den Willen der Nation zum Throne. Die nothwendige Bestätigung des neuen Regenten auf der Volksversammlung und die Nothwendigkeit der Einwilligung der Grofsen bey Reichsvertheilungen, auch der hin und wieder noch fortdauernde Gebrauch der Elevation geben davon den deutlichsten Beweis. b)

b) Salbung der Könige und Insignien derselben, — wenigstens bey den Franken. — Residenz, (*Aula ambulatoria.*) — Reichsstadt Worms. — Königliche Pfalzen von Carl dem Grofsen angelegt. — Huldigungseid und Beschwörung der Gesetze.

§. 9.

Die alten Volks-Classen und Eintheilungen des Volks blieben, nur der Germanische Adel vermehrte sich und bekam auf die Staatsregierung einen wichtigen Einfluss. c) — Die Nicht-Freyen hatten sich mit den Familien, an welche sie persönlich attaschirt waren, auf das während der Völkerwanderung und nach derselben erst entstehende Landeigenthum niedergelassen, und man fing bald an, den possessionirten Theil desselben als Zubehör der Landgüter zu behandeln.

c) Ihnen nämlich standen die höhern Staats- und Hofbedienungen allein offen. — Sie wurden *Leudes*, *Leodes*, *Proceres*, *Principes*, *Nobiles*, Edle genannt. — Der Ausdruck: Odaling, (wovon man gewöhnlich die Benennung: Adel, ableitet,) bezeichnete jetzt wohl einen jeden Gutsbesitzer.

§. 10.

Späterhin nahm man bey den Franken auch besondere Volks-Classen an: I. Die Obergeistlichen, wohin die Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte gehörten; II. die weltlichen Grosen, wohin die Herzoge, Grafen und Markgrafen, oder Alle vom Germanischen Adel gerechnet wurden, und die man ausschliefslich *Nobiles* nannte, zu welchen auch die Dynasten gehörten; III. die Freyen oder Gemeinen, welche theils Landgüter besafsen, theils nicht; IV. die Freygelassenen; und V. die Leibeignen. — Diese Volkseintheilung ist noch jetzt von grofser Wichtigkeit.

§. 11.

Die Freyen machten zwar noch immer das eigentliche Volk aus, wenn gleich ihre alten Rechte durch den Adel und die jetzige Regierungsver-

verfassung, auf welche die Geistlichkeit einen so wichtigen Einfluss hatte, sehr zusammen geschmolzen waren. — Sie hatten auch noch alle gleiche Rechte. Aber bald brachte theils Reichthum, theils dies, dass mehrere von ihnen in eine nähere Verbindung mit dem Adel traten, eine Verschiedenheit unter ihnen hervor, und sind die ersten Keime des jetzigen niedern Adels schon in diesem Zeitraume zu suchen.

§. 12.

Die alt-Deutsche Sitte des Gefolges, welches die Könige und Herzoge um sich zu haben pflegten, blieb, und bildete sich um so mehr aus, als die Entstehung des Landeigenthums und einzelner Nahrungszweige eine grosse Stockung in der alten Kriegsverfassung hervor gebracht hatten. Dabey blieb jedoch die Verbindlichkeit aller Freyen zur Heeresfolge, — Heerbann; — indess wurde solche von Carl dem Grossen, (812,) nach der Grösse der Ländereyen, — *mansos*, — bestimmt und die Dauer derselben auf eine gewisse Zeit fest gesetzt.

§. 13.

Die eingeschränkt-monarchische Regierungsform war die Ursache, dass die Könige in allen wichtigen Angelegenheiten an die Einwilligung der Nation gebunden waren. — Aber die jetzigen Reichsversammlungen athmen nicht mehr den Geist der alten Deutschen Freyheit. — Die Geistlichen und andere Vornehme des Reichs hatten schon durchgängig ein solches Uebergewicht bekommen, dass sie fast allein darauf die Repräsentanten der Nation machten. [d])

d) Ueber Haltung der Reichsversammlungen, Zusammenberufung, Zeit, — besonders bey den Fran-

Franken. — *Campus Martius* bis 755, darauf *Campus Madius*. — Unter Carl dem Grosen zwey Reichsversammlungen in einem Jahre, im Frühjahre und im Herbste. — Gegenstand der Reichsversammlungen, und Vorsitz der Geistlichen. — Unterschied zwischen allgemeinen Reichsversammlungen, *Placitis generalibus* und *Comitiis minoribus*. — Letztere wurden zuletzt die Regel, und die erstern die Ausnahme.

§. 14.

Als öffentliche Staats- und Hofbeamte bey den Franken, (denn die bey den andern Völkern Deutschen Ursprungs kennt man nicht genau,) kommen vor: 1. der Major Domus, ursprünglich ein Beamter, der die Aufsicht über die Hofbedienten und die Kammer hatte, bald darauf aber erster Staats-Minister und endlich Reichsverweser; 2. der Erzkapellan, (*Aprocrisarius*, *Custos palatii*,) dessen Epoche erst mit Erlöschung der Würde des Major Domus seit Pipin anfängt, und der nicht nur die Oberaufsicht über die ganze Hofgeistlichkeit, sondern auch die Direction der geistlichen Angelegenheiten überhaupt hatte; 3. der Erzkanzler, (*Archicancellarius*,) welcher die Ausfertigung und Unterschrift der königlichen Urkunden zu besorgen hatte, und über die Kanzley und Kanzley-Officianten gesetzt war; 4. der Pfalzgraf oder Hofrichter, (*Comes palatii*,) als der oberste Richter nächst dem Könige. — Mehrere blose Hofämter, als: das eines Kämmerers, Seneschalls, Mundschenken, Stallmeisters u. s. f., verdienen wenig Aufmerksamkeit.

Anmerkung. Die Aemter Nr. 2 und 3 wurden von Geistlichen bekleidet.

§. 15.

§. 15.

Die angeführten Staatsämter schränkten sich nur auf den Hof und das, was unmittelbar um diesen her war, ein. — Die Regierung in den Provinzen, Gauen und Centen wurde durch Herzoge, Grafen und Centenarien besorgt. Das Amt eines Herzogs bestand in der Verwaltung der Justiz, in der Handhabung des Landfriedens, der Einhebung und Berechnung der königlichen Gefälle und dem Ober-Commando des Heeres seiner Provinz. (Von diesen Herzogen aber waren die Herzoge alter Völkerstämme, z. B. der Herzog von Baiern, unterschieden, die mehr Gewalt hatten und nicht als eigentliche Fränkische Staatsbediente angesehen werden können.) — Gleiche Bewandtnifs hatte es mit dem Amte eines Grafen im kleinen, so wohl mit den schlechten als Grenz- oder Markgrafen, indefs waren sie dem Hofe näher verbunden. Das Amt der Centenarien war am unbedeutendsten. — Unter Carl dem Grofsen kamen die Herzoge in Abgang und die Regierung der Provinzen wurde Grafen anvertraut, doch wurden bald darauf die Herzoge wieder hergestellt. — Als Controlleurs der Reichsbeamten kommen seit Carl dem Grofsen die königlichen Commissarien, (*Missi regii*, *dominici*, *Nuncii camerae*,) vor. [c])

c) *Missiaticum*, *Littera tractoria*, *Mansionaticum*, *Placitum*.

Anmerk. Schon jetzt erwarben die Reichsbeamten in den ihnen angewiesenen Districten ein beträchtliches Landeigenthum und machten dadurch gleichsam ihre Würde erblich, weil sich jeder andere fürchtete, den Platz eines abgegangenen Reichsbeamten in einem Districte anzunehmen, wo dessen Familie so mächtig war.

§. 16.

§. 16.

Ordentliche Steuern und Abgaben kommen in diesem Zeitraume weder bey den Franken, als der Haupt-Nation, noch den übrigen Deutschen Völkerschaften vor. — Die wichtigsten Einkünfte zogen die Könige aus ihren Landgütern; nächstdem aber bestand auch ein beträchtlicher Theil der königlichen Einkünfte in Geschenken, die die geistlichen und weltlichen Grosen dem Könige jährlich entrichteten, in Abgaben für die Befreyung von Kriegsdiensten, in Zöllen und Gewerbesteuern in den Städten. — Auch von Strafgeldern bekam der König seinen Antheil. Bey den königlichen Domainen unterschied man, (bey den Franken,) öffentliche, — *fiscus*, — und Privat-Domainen, — *villa*, — und zur Verwaltung der Villae waren eigne Leute bestellt, — *Provisores villarum* s. *Decani*. — Zur Erhebung der königlichen Einkünfte waren keine besondern Collegia angeordnet, sondern sie wurden in den Provinzen und übrigen Districten eingehoben und nach Hofe abgeliefert, wo unter der Aufsicht der Königinn der Kämmerer die Berechnung führte.

II. *Religion und gottesdienstliche Einrichtungen.*

§. 17.

In den einzelnen Deutschen Staaten war zu Anfang dieses Zeitraums noch die Heidnische Religion immer die herrschende. — Aber sie wurde bald durch die in den neu eroberten Römischen Provinzen schon völlig ausgebildete Christliche Religion verdrängt, wozu besonders der Umstand beytrug, dass der Fränkische König Chlodwig die Taufe an-

annahm. — Die vom Bonifacius, dem Apostel der Deutschen, unternommene, und von den Franken mit dem Schwerte unterstützte Bekehrung machte bald die Christliche Religion durchgängig zur herrschenden. Ihr zur Seite, jedoch mit ungünstigem Schicksale, stand die Jüdische Religion, indem auch die Juden sich allenthalben unter den Deutschen Völkern verbreiteten.

§. 18.

Dieselbe Verfassung der Christlichen Kirche, die im Römischen Reiche vorhanden war, wurde auch allgemein in den Deutschen Staaten, und besonders in den Besitzungen der Franken, eingeführt. — Eine geistliche Hierarchie in Erzbisthümern, Bisthümern u. s. f., [f] die um so mehr anwuchs, als die Fränkischen Könige und Kaiser die Kirche durch neue Fundationen und Privilegien begünstigten. — Mit dem Klosterleben wollte es zwar anfangs nicht recht fort, bis endlich äussere Umstände dasselbe ebenfalls allgemein machten. — 762 wurden von Chrodogangus, Bischof zu Metz, die *Canonici* als von den Mönchen verschieden gestiftet.

f) Vorzügliche Erzbisthümer und Bisthümer in diesem Zeitraume. — Ueber den Titel: Papst, und über Diöcesen und andere geistliche Sprengel.

§. 19.

Indess gewann die Christliche Kirche in den neuen Deutschen Staaten, und besonders in dem Fränkischen Reiche, durch die Anmassung der Regenten eine von der Römischen sehr verschiedene Gestalt. — Zwar wurden die Bischöfe der Regel nach von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt, aber die königliche Bestätigung gab erst

der

der Wahl ihre Gültigkeit, auch setzten die Könige wohl selbst Bischöfe ein. — Weder Concilien noch Synoden durften ohne Vorwissen des Regenten gehalten werden, der auch die darauf gefassten Schlüsse erst bestätigen musste.

§. 20.

Das, was die Christliche Kirche in den neu errichteten Deutschen Staaten besonders auszeichnete, war, dass die Erzbischöfe, Bischöfe und andere obere Geistliche zugleich Stände des Reichs waren, Sitz und Stimme auf der Reichsversammlung hatten, die wichtigsten Hofämter bekleideten, und dadurch einen grossen Einfluss auf das weltliche Regiment hatten. Sie waren über dies von der Gewalt der königlichen Beamten, als: der Herzoge, Grafen u. s. f., gänzlich frey, und standen als deren beständige Controlleurs unter dem Könige allein. Alles dieses wirkte schon in diesem Zeitraume dahin, dass man bey einem Erzbischofe, Bischofe u. s. f. anfing, zwischen seiner geistlichen und weltlichen Macht zu unterscheiden. Jene bestand in der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit und dem, was dieser anhängig ist; diese hingegen in einer Oberaufsicht und Jurisdiction über die zu seinem Bisthume gehörigen Güter und Personen in eben der Masse, wie sie der königliche Beamte über seinen District hatte.

§. 21.

Dem Papste zu Rom gelang es schon in diesem Zeitraume, was ihm in der Orientalischen Kirche nie hatte gelingen wollen, unter dem Titel eines Statthalters Christi seine Oberherrschaft über die abendländische Kirche zu verbreiten. — Nicht so wohl der Umstand, dass er vom Oriente aus für den

den ersten unter den Bischöfen war erklärt worden, trug dazu bey, als vielmehr die Vernichtung des Römisch - Occidentalischen Reichs, seine Interceßion für die Christliche Kirche und deren Repräsentanten bey den Fränkischen Königen, und dies, dass der bekannte Apostel der Deutschen, der heilige Bonifacius, allenthalben seine Oberherrschaft predigte und ihm besonders die Deutsche Kirche dadurch unterwarf. — Die Ertheilung des Palliums, welches man jetzt immer mehr für nothwendig zu halten anfing, und die Erlassung der Decretal - Schreiben, — beydes Ueberbleibsel der Orientalischen Kirchenverfassung, — befestigten diese Oberherrschaft des Papstes. — Gegen das Ende dieses Zeitraums wurde sein Ansehen schon der weltlichen Macht furchtbar. — Er sah die Ertheilung der kaiserlichen Würde von sich als abhängig an und legte sich das Recht bey, über alle Kirchen zu gebiethen, und das Recht der höchsten Gerichtsbarkeit und Entscheidung in geistlichen Sachen. — Doch blieben bey dem allen die Fränkischen Könige und Kaiser in dem Besitze ihrer Rechte über die Kirche und bestätigten auch noch immer die Wahl des Papstes.

§. 22.

Was die Religion und den Gottesdienst betrifft, so nahm in der abendländischen Kirche das Feyerliche immer mehr überhand. Die Festtage wurden vermehrt, die Kirchen mit grosem Pompe eingeweiht; die Religion bestand gröfsten Theils in Fasten, Wallfahrten und andern religiösen Uebungen. In Ermangelung der Predigten wurde unter Carl dem Grosen das Vorlesen der Homilien eingeführt. — Schon jetzt kommen Spuren von der Privat - Messe vor. — Die Taufe wurde um Ostern und Pfingsten

regel-

regelmäfsig, und sonst nur im Nothfalle ertheilt. Das Abendmahl wurde zwar noch unter beyderley Gestalt genossen, aber immer mehr als Opfer betrachtet. Die Anrufung der Heiligen und Engel und der Bilderdienst wurden als Glaubens-Artikel angesehen. Die Lehre vom Fegfeuer breitete sich mehr aus, und die gröbsten Vergehungen wurden mit einer geringen Buse abgethan, u. s. f.

§. 23.

Als Kirchenversammlungen und Synoden kommen in diesem Zeitraume in der abendländischen Kirche vor: die zu Toledo, (589,) die zu vielen Streitigkeiten der abendländischen und morgenländischen Kirche Veranlassung gab; die Synode zu Rom, (724,) worauf der Bilderdienst bestätigt wurde; die Synode zu Frankfurt am Main, (794,) worauf die schon vorher, (779,) angeordnete Zehntpflichtigkeit zu Gunsten der Geistlichen nochmahls bestätigt wurde; und die Synode zu Aachen, (809,) welche von Carl dem Grosen ausgeschrieben wurde; anderer weniger bedeutender zu geschweigen.

III. *Bürgerrecht.*

§. 24.

Das Bürgerrecht hatte bey den Deutschen jetzt dadurch eine andere Gestalt bekommen, dafs die Grosen des Reichs mehrere Rechte an sich gerissen hatten, die ehedem Rechte aller Freyen waren, auch dafs mehrere Völkerstämme mit einander verbunden worden waren. — Das Wesen desselben bestand daher jetzt nur noch in dem vollkommenen Genusse aller Unterthanenrechte. — Da die Unterjochung einzelner Völkerstämme immer mit Beybehaltung ihrer alten Rechte, Sitten und Gebräuche geschah, so gab es (vielleicht) schon jetzt

bey

bey den Franken ein allgemeines und besonderes Bürgerrecht. — Aber von je her begriff das Bürgerrecht bey den Deutschen nur öffentliche, nicht Privat-Rechte, in sich, indem die letztern auch allen Fremden gestattet wurden. — Die Juden sah man von je her als *in civitate*, nicht aber *de civitate*, an, und dazu waren sie kaiserliche Kammerknechte, (*Servi camerae imperialis*,) bey den Franken.

IV. *Privat-Verhältnisse.*

§. 25.

In die Privat-Verhältnisse der Deutschen schlichen sich bald Römische Sitten und Gebräuche ein. — Besonders war dies der Fall bey den Gothen, Longobarden und Franken, die sich entweder allein oder gröfsten Theils auf Römische Besitzungen niedergelassen hatten.

§. 26.

Was I. die väterliche Gewalt betrifft, so blieb es damit im Ganzen genommen beym Alten. — Man nahm hier in der Hauptsache, selbst bey den Völkern, die sich auf Römischen Grund und Boden niedergelassen hatten, nichts oder nur wenig von Römischen Grundsätzen an. Keine Gerichtsbarkeit über die Kinder, kein Erwerbrecht durch dieselben war in der väterlichen Gewalt begriffen, wenn gleich die Kinder, so lange sie in dem Hause der Aeltern waren, zu häuslichen Diensten angehalten, und so durch ihre Arbeit etwas von den Aeltern erworben werden konnte. 8) — Das Recht, neu geborne Kinder zu verkaufen, wurde jedoch bey den Franken dürftigen Aeltern verstattet, aber unter anständiger Bedingung und mit Vorbehalt

des

des Rückverkaufs. — Am meisten blieb die Erwerbung und Aufhebung der väterlichen Gewalt von Römischen Grundsätzen frey. — Denn die Adoption, welche bey den Gothen, Longobarden und Franken in diesem Zeitraume vorkommt, ist keine wahre Adoption im Römischen Sinne, h) und von der *legitimatio per subsequens matrimonium* kommen zu dunkle Spuren vor, als dass man sie schon jetzt bey den Deutschen Völkern allgemein annehmen könnte. i)

g) Beyspiele von usufructuarischen Rechten des Vaters kommen vor, aber nicht als Folgen eines Peculiums.

h) Dahin gehört: die *adoptio per arma*, *per barbam et capillum*, *per baptismum*, und die *adoptio Francica ob alimenta*.

i) Mantelkinder. — Ueber Hurkinder, (*Manzares.*)

§. 27.

II. Die herrliche Gewalt wurde zwar in mancher Rücksicht nach der Römischen geformt, indess getrauete man sich doch nicht, Römisches Eigenthumsrecht darein aufzunehmen. — Die darin enthaltene Gewalt und Gerichtsbarkeit blieben, aber die letztere wurde in eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit umgeschaffen. Die erstere war darnach, ob die Leibeignen an das Landeigenthum gebunden waren oder nicht, verschieden. k)

k) Verschiedene Gattungen der Leibeignen, — besonders bey den Franken. — Liden, Laffen, Bauern und Knechte. — Ueber *Casati*. — Mit Hinsicht auf den Leibherrn gab es *Servi fiscalini*, *ecclesiastici*, u. s. f.

§. 28.

Die Leibeignen waren dem Leibherrn zu Diensten, (*operae*,) und Zinsen, (*census*,)

verbunden, die aber nach den verschiedenen Gattungen der Leibeignen ebenfalls sehr verschieden waren. l) — Bey ihrer Verheurathung waren sie an den Consens des Leibherrn gebunden, m) der sich auch mehrentheils nach dem Tode eines Leibeignen etwas von dessen Verlassenschaft zueignete. n)

l) Von den Diensten sind besonders merkwürdig: die *angariae* und *parangariae*, (Spanndienste;) *manoperae*, (Handfrohnen;) *parafreda*, (Vorspann;) u. s. f.

m) Was sie dafür erlegen mussten, hiess *maritagium*, (*forismaritagium*,) *abmatrimonium*, und war sehr verschieden.

n) *Mortuarium*, (Erbrecht, Erbfall, Todesfall.)

§. 29.

Der Leibeigne hatte mehr als blosse Menschenrechte. — Theils ein Ueberbleibsel alter Verfassung, theils aber auch ein Zusatz Römischer Sitte war es, dass der Leibeigne von geistlichen so wohl als weltlichen Würden ausgeschlossen war und in Absicht aufs Civil- so wohl als Criminal-Recht geringer als der Freye angesehen wurde.

§. 30.

Leibeigner wurde man jetzt: 1. durch die Geburt, 2. durch freywillige Ergebung in die Leibeigenschaft, 3. durch Heurath mit einer unfreyen Person; jedoch scheint die letztere Entstehung der Leibeigenschaft noch nicht allgemein gewesen zu seyn. — Bey der Aufhebung der Leibeigenschaft kamen schon Römische Förmlichkeiten hinzu, jedoch bey einigen Deutschen Völkern mehr, bey andern weniger. o) — Die Freylassung hatte nicht immer dieselben Wirkungen. — Hatte der Freygelassene alle Rechte eines Freyen, so wurde er *fulvreal* oder vollfrey genannt.

o)

o) Dahin gehörten bey den Longobarden: die *manumissio per sagittam et arma, per impans, per quartam, septimam et duodecimam manum;* und bey den Franken: die *manumissio per excussionem denarii, per testamentum, in sacrosanctis ecclesiis, per portas patentes.* — Gegen das Ende dieses Zeitraums wurde die *manumissio per chartam* am gebräuchlichsten.

Anmerk. Ueber die Leibeigenschaft der Hurkinder.

§. 31.

III. Die rechtlichen Geschäfte wurden in diesem Zeitraume bey den Deutschen Völkern schon immer förmlicher und zugleich verwickelter.

§. 32.

Was zuvörderst die Ehe betrifft, so wurde diese jetzt fast allgemein durch die Dazwischenkunft der priesterlichen Einsegnung, (*benedictio sacerdotalis,*) abgeschlossen; ein Gebrauch, den man bey den West-Gothen in Gallien ehedem allgemein antraf, und der sich hernach unter den Longobarden, Franken und andern Deutschen Völkern ausbreitete und bey einigen durch Gesetze, bey andern aber durch das Herkommen bestätigt wurde.

§. 33.

Dabey blieb indess noch immer die alte Coemtion, aber als Vorbereitung zur Ehe und als Verlöbniss. Sie geschah jetzt auf eine bildliche Art *per solidum et denarium* und durch die Dazwischenkunft einer Formel. — Die jetzt gebräuchliche feyerliche Begehung des Hochzeittags und die Führung der Braut zur Kammer des Bräutigams und dessen Bett sind für die Folge sehr merkwürdig. p)

p) Ueber Probenächte, (*Fr. C. Jon. Fischer über die Probenächte der Deutschen Bauermädchen.*

Berl. und Leipz. 1780,) so wohl in dieser als in der folgenden Zeit.

§. 34.

Gültige Ehen konnten nur unter gleichen und solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht zu nahe mit einander verwandt waren. — Schon jetzt findet man Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, aber wohl nur vertragsmäßige und mit Beybehaltung der alten *dos Germanica.* q) Schenkungen unter Ehegatten galten bey einigen Deutschen Völkern; bey andern, z. B. bey den Longobarden, waren sie blos auf die Morgengabe, (*morgengaba,*) eingeschränkt, — ein Geschenk, dessen Ursprung in diesen Zeitraum fällt und das der Mann seiner Frau den Morgen nach der Hochzeit zum Zeichen der vollzogenen Ehe zu machen pflegte.

q) Vielleicht gab's auch schon bey den Franken eine von den West-Gothen entlehnte *dos uxoris.*

§. 35.

Von der förmlichen und eigentlichen Ehe, die dem Manne eine sehr nachdrückliche Gewalt über die Frau, — *potestas maritalis,* — verlieh, die väterliche Gewalt hervor brachte, den Kindern Ebenbürtigkeit und Successions-Fähigkeit gab und ohne rechtmäßige Ursachen nicht getrennt werden durfte, war die morganatische Ehe, (*matrimonium morganaticum* s. *ad Legem Salicam,*) verschieden. — Sie war der Form nach eine wirkliche Ehe, die unter dem Germanischen Adel aus mehrern Gründen aufkam, bey welcher aber vermöge eines zu ihr hinzu tretenden Vertrags die Kinder von der väterlichen Succession ausgeschlossen waren, und beyde, so wohl die Kinder als die Frau, den Nahmen, Titel und Stand des respectiven Vaters

ters und Ehemannes nicht führen konnten. — Der Concubinat, der in diesem Zeitraume sich bey den Franken und andern Deutschen Völkern findet, war von den Römern entlehnt und wurde durch die Geistlichkeit begünstigt.

§. 36.

Wenn sich gleich das Daseyn der Testamente bey den Deutschen Völkern in diesem Zeitraume noch weniger als in dem vorigen bezweifeln läßt, so ist man doch nicht im Stande, weder die innere noch die äußere Form derselben anzugeben. Weniger gewiss, als bey andern Rechtsgeschäften, schlichen sich hier Römische den Deutschen Völkern zu spitzfündige Grundsätze ein, und vielleicht galt ein bloßer unbezweifelter schriftlicher Aufsatz eines Deutschen Hausvaters für ein Testament. — Eben so dunkel ist es in Ansehung der Successions-Verträge, von welchen man jedoch mehrere Spuren als von den Testamenten findet.

§. 37.

Letzte Willensverordnungen begriffen bey den Deutschen nicht so wie bey den Römern Anordnungen über die Tutel in sich. — Diese wurde von je her für eine Sache des Staats angesehen. Die Mündigkeit wurde bey einigen Deutschen Völkern durch ein gewisses Alter, [r]) bey andern aber nach der Ausbildung des Körpers bestimmt. [s]) Die Tutel befand sich unter Bewilligung des Staats zuerst bey den nächsten Anverwandten, unter welchen der überlebende der Aeltern den Vorzug hatte, [t]) nächstdem aber bey demjenigen, mit welchem über die Tutel war paciscirt worden, und in Ermangelung dieser Person wurde von der Obrigkeit ein Vormund gesetzt. — Die Rechte des Deutschen

schen Vormundes waren übrigens sehr von denen des Römischen verschieden. u)

r) Bey den Franken das ein und zwanzigste, bey andern aber das zwey und zwanzigste Jahr.

s) So lange hiefs jemand ein Mündling, (*Mundiatus*,) hernach ein Mündiger, (*Amund.*) — Der Unterschied zwischen Tutel und Curatel war den Deutschen unbekannt.

t) Ursachen dieses Grundsatzes.

u) Ueber *tutela fructuaria.* — Von der Tutel der Unmündigen war die der Weibspersonen verschieden, die man jetzt bey allen Deutschen Völkern antrifft. — Der Vormund hiefs Pfleger, Gerhaber, Treuhalter, (*Mombar*,) und seine Gewalt *mundium.*

§. 38.

Die Intestat-Succession bey den Deutschen Völkern ist in diesem Zeitraume, der mehrern gesetzlichen Bestimmungen, die darüber vorhanden sind, ungeachtet, dunkler als man glauben sollte. — Die Entstehung des Familien- und Sammteigenthums, woraus sich bald die Stammgüter, (*bona avita,*) bildeten, mufste natürlich eine grofse Veränderung in der Intestat-Succession hervor bringen, und es ist wohl ausgemacht, dafs in so fern alle weibliche Descendenz davon ausgeschlossen war. v) — Darum aber läfst sich die allgemeine Ausschliefsung der Töchter von der Erbfolge nicht annehmen, sondern sie hatten gewifs in Ansehung des übrigen Vermögens mit den Söhnen ein gleiches Erbrecht. — Auch kommen in diesem Zeitraume schon Spuren von der Gerade und dem Heergewette vor.

v) Vergleiche hier so wohl als wegen der folgenden Abtheilung *F. C. J. Fischers Versuch über die Geschichte der Deutschen Erbfolge.* 2 Theile. Mannheim 1778.

§. 39.

Was die übrigen rechtlichen Geschäfte der Deutschen Völker betrifft, so findet man hier noch durchgängig viel einfaches.

§. 40.

Die Erwerbung des Eigenthums bey den Deutschen Völkern geschah auf eine Art, wie sie schon das Naturrecht kennt; doch scheinen bey der Erwerbung des Eigenthums der Grundstücke Uebergabe und andere Förmlichkeiten nöthig gewesen zu seyn. — Eine vorzügliche Gattung des Eigenthums machte jetzt das Familien-Eigenthum aus, das wenigstens bey den Franken schon allgemein vorkommt. — Von Dienstbarkeiten, deren es gewiss schon mehrere gab, zeichnet sich auch bey den Deutschen der *ususfructus* aus, der aber von dem Römischen sehr verschieden war, — *usus-fructus iuris Germanici.* — Von den Pfandrechten läßt sich so wenig als von andern dinglichen Rechten jetzt schon etwas bestimmt angeben, wenn gleich das Daseyn derselben keinem Zweifel unterworfen ist. — In Ansehung der Verträge machte man bey den Deutschen keinen Unterschied, sondern alle waren verbindlich, in so fern sie nicht in den Gesetzen verbothen waren.

§. 41.

Eins der wichtigsten rechtlichen Geschäfte bey den Deutschen Völkern wird in diesem Zeitraume das Geben zu Lehen, leihen, verleihen, das theils der Mangel an Gelde, theils aber andere Umstände durchaus nothwendig machten. Man verstand darunter die Verleihung körperlicher Sachen oder Rechte zum Niessbrauche auf Lebenszeit und unter der Bedingung einer beson-

besondern Treue. — Diese Treue zu leisten war nur der fähig, der Waffen tragen konnte, und sie wurde durch einen Handschlag angelobt; die Ertheilung des Lehns selbst aber geschah durch die Investitur. — Sie machte ferner das Wesen des Lehns aus; andere Leistungen, (*servitium*,) zu welchen man sich besonders dabey verpflichtete, als: Kriegsdienste, w) Hof- und Ehrendienste x) u. s. f., waren zufällig. — Die eigne Verfassung der Germanischen Völker in dieser Periode war die Ursache: dass sich das Lehnwesen, das jetzt aber noch lange nicht ausgebildet war, vom Hofe bis auf den geringsten Freyen herab erstreckte; dass Staatsgewalt und Regierungsrechte, geistliche und weltliche Aemter zu Lehn gegeben wurden; und dass man schon jetzt allgemein anfing, zwischen Lehn und Eigen oder Allode in Ansehung des Vermögens zu unterscheiden. — Man darf aber das Lehnwesen nicht mit einem andern Institute dieses Zeitalters, — der Schutzgenossenschaft, (*mundium, mundeburde*,) — verwechseln, das die Interessenten in ein ganz anderes Verhältniss setzte. y)

w) *Miles*, *Vassus* s. *Vasallus*.

x) — Ueber *Ministeriales*, (Dienstmannen,) überhaupt. — Ueber Belehnung mit dem Banne, u. s. f.

y) — Ueber *Antrustiones*, *Leudes* u. s. w., (vergleiche §. 12,) und *Arimannia*. *I. L. Klüber de Arimannia*. Erlang. 1785.

V. *Verbrechen.*

§. 42.

Die Verbrechen wurden bey der zunehmenden Cultur der Deutschen Völker und der monarchischen Regierungsform bestimmter, und die Strafen

fen härter. — Mordthaten wurden zwar noch selten mit dem Tode gebüfst, sondern es blieb noch in Ansehung derselben so wohl als anderer körperlicher Beschädigungen, Wehrgeld, Schadensersatz und Privat - Rache. Doch wurden Mordthaten an dem Regenten und dessen Familie, ingleichen an Vorgesetzten, mit Hinrichtung bestraft; auch fing man gegen das Ende dieses Zeitraums schon bey den Franken allgemein an, die Todesstrafe auf den vorsätzlichen Mord zu erkennen, sonst aber denselben mit dem Exilium zu bestrafen. — Diebstahl, Raub und andere Verletzungen des Eigenthums wurden dagegen desto *härter* bestraft. — Die Strafen, die man jetzt bey den Deutschen Völkern antrifft, sind weit gelinder, als man denken sollte, und die Todesstrafen lange nicht so *verschiedenartig*, als sie es in der Folge wurden.

§. 43.

Der Unterschied zwischen öffentlichen und Privat - Verbrechen verlor sich gegen das Ende dieses Zeitraums bey den meisten Deutschen Völkern, besonders seitdem der Mord ordentlich bestraft wurde.

VI. *Gerichtswesen und Gerechtigkeitspflege.*

§. 44.

Das Gerichtswesen hatte bey den Deutschen Völkern jetzt schon sehr gewonnen, wenn es gleich darum noch immer sehr dürftig blieb. Wir schränken uns bey der Angabe desselben vorzüglich auf die Franken ein, die gegen das Ende dieses Zeitraums fast allein herrschten.

§. 45.

§. 45.

Bey den Deutschen kommt zwar in diesem Zeitraume ein Unterschied zwischen *iudiciis publicis* und *privatis* vor, aber in einem ganz andern Sinne als bey den Römern; denn die Grenzen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit waren noch keinesweges bestimmt, am allerwenigsten war die erstere von der letztern abgesondert, so dass sich wohl der Satz behaupten lässt: dass, wer Gerichtsbarkeit hatte, *der Regel nach* so wohl mit der bürgerlichen als peinlichen Jurisdiction versehen war.

§. 46.

Die Gerichtsverfassung war im allgemeinen diese: I. Eigentliche weltliche Gerichtsbarkeit über Edle und Freye hatte nur der Staat, und über die Gutsunterthanen der Gutsherr. — Die ordentlichen Richter waren die Herzoge und Grafen, und in den *pagis* und *villis* die *Centenarii*. — Für unmittelbare Sachen und Personen, ingleichen für Beschwerden über die niedern Gerichte, z) war der Pfalzgraf als königlicher Hofrichter, und zuweilen der König selbst mit der Versammlung der Grosen des Reichs. — II. Geistliche Sachen gehörten in erster Instanz vor die Bischöfe und Erzbischöfe. In höherer Instanz war gegen das Ende dieser Periode schon zwischen dem Papste zu Rom und den weltlichen Regenten Streit.

z) Diese Klagen konnten auch vor die *Missi regii* gebracht werden.

§. 47.

Die Gerichte wurden in öffentlichen Zusammenkünften, (*malla* s. *placita*,) gehalten, von den Herzogen, Grafen und Centenarien. Sie waren ent-

entweder bestimmte, die gewöhnlich drey Mahl im Jahre gehalten wurden, oder unbestimmte. Man hielt sie anfangs unter freyem Himmel auf einem Berge oder Hügel, — Malberg, Malstatt, — aber seit Carl dem Grosen blieb dieser Gebrauch nur für die peinlichen Gerichte übrig. Ohne Beysitzer, deren Zahl aber sehr unbestimmt war und welche durch die Schöppen, (*Sachibarones, Rachimburgi,*) unterstützt wurden, durfte aber kein Gericht gehalten werden, und die kaiserlichen Beamten waren daher nur Präsidenten des Gerichts und vollzogen das Urtheil, das von jenen ausgesprochen wurde. — Die Form der geistlichen und der Privat - Gerichte ist noch sehr dunkel in diesem Zeitraume, — und die der Kriegsgerichte von einer eignen Art.

§. 48.

Das Verfahren in den Gerichten war höchst einfach und kurz. — Schriftliche Verhandlungen und Sachwalter kannte man nicht, sondern es musten die Parteyen selbst in den Gerichten erscheinen und ihre Sache führen. Die Parteyen erschienen auf eine mündliche Vorladung oder von selbst, und der Ausspruch des Richters wurde durch die schleunigste Execution unterstützt. Die Beweismittel waren jetzt Folter und Gottesurtheile, — Ordalien, — die aber noch nicht so in Menge wie in der Folge vorhanden waren. — Auch wurden zweifelhafte Fälle durch den gerichtlichen Zweykampf entschieden. — Man konnte sich indes durch den Reinigungseid frey machen, wenn man Eideshelfer, (*Compurgatores,*) hatte. — Eigentlich konnte man jetzt sein Recht nur gerichtlich verfolgen, doch gab es auch schon ein aufsergerichtliches Rechtsmittel an der nur den

Deut-

Deutschen Völkern bekannten Pfändung, (*pignoratio.*)

VII. *Auswärtige Verhältnisse.*

§. 49.

Die auswärtigen Verhältnisse bestimmten sich jetzt mehrentheils nach dem Rechte des Stärkern; indefs fingen sie hin und wieder schon an, conventionell zu werden.

VIII. *Quellen des Rechts.*

§. 50.

Die Quellen des Rechts bey den Deutschen Völkern sind in diesem Zeitraume schon sehr wichtig. — Man kann sie im allgemeinen in Gesetze und Gewohnheiten eintheilen. Beyde Rechtsquellen waren bey den mehrern Germanischen Völkern sehr verschieden und blieben es auch nach der Oberherrschaft der Franken.

§. 51.

A. Von eigentlichen Gesetzen fallen in diesen Zeitraum: Das *Edictum Theodorici*, welches der Ost-Gothische König Theodorich in Italien so wohl für die überwundenen Römer als die Gothen publiciren liefs, und das zwar gröfsten Theils aus ältern Römischen Gesetzen zusammen gesetzt war, doch aber auch viele Sätze des Deutschen Rechts enthielt, aus hundert und funfzig Kapiteln bestand und bis auf die Wiedereroberung Italiens durch Justinian verbindliche Kraft hatte. [a]) — Das *Breviarium Legum Romanarum*, ein von dem West-Gothischen Könige Alarich, (506,) publicirtes Gesetzbuch, bey welchem meisten Theils das Römische

mische Recht zum Grunde lag [b]) und das lange Zeit unter dem Nahmen: *Lex Romana* s. *Theodosiana* galt, [c]) bis dafs endlich von dem Könige Recesuind der Gebrauch der Römischen Gesetze bey den West-Gothen untersagt und durch den König Sisenand, (534,) eine eigne Sammlung West-Gothischer Gesetze, (*Leges Wisigothorum*,) veranstaltet wurde, die Chindasuind und Recesuind vermehrten, Ethion aber erst die Revision bewerkstelligte, die wir noch gegenwärtig besitzen. Man ahmte bey dieser Gesetzsammlung den Theodosianischen Codex nach und bemerkte über jede Constitution, von welchem Könige sie herrührte, ausser wo solches wegen der Länge der Zeit nicht mehr möglich war und wo man sich mit der Ueberschrift: *Antiqua*, begnügte. — Die West-Gothische Gesetzsammlung wurde ursprünglich in Lateinischer Sprache abgefafst, hernach aber ins Gothische zum Gebrauche des Volks und der niedern Gerichte übersetzt, und führt den Titel: *Forus antiquus*, auch *Liber iudicum*, — und jetzt: *Fuero Juzgo*. Sie hat grosse Vorzüge vor andern Gesetzbüchern dieses Zeitalters und enthält eine Mixtur Römischer und Deutscher Grundsätze. — Was darin von der *dos mariti*, dem Consense der Mutter bey der Verheurathung ihrer Kinder, ihrer Tutel u. s. f. vorkommt, athmet den Geist des Deutschen Rechts; ganz Römisch hingegen ist das Verboth der Pfändung, — einer alt-Deutschen Sitte, — das Inventarium des Vormundes, u. s. f.; und gemischten Rechts sind mehrere Anordnungen, z. B. über die Tutel und Erbfolge. — Mit dem darin enthaltenen Criminal-Rechte sieht es auch sehr zwitterartig aus. — Der accusatorische Prozefs ist darein aufgenommen worden und die Römische Tortur mit dem Ordal des siedenden Wassers verbun-

bunden. — Der Todtschlag soll mit dem Leben, andere Beschädigungen aber mit Gelde gebüsst werden. [d])

a) Am besten ist dieses Edict von *P. Georgisch* im *Corp. iuris Germ. antiqui*, (Hal. 1738,) p. 2199 seq., und *P. Canciani* in *Legib. antiq. Barbaror.*, (Venet. 1781,) Vol. I, p. 3 seq., edirt worden.

b) Die Römischen Quellen dieser Gesetzsammlung sind: der *Codex Gregorianus*, *Hermogenianus* und *Theodosianus*, die *Novellen*, *Institutionen* des Cajus, die *Receptae Sententiae* des Paulus, der *Liber singularis* des Ulpian und die Schriften des Papinian.

c) Die Gesetzsammlung ist eigentlich bis auf das *Commonitorium breviarii* verloren gegangen. Vergleiche indess *P. Canciani l. c.*, Vol. IV, p. 461 seq.

d) Die älteste Ausgabe dieser Gesetzsammlung ist von *Pet. Pithoeus*, Par. 1579, nachher ist sie noch von *Farnerius*, *Schott*, *Lindenbrog* und andern edirt worden.

§. 52.

Das Salische Gesetz, (*Lex Salica*,) welches der Sage nach 422, wo die Salischen Franken sich nach dem Beyspiele der übrigen einen König wählten, durch vier auf der Volksversammlung dazu bevollmächtigte Männer verfertigt worden seyn soll. Dieses Gesetzbuch wurde anfangs in Deutscher Sprache abgefasst und enthielt viel Heidnisches, hernach aber ins Lateinische übersetzt, [e]) häufig verbessert und der Christlichen Religion angepasst. Childebert, Chlotar und zuletzt Carl der Grosse haben es besonders durch ihre Verbesserungen zu einem allgemeinen Gesetzbuche der Fränkischen Nation gemacht. — Der gröfste Theil des Salischen Gesetzes beschäftigt sich mit dem Criminal-Rechte. Die gröbsten Verbrechen werden nach dem-

demselben noch gelinde bestraft und können mit Geld gebüßt werden, den Mord nicht ausgenommen, bey welchem der Familie des Entleibten Privat-Rache zugestanden wird. Indeß kommen auch Todesstrafen darin in Menge vor, und zur Herausbringung der Verbrechen wird die Folter erlaubt. — Das Salische Gesetz handelt aber auch von Privat-Eigenthum und Familien-Rechten und bestimmt die Geschlechts-Succession. Alle, welche im Geschlechtseigenthume geboren werden, können darnach von der ganzen Familie in Anspruch genommen werden, und bleiben in der Gemeinschaft des Familien-Eigenthums, so lange sie sich nicht durch die Theilung absondern und eine eigne Familie stiften. — Auch über die Rechte der verschiedenen Volks-Classen, und besonders der Unfreyen, kommen in dem Salischen Gesetzbuche Anordnungen vor. — Das Ganze ist in Bücher, Titel und Paragraphen abgetheilt. f)

e) Die bey dieser Gelegenheit entstandenen Malbergischen Glossen, (*Glossae Malbergicae*,) haben den Rechtsgelehrten viel zu schaffen gemacht.

f) Die älteste Ausgabe des Salischen Gesetzes ist die, welche ohne Jahrzahl erschienen ist, und von *Senckenberg* in *vision. de coll. LL. Germ.*, p. 11, beschrieben wird. Sie ist hernach zu Paris 1573 von neuem edirt worden und führt den Nahmen: *Editio Tiliana* Eine andere Ausgabe ist die von *B. J. Herold*, Bas. 1557, welche *Edit. Heroldina* genannt wird. Die dritte Ausgabe ist von *Geo. Eccard*, Fr. et Lipſ. 1720, und wird *Editio Eccardina* genannt. Nächst diesen Ausgaben giebt es noch andere: von *Schilter*, *Goldast* und von *Canciani*.

§. 53.

Das Gesetzbuch der Ripuarier, (*Lex Ripuariorum*,) welches erst, nachdem die Ripuarier

der

der Fränkischen Herrschaft unterworfen wurden, auf Befehl Theodorichs I., Königs von Austrasien, und zwar auf eben die Art wie das Salische Gesetzbuch, angefertigt wurde. Man nahm dabey auf dieses Gesetzbuch Rücksicht und passte es den Ripuarischen Sitten an, nahm indess auch vieles darein aus den Römischen Gesetzen auf. — Ueber die Sprache, worin es ursprünglich aufgesetzt wurde, ist man noch nicht einig. Chlotar und Childebert haben es verbessert, und Dagobert hat die Revision veranstaltet, die noch gegenwärtig vorhanden ist. — Es herrscht in diesem Gesetzbuche eine grosse Nachahmung des Salischen Gesetzes, und auch grösten Theils der Geist desselben, wenn gleich mitunter gebildete Grundsätze vorkommen. g)

g) Das Ripuarische Gesetzbuch ist zuerst von *Joh. Sichard*, Bas. 1530, hernach von *Herold*, *Lindenbrog* und *Baluzius* edirt worden. Die beste Edition ist von *Eccard*, welche *Canciani*, *l. c.*, Vol. II, p. 299 — 320, aufgenommen hat.

§. 54.

Das Allemannische Gesetzbuch, (*Lex Allemannorum*,) welches auch erst, nachdem die Allemannen unter die Fränkische Oberherrschaft gekommen waren, zu Stande kam und ebenfalls von Theodorich I. promulgirt, nachher aber von Childebert II. und Chlotar II. verbessert wurde. Eine Revision dieses Gesetzbuchs, bey welcher alles Heidnische ausgemerzt wurde, stellte Dagobert I. an. — Die *Lex Allemannorum*, welche gewiss von Anfang an in Deutscher Sprache verfasst wurde, athmet mit den vorigen Gesetzbüchern Einen Geist. Die Person des Regenten wird darin für unverletzlich erklärt und auf die Ermordung desselben die Todesstrafe gesetzt. Eben

diese

findet bey Verräthereyen Statt, doch kann sie hier abgekauft werden. Man kann sich in die Leibeigenschaft durch einen Vertrag begeben, auch darein durch Heurath gelangen. Beym Reinigungseide müssen *Coniuratores* da seyn u. s. f. Eigenthum und rechtliche Geschäfte, z. B. Ehe u. s. f., Succession u. s. f., erhalten darin auch ihre Bestimmungen. h)

h) Die älteste Ausgabe dieses Gesetzbuchs ist die von *Sichard*, Bas. 1530. Hernach ist es von *Goldast*, *Schilter* und zuletzt von *Canciani*, *l. c.*, Vol. II, p. 321, heraus gegeben worden.

§. 55.

Das Baierische Gesetzbuch, (*Lex Baiuvariorum*,) welches gleicher Gestalt erst, nachdem die Franken die Baiern unterjocht hatten, zu Stande kam und Theodorich I., König von Austrasien, zum Urheber hatte. Childebert und Chlotar verbesserten es, Dagobert II. besorgte aber die Revision, die wir noch jetzt davon besitzen. Es wurde ohne Zweifel in Deutscher Sprache abgefasst und enthält fast durchgängig Deutsche Rechte. Eben derselbe Geist, der in den vorbeschriebenen Gesetzen herrscht, zeigt sich auch hier durchgängig, z. B. dass Todtschlag und andere körperliche Beschädigungen mit Gelde gebüsst werden, der Mord an dem Regenten ausgenommen, u. s. f. Die Verfügungen, welche am meisten interessiren, sind die vom Gesammt- und Familien-Eigenthume und von der Succession. i)

i) Die erste Ausgabe dieses Gesetzbuchs ist wieder von *Sichard* 1530, 8. *Herold*, *Lindenbrog*, besonders *Baluzius*, und zuletzt *Canciani*, *l. c.*, Vol. II, p. 365, haben es hernach edirt.

§. 56.

Das Friesische Gesetzbuch, (*Lex Frisionum*,) anfangs eine Sammlung alt-Deutscher

bey den Friesen geltender Gewohnheitsrechte, die wahrscheinlich im sechsten Jahrhundert zu Stande kam. Es wurde zuerst von *Wulemar* und *Saxamund*, zwey Friesischen Rechtsgelehrten, ergänzt, — *Additiones Sapientum W. et S.*, — und hernach, als die Friesen unter Fränkische Bothmäßigkeit kamen, von den Fränkischen Königen, besonders von Carl dem Grosen, revidirt. — Es enthält durchgängig reines Deutsches Recht. — Die gewöhnlichen Verordnungen der Deutschen Gesetzbücher über die Volks-Classen und deren Rechte, über die Unverletzlichkeit des Regenten, über Todtschlag, Familien-Eigenthum und Succession, kommen auch darin vor. k)

k) Die beste Ausgabe dieses Gesetzbuchs, welche zugleich die weiter unten vorkommenden *Leges Obstalbomicae* enthält, ist von *Siccama*, Franeq. 1617, die hernach von *Gärtner*, 1730, 4., und neuerlich von *Canciani*, *l. c.*, Vol. III, p. 1, wieder besorgt worden ist.

§. 57.

Die Gesetze der Sachsen, (*Leges Saxonum*,) anfangs eine blose Sammlung Sächsischer Gewohnheitsrechte, woraus hernach, als die Sachsen unter Fränkische Bothmäßigkeit kamen, durch die von Carl dem Grosen bewerkstelligte Revision ein förmliches Gesetzbuch, — *Lex Saxonum*, — wurde. — Die Gesetzsammlung ist so wohl wegen des darin enthaltenen ziemlich vollständigen bürgerlichen als peinlichen Rechts merkwürdig. In Ansehung des erstern interessiren vorzüglich die Verordnungen über Familien-Eigenthum, Tutel der Weibspersonen, Bestellung des Brautschatzes und Succession der Wittwen; in Ansehung des letztern aber die häufigen, und mitunter

unter harten Todesstrafen, von welchen jedoch noch immer nach alt-Deutscher Sitte der Todtschlag befreyet war. [l]) — Mit den Gesetzen der Sachsen sind die Gesetze der Anglier und Warinер, (Thüringer,) [m]) ingleichen die der Angelsachsen in Britannien, [n]) zu verbinden. Diese interessiren uns nicht weiter; jene waren anfangs eine Sammlung alt-Deutscher Gewohnheitsrechte, die ebenfalls durch Carls des Grosen Revision zu einem förmlichen Gesetzbuche umgeschaffen wurde. Sie unterschied sich von den Sächsischen Gesetzen vorzüglich wegen des gelindern peinlichen Rechts. — Eigenthum und Succession werden darin genau bestimmt, auch wird darin, besonders zum Behufe der Succession, ein Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen getroffen, und von jenen ein Theil den Söhnen, ein Theil aber den Töchtern zugesprochen.

l) Die älteste Edition der Sächsischen Gesetze ist von *Herold*, die beste aber von *C. W. Gärtner*, Lipsi. 1730, 4., die auch *Canciani, l. c.*, Vol. III, p. 37, beybehalten hat.

m) Am besten hat diese Gesetze *Leibnitz*, *Rer. Brunsuicenſ.* T. I, p. 81, und *Canciani, l. c.*, Vol. III, p. 31, edirt.

n) Sie sind edirt: zuerst von *Lambard*, Lond. 1568, 4., am besten aber von *David Wilkins*, Lond. 1721, f.

§. 58.

Die Gesetze der Burgunder, (*Leges Burgundionum*,) waren anfangs theils Sammlungen alt-Deutscher Gewohnheiten, theils der Constitutionen der Burgundischen Könige. Gundobald, König der Burgunder, fügte, (486,) auf einer Reichsversammlung noch mehrere Gesetze hinzu, und veranstaltete, (501,) eine Revision und förmliche

Sammlung derselben, welche nun unter dem Nahmen: *Gundobada*, als Gesetzbuch galt. Sein Sohn Sigismund revidirte diese Gesetzsammlung und fügte neue Gesetze hinzu. — Sie athmet noch ganz den Geist der alten Deutschen Sitten und Gewohnheitsrechte. Die Verfügungen, wodurch sie sich vorzüglich auszeichnet, sind die über das Gesammt- und Familien-Eigenthum, über die Succession, über die Absonderung der Kinder bey dem Uebergange zu einer zweyten Ehe und über das Witthum der Frau nach dem Tode des Mannes. Das Criminal-Recht ist hier von eben der Beschaffenheit wie in den übrigen Deutschen Gesetzen. o)

o) Die Gesetze der Burgunder sind zuerst zu Lion 1611 vollständig edirt worden. Man findet sie auch bey *Herold* und andern, besonders bey *Georgisch* in *corpor. iur. Germ.*, p. 333.

§. 59.

Die Gesetze der Longobarden, (*Leges Longobardorum*,) welche, so wie die Gesetze der Burgunder, nach und nach entstanden. Rotharis, König der Longobarden, liefs zuerst, (643,) ein Gesetzbuch aus den Gewohnheitsrechten seines Volks zusammen tragen. Die folgenden Könige vermehrten es theils, theils gaben sie auch ganz davon unabhängige Gesetze. Nachdem die Longobarden unter Fränkische Bothmäfsigkeit gekommen waren, wurden ihre Gesetze von den Fränkischen Königen, besonders von Carl dem Grofsen, und seinen Nachfolgern verbessert. — Die fernere Geschichte und der Geist dieser Gesetze gehören zu der folgenden Abtheilung. p)

p) Wo auch die Ausgaben dieser Gesetze angeführt sind.

§. 60.

§. 60.

Die Capitularien der Fränkischen Könige, (*Capitularia Regum Francorum.*) — Man versteht darunter im allgemeinen Gesetze, die von den Fränkischen Königen auf der Reichsversammlung gegeben wurden. Sie wurden so wohl in geistlichen als weltlichen Angelegenheiten erlassen und in allgemeine und besondere eingetheilt, je nachdem sie entweder für alle Fränkische Unterthanen, oder nur für den einen oder den andern Volksstamm Verbindlichkeiten wirkten, wornach auch die Abfassung der Capitularien und die Promulgation derselben verschieden war. — Sie waren theils Reichsgrundgesetze, theils eigentliche Gesetze, und die letztern wieder theils Ergänzungen der oben erwähnten Gesetzsammlungen, theils für sich bestehende Gesetze. — Von ihnen müssen billig die Constitutionen der Fränkischen Könige und Kaiser, die sie aus eigner Macht erliessen, und die Anordnungen, die von ihnen auf den Synoden und Kirchenversammlungen gemacht wurden, unterschieden werden, wenn gleich beyde den Nahmen: Capitularien, häufig führen.

§. 61.

Von den Capitularien und Constitutionen, welche in diesen Zeitraum fallen, sind I. im allgemeinen zu bemerken: die Constitutionen von *Childebert*, (454,) und von *Guntram*, (485,) zur Beförderung der Christlichen Religion; mehrere ähnliche von *Chlotar II.*, besonders von 595, und von *Carlmann* und *Pipin*; ferner die Capitularien von *Carl dem Grossen* zu Frankfurt, (794;) die *Capitularia ad Missos dominicos I* und *II*, (802;) das berühmte *Capitulare de VILLIS*,

LIS; das *de ministerialibus palatinis;* das *de ingenuitate chartarum;* das *Capit. VIII*, (803,) über die Befreyung der Geistlichkeit von Kriegsdiensten; das *Capit. de honore Episcoporum* etc.; das *Capit. III*, (810,) — eine Instruction der *Missi;* das *Capit. I*, (813,) über die Bestätigung der bischöflichen Synodal-Schlüsse: endlich die Capitularien Ludwigs des Frommen: das *Capitulare Aquisgranense de vita et conversatione Monachorum;* das *Capit. V*, (819,) *de instructione Missorum;* und das *Capitulare* von 823. II. Als Ergänzungen der oben angeführten Gesetze mehrere *Capitularia* Carls des Grosen und Ludwigs des Frommen *ad Legem Salicam;* das *Capitulare II* Carls des Grosen, (803,) s. *de Lege Ripuarienſi;* das *Capitulare Baiuvariorum*, (788;) die *Capitulatio de partibus Saxoniae*, (788;) das *Capitulare Saxonum*, (797;) und das *Capitulare II*, (813,) *de iustitiis faciendis ex Lege Salica, Romana et Gundobada.* q)

q) — Mehrere andere Capitularien enthalten die weiter unten anzuführenden Gesetzsammlungen.

§. 62.

Bey der grosen Menge von Capitularien wurde doch unter öffentlicher Auctorität keine Sammlung derselben veranstaltet, sondern ein Mönch, *Angesisus*, der unter Ludwig dem Frommen lebte, veranstaltete eine solche Sammlung, welche die Capitularien Carls des Grosen und Ludwigs des Frommen enthielt und in vier Bücher getheilt war, wovon die beyden erstern die in geistlichen, die beyden letztern aber die in weltlichen Angelegenheiten erlassenen Capitularien enthielten, auf welche hernach andere folgten, die zur folgenden Abtheilung gehören.

§. 63.

§. 63.

Hatte gleich fast jedes Deutsches Volk in diesem Zeitraume seine eignen Gesetzbücher, und das gesammte Fränkische Reich an den Capitularien eine wichtige Rechtsquelle, so gab es doch ausserdem noch II. eine Menge von Gewohnheitsrechten, besonders in Geschäften des bürgerlichen Lebens, wo die Gesetze unvollständig waren. — Ueber dies hatte sich der Gebrauch des Römischen Rechts bey vielen Deutschen Völkern so fest gesetzt, dass er eines Theils nicht wohl verdrängt werden konnte, andern Theils auch mit Fleiss aufrecht erhalten wurde, z. B. bey den Longobarden, West-Gothen, Burgundern, und selbst auch bey den Franken. — Aber nicht bloss das Justinianeische Recht, sondern auch das ältere Römische Recht, wurden bey der Entscheidung der Rechtssachen, und zwar letzteres mehr als ersteres, gebraucht. — Man machte sogar zum Gebrauche der Richter Auszüge aus dem Römischen Rechte, und die so vielen Streitigkeiten unterworfenen *Papiani Responsa* sind gewiss nichts weiter, als ein solcher Auszug, der aber darum noch keinesweges öffentlich sanctionirt worden zu seyn braucht. r)

r) Die Sammlung ist zuerst von *Cujas*, darnach von *Schulting*, und am besten von *Amadutius*, *nov. anecdot.*, p. 131 seq., edirt worden, der in der Vorrede sich weitläufig über den Urheber dieser Sammlung erklärt. Vergleiche auch *Biener Comm. de orig. et progr. leg. Germ.*, Vol. I., p. 295.

§. 64.

Wenn sich gleich bey dem noch unausgebildeten Zustande der Rechtswissenschaft und der Rechtsgelehrten, besonders der Sachibaronen, in diesem Zeit-

Zeitraume noch keine *Auctoritas Prudentum* als Rechtsquelle annehmen läfst, so kommt doch bey den Deutschen Völkern schon jetzt eine Art von *Disputatio fori* als Quelle des Rechts vor. — Wenn nämlich in den Gerichten ein Rechtsfall vorkam, der weder nach vorhandenen Gesetzen noch Gewohnheitsrechten entschieden werden konnte, so wurde, was in demselben Rechtens seyn sollte, durch die Umfrage und Mehrheit der Stimmen fest gesetzt, und dieses Präjudiz für die Zukunft in ähnlichen oder gleichen Fällen zur Hand genommen. — Daraus bildete sich denn nach und nach eine Menge wichtiger Rechtssätze, die man aber eben so wenig, und noch weniger als diejenigen genau mehr kennt, die durch das Gewohnheitsrecht ihre Entstehung erhielten.

§. 65.

In diesen Zeitraum fallen auch mehrere wichtige Verträge, die unter den Rechtsquellen ihren Platz einnehmen. — Mit Uebergehung mehrerer Theilungs-Receſſe, die unter den Fränkischen Prinzen errichtet wurden und für die Zeit waren, bemerken wir nur die so oft angefochtene *Constitutio de ordinanda sede Romana inter Carolum M. et Hadrianum P.* von 774, womit die *Constitutio de terris et electione Pontificis Romani* zu verbinden ist, und den Vertrag zu Verdun, — *Pactum Verodunense*, — (843,) dessen Inhalt aber erst für die folgende Abtheilung wichtig wird.

§. 66.

Die bisher erwähnten Rechtsquellen gehen nur eigentlich auf weltliche Angelegenheiten. Für die geistlichen oder kirchlichen gab es eigne Quellen des Rechts an den Schlüssen der Synoden und Kir-

Kirchenversammlungen, so wohl an denen, die schon in der morgenländischen Kirche zu Stande gekommen waren, s) als denjenigen, die erst jetzt in der abendländischen Kirche gemacht wurden, und den Decretalen der Römischen Päpste. — Nächstdem gab es auch jetzt schon viele kirchliche Gewohnheiten, (*consuetudines ecclesiasticae.*) s)

s) Vergl. die dritte Abtheil. des ersten Bandes.

§. 67.

Auf der Kirchenversammlung zu Toledo, (§. 23,) wurden zwey und zwanzig Canones gemacht, wovon der Can. III und IV, über die Veräusserung kirchlicher Sachen; der Can. XIV, gegen die Zulassung der Juden zu öffentlichen Aemtern; und der Can. XVIII, XIX, XX, über die bischöflichen Rechte, die merkwürdigsten sind. — Auf der Synode zu Frankfurt am Main, (§. 23,) wurden sechs und funfzig Canones gemacht, wovon der Can. VI, über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe; der Can. VII, gegen die Entfernung der Geistlichen von ihrem *beneficium;* der Can. XXI, über die Feyer des Sonntags; der Can. XLIX, über die *Ordinatio Presbyterorum;* und die Canones über das Betragen der Geistlichen und *Canonicorum*, insbesondere merkwürdig sind. — Auf der Kirchenversammlung zu Aachen kamen achtzig Canones zu Stande, die mehrentheils das Mönchsleben betreffen. — Was die Canones betrifft, die auf den übrigen in diese Periode fallenden Kirchenversammlungen und Synoden gemacht wurden, so sind davon nur folgende zu merken: I. Auf der Kirchenversammlung zu Mainz, (§. 23,) kamen sieben und funfzig Canones zu Stande, wovon der Canon IX, *de regulari observantia Canonicorum;* der Can. X, *de vita Clericorum;* der Can. XI, XII, XIV, XX

und

und XXII, über das Leben der Geistlichen und über die Klosterzucht; der Can. XXXII, XXXIII, XXXIV, XXXV und XXXVII, über den Gottesdienst, die Fastenzeit und die Feyer des Sonntags; der Can. XXXVIII, über den Zehnten der Geistlichen; und der Can. LVI, *de damnatis nuptiis*, vorzüglich interessiren. — Auf der Synode zu Rheims, (§. 23,) wurden mehrere Canones, die *institutionem Clericorum* betreffend, gemacht, und auf andern unter Carl dem Grossen gehaltenen Synoden und Kirchenversammlungen nur mehrentheils die vorigen Canones wiederhohlt. — Von den Canones, die auf den übrigen Synoden und Kirchenversammlungen dieser Periode zu Stande kamen, haben blos die auf der Kirchenversammlung zu Thionville, (§. 23,) verfertigten Canones, gegen die der Geistlichkeit zugefügten Injurien; die auf der Kirchenversammlung zu Paris, (§. 23,) über den Bilderdienst, die durch eine eigne Synodal-Schrift unterstützt wurden; und die, welche auf dem Concilio zu Rom, (§. 23,) zu Stande kamen, ein besonderes Interesse. — Die letztern, acht und dreyssig an der Zahl, betreffen theils die Kirchenzucht, theils das Patronat-Recht, das Klosterleben und die Ehe.

§. 68.

Die Decretalen der Römischen Päpste, — *Decretales*, — nicht eine blosse Erfindung der abendländischen Kirche, wurden erst allgemeine Quelle in kirchlichen Sachen, seitdem man anfing, den Papst als das Oberhaupt der Christlichen Kirche anzuerkennen. — Dass schon in diesem Zeitraume eine Menge solcher päpstlichen Decretal-Briefe vorhanden waren, ist ausgemacht, wenn sich gleich ihr Verhältniss zu den übrigen Quellen des

geist-

geistlichen Rechts noch nicht mit Zuverlässigkeit angeben lässt.

§. 69.

So wie man in der morgenländischen Kirche Sammlungen der kirchlichen Gesetze veranstaltet hatte, [t]) so geschah dies auch in der abendländischen. — Die gewöhnlichste Art war, dass man mit den kirchlichen Gesetzen auch die päpstlichen Decretalen verband. [u]) — Die Verbindung, welche noch jetzt zwischen beyden Christlichen Kirchen, wenigstens im allgemeinen, vorhanden war, bewirkte es, dass man in Ansehung der kirchlichen Gesetze bey dieser Sammlung nicht unterschied, ob sie auf einer morgenländischen oder abendländischen Kirchenversammlung zu Stande gekommen waren. — Ausser der Sammlung, welche man *Prisca* nennt, [v]) fällt in diesen Zeitraum die Sammlung des *Dionysius* (*Exiguus*), — *Codex Dionysianus*, — welche sehr merkwürdig so wohl wegen ihrer Entstehung als ihres Inhalts und des Ansehens ist, worin sie in der Fränkischen Monarchie stand, und hernach verschiedentlich, besonders mit dem *Codex Canonum*, den Hadrian I. Carl dem Grossen schenkte, vermehrt wurde; [w]) — ferner die Sammlung des *Cresconius*, — *Concordia Canonum*, — mehr eine Revision, Redaction und Ergänzung der Dionysianischen Sammlung, als eine neue Collection, und mit einer *Breviatio Canonum* als Index dazu; [x]) und endlich die berüchtigte Sammlung des falschen Isidor, (*Isidorus Mercator*,) auf welche sich die Päpste zur Begründung ihrer geistlichen Despotie so oft beriefen. [y])

t) Vergleiche die dritte Abtheil. des ersten Theils.

u) Ueber den Nahmen *Decretum*.

v)

v) Die erste Ausgabe davon befindet sich in *Iustelli bibl. iur. can. vet.*, p. 257. Eine verbesserte haben die Fratres *Ballerini* in append. *ad Oper. Leon.*, III, p. 473, geliefert, welche sich auch in *Manfi Concil.*, T. VI, befindet.

w) Eine Edition mit solchen Vermehrungen hat zuerst *Io. Wendelstinus*, Mog. 1525, besorgt. — Die bessere Ausgabe ist zu Paris 1687, f., erschienen. Vergleiche auch *Iustelli bibl. i. can.*, I, 97, und *Harzhemius conc. Germ.*, T. I.

x) Steht in *Iustelli bibl.*, I, p. 34.

y) Steht in *I. Merlin collect. concil.*, Vol. I. Vergleiche *Spittlers Geschichte des kanonischen Rechts*, S. 232.

§. 70.

Ueberhaupt lassen sich mit Beziehung auf die Unterthanen der neuen Deutschen Staaten jetzt schon die Quellen des Rechts in allgemeine und besondere eintheilen. — Zu den letztern müssen auch diejenigen gerechnet werden, nach welchen die Rechte und Verbindlichkeiten der Juden bestimmt wurden. — Lebten gleich diese auch bey den Deutschen Völkern nach allgemeinen Staatsgesetzen und Gewohnheiten, so wie bey den Römern, so verschaffte ihnen doch ihre Religion auch hier die Vorzüge, die sie bey den Römern genossen, wenn gleich sonst ihr Zustand jetzt härter war, und sie wurden unter sich nach eignen Gesetzen und Gebräuchen gerichtet. — In Ansehung ihrer sind ausser dem Mosaischen Rechte noch die aus dem Oriente abstammenden Gesetzbücher: *Gemara* und *Mischna*, die schon längst unter der Benennung: *Talmud*, mit einander verbunden waren, als besondere Quellen des Rechts anzusehen. z)

z) Nähere Darstellung dieses Gesetzbuchs. Die besten Ausgaben davon sind die, welche Cracau 1603,

1603, und Amsterdam und Frankfurt am Main 1714 — 1721 erschienen sind. *Wilh. Surenhus* hat den Talmud ins Lateinische, 3 Vol., Amsterdam 1698 — 1763, f., und *Joh. Jac. Rabe* ins Deutsche, 6 Th., Onolzb. 1760 — 1763, 4., übersetzt.

IX. *Rechtswissenschaft und Rechtsgelehrte.*

§. 71.

Eine eigentliche Rechtswissenschaft und förmliche Rechtsgelehrte gab es bey den Germanischen Völkern auch in diesem Zeitraume noch nicht. — Aus ihrem Vaterlande Italien zugleich mit dem Untergange des Römisch-Occidentalischen Kaiserthums verdrängt, konnte sie bey der Verschiedenheit und dem Wechsel der Rechtsquellen, weder da, noch bey den Germanischen Völkern in andern Ländern, schon jetzt wieder zu Kräften kommen. — Eine Rechtskenntniss gab es jedoch, und Rechtskundige an den Beysitzern der Gerichte, den Sachibaronen und den Geistlichen, vorzüglich an den letztern wegen ihrer Bekanntschaft mit der Lateinischen Sprache, worin jetzt noch die meisten Gesetze abgefasst wurden, und des Studiums der kirchlichen Gesetze, worauf sich die Geistlichkeit legte, und das nothwendig mit den weltlichen Gesetzen verbunden werden musste.

§. 72.

So natürlich es war, dass diese Rechtskundigen auf das Gloffiren der Gesetze zu ihrem Privat-Gebrauche fallen mussten, welches jedoch nur in Ansehung der geistlichen Gesetze der Fall war; eben so natürlich muss man es finden, dass man sich in schwierigen Rechtsfällen an sie wandte oder

sie

sie bey Abschliefsung rechtlicher Geschäfte zuzog. — Dies gab Veranlassung zur Einführung einer Art von Formular-Jurisprudenz, die nicht viel von der Römischen verschieden, und ihr auch wohl nur nachgebildet war.

§. 75.

Es gab überhaupt eine gedoppelte Art solcher Formeln: die eine gebrauchte man bey rechtlichen Geschäften; die andere bey Verfolgung seines Rechts in den Gerichten. — Sie waren theils allgemeine, theils eigne eines jeden unter der Fränkischen Bothmäfsigkeit stehenden Volks. Zu diesen gehören die *Formulae Allemannicae, Longobardicae, Andegavenses,* unter Childebert I. vom Jahre 515, u. f. f.; zu jenen hingegen (wahrscheinlich) die *Formulae Marculphi,* eines Mönchs aus dem siebenten Jahrhundert, [a]) die *Formulae Sirmondicae* und mehrere andere. [b]) — Ueberhaupt läfst sich aus dem gerichtlichen Verfahren, (§. 48,) in dieser Periode ganz füglich schliefsen, dafs man sich der Formeln besonders nur zu dem Ende bediente, um den Gegenstand seines Gesuchs genauer zu bestimmen oder sogleich zu beweisen.

a) Aufser *Baluzius* sind sie von *Canciani, l. c.,* Vol. II, p. 177, edirt worden.

b) Vergleiche *Biener Comm. leg. iuriumque Germ.,* P. I, p. 305 seq.

GESCHICHTE
SÄMMTLICHER QUELLEN
DES
GEMEINEN
DEUTSCHEN POSITIVEN RECHTS.

SECHSTE ABTHEILUNG.
NOCH FORTDAUERNDER DEUTSCHER STAAT.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-741647-p0065-9

SECHSTE ABTHEILUNG.

NOCH FORTDAUERNDER DEUTSCHER STAAT.

(V. J. 843 bis z. J. 1797.)

ALLGEMEINE UEBERSICHT.

§. 1.

Durch den Vertrag zu Verdun wurde das Fränkiſche Reich unter die Söhne Ludwigs des Frommen folgender Maſsen getheilt. Lothar bekam als Kaiſer Italien nebſt der Herrſchaft über Rom, und alle Länder zwiſchen dem Rhein und der Schelde bis an die Nordſee, und vom Urſprunge der Maas an bis zum Einfluſſe der Saonne in die Rhone, und längs dieſer bis an das Mittelländiſche Meer. Ludwig erhielt ganz Deutſchland diesſeits des Rheins, ſo weit es damahls unter Fränkiſchem Zepter ſtand, und jenſeits des Rheins, wegen des Weinbaues, die drey Städte: Speyer, Worms und Mainz, mit den dazu gehörigen Diſtricten. Carln dem Kahlen wurde der Reſt der Fränkiſchen Länder, von der Grenze des Lotharifchen Antheils an, bis in Spanien überlaſſen.

§. 2.

Durch den Verdüner Vertrag wurde Deutſchland ein für ſich beſtehender und von den übrigen Theilen der Fränkiſchen Monarchie unabhängiger Staat, neben welchem ſich nach und nach die übri-

gen noch zum Theil bestehenden Europäischen Staaten ausbildeten.

§. 3.

Von den Begebenheiten in diesem grosen Zeitraume sind die Verbindung von Italien und der Römisch-Occidentalischen Kaiserwürde mit Deutschland und dem Deutschen Königreiche, das grose Interregnum, die Zersplitterung des Deutschen Reichs-Territoriums in mehrere von einander unabhängige und unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte verbundene Staaten, die Theilung der Deutschen Christlichen Kirche in zwey Religions-Parteyen, und der dreysigjährige Krieg, die merkwürdigsten für die Geschichte der Rechtsquellen. — Die grosen Ereignisse des Tages können erst für die Zukunft interessiren.

ERSTE PERIODE.

VON LUDWIG DEM DEUTSCHEN BIS AUF CARL IV.

(V. J. 843 — 1346.)

1. *Staatsverfassung, Aemter und obrigkeitliche Personen.*

§. 4.

Ludwig, mit dem Zunahmen *der Deutsche*, war der erste Regent des noch fortdauernden Deutschen Staats, und in seiner Person wurde die monarchische Regierungs-Form desselben gegründet.

§. 5.

Die Grenzen dieses neuen Staats bestimmten anfangs theils der Vertrag zu Verdun, theils die Erobe-

Eroberungen der Fränkischen Könige. — Aber schon in dieser Periode trugen sich damit wichtige Veränderungen zu. — Von den Erwerbungen des Deutschen Reichs interessirt die von Italien am meisten, welches Land schon in den ersten Zeiten dieser Periode mit dem Deutschen Reiche, aber als ein für sich bestehendes Königreich, verbunden wurde.

§. 6.

Die Bestandtheile des neuen Staats waren: 1. Städte, deren Zahl seit Heinrich dem Vogler ausserordentlich vermehrt wurde; 2. Dörfer; 3. ansehnliche Güter und Ländereyen, theils Dynastien aus den ältern Zeiten, theils nicht, mit den darauf befindlichen Burgen und Schlössern. Mit Hinsicht auf das Eigenthum daran gehörten sie theils den Königen und Kaisern, [a]) theils den königlichen Beamten, und theils Privat-Personen, doch wurden die königlichen Güter gegen das Ende dieser Periode sehr verringert, durch Verpfändung, Verleihung und auf mehrere andere Art. — Das ganze Staats-Territorium war nach Art der Fränkischen Monarchie in Herzogthümer, Markgrafschaften, Grafschaften und andere Districte eingetheilt. — Doch gingen gegen das Ende dieser Periode in dieser Eintheilung wichtige Veränderungen vor. [b])

a) Königliche Pfalzen, Forsten u. s. f.

b) Vergleiche den §. 9.

§. 7.

Die Geschichte zählt auf dem Deutschen Throne in dieser Periode dreyssig Regenten, als: *Ludwig den Deutschen*, dessen drey Söhne: *Ludwig*, *Carlmann* und *Carl III.*, *Arnulf*,

Ludwig IV. oder *das Kind*, *Conrad*, *Heinrich I.*, *Otto I.*, *Otto II.*, *Otto III.*, *Heinrich II.*, *Conrad II.*, *Heinrich III.*, *Heinrich IV.*, *Heinrich V.*, *Lothar II.*, *Conrad III.*, *Friedrich I.* oder *Barbaroſſa*, *Heinrich IV.*, *Philipp* und *Otto IV.*, *Friedrich II.*, *Conrad IV.*, *Richard von Cornwall*, *Rudolph I.* oder *von Habsburg*, *Adolph*, *Albert I.*, *Heinrich VII.* und *Ludwig von Baiern.* — Seit *Otto III.* waren die Deutſchen Könige zugleich Römiſche Kaiſer.

§. 8.

Deutſchland war von Anfang an, nach Art der Fränkiſchen, eine eingeſchränkte Monarchie. — Die Thronfolge war darin ebenfalls erblich; aber ſchon in dieſer Periode wurde Deutſchland in ein Wahlreich umgeſchaffen. — Die *völlig freye* Wahl eines Deutſchen Königs geſchah anfangs von den verſammelten Ständen des Reichs, aber bald überließ man ſie einigen Reichsſtänden, vermöge eines Compromiſſes, die gegen das Ende dieſer Periode ſich das Wahlrecht als ein ausſchließendes Recht unter dem Nahmen: Churfürſten, (*Principes electores*,) zueigneten. — Uebrigens berechtigte die Wahl jetzt nur noch zu der Würde und dem Titel eines Deutſchen Königs, denn die eines Römiſchen Kaiſers hing von der päpſtlichen Krönung ab. c)

c) Reſidenz, — noch meiſt *Aula ambulatoria*, wie in der Fränkiſchen Monarchie. — Krönung und Reichs-Inſignien. — Römerzug, (*expeditio Romana*,) und Römiſcher Königs-Titel ſeit Conrad II.

§. 9.

In den Volks-Claſſen trugen ſich wichtige Veränderungen zu. — Die alte Volkseintheilung

in

in Freye und Leibeigne dauerte auch zwar noch im Deutschen Reiche fort, aber der Begriff des Adels erweiterte sich, und es entstand neben dem alten Germanischen Adel noch ein neuer Adel oder eine zweyte Gattung des Adels. — Der Adel wurde nun in den hohen, (*nobilitas superior*,) und den niedern, (*inferior*,) eingetheilt. — Die Ministerialität und die jetzt entstandene Ritterwürde gaben wohl zur Ausbildung des niedern Adels die vorzüglichste Veranlassung. — Zum hohen Adel gehörten die Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, Burggrafen und Dynasten nebst ihren Familien; [d]) wer aber zum niedern Adel gerechnet werden konnte, das war jetzt noch sehr unbestimmt. — Die Erbauung mehrerer Städte gab zu einer völligen Trennung der Stadt- und Landbewohner Veranlassung, und die erstern sahen sich so wohl wegen ihres Gewerbes [e]) und des dadurch entstandenen Reichthums, als aus mehrern andern Gründen für vorzüglicher als die letztern an. — Ueberhaupt wurden jetzt die noch bestehenden drey Volksstände: der adelige, bürgerliche und Bauernstand, gegründet. — Die alte Kriegsverfassung, die aus der Fränkischen Monarchie nach Deutschland überging, war gegen das Ende dieser Periode ganz verschwunden, und das Oberhaupt des Reichs musste in dem Lehns-Systeme Schutz gegen auswärtige Feinde suchen.

d) Ueber *Principes*, (Fürsten,) und *Barones*, (Freyherren,) — und Heerschild.
e) Zünfte und Innungen schon jetzt in den Städten. — Stadtbürger. — Pfahlbürger, u. s. f. —

§. 10.

Die Hof- und Staatsämter aus der Fränkischen Monarchie wurden auch in das neue Deutsche

sche Königreich verpflanzt, verloren aber bald ihre alte Eigenschaft. — Das Amt eines Erzkanzlers trifft man auch hier anfangs unter eben den Bestimmungen wie in der Fränkischen Monarchie und abwechselnd an. — Aber bald wurde es dem Erzbischofe zu Mainz ausschliessend beygelegt, und es entstand nebst dem Erzkanzleramte durch Deutschland noch das Erzkanzleramt durch Italien und durch Gallien und Arelat, wovon das erstere mit dem erzbischöflichen Stuhle zu Cöln und das letztere mit dem zu Trier verbunden wurde. — Die übrigen Hofämter, als die eines Erzmarschalls, Erzkämmerers, Erztruchsessen und Erzschenken, wurden gegen das Ende dieser Periode ebenfalls an einzelne Reichsstände geknüpft und erblich gemacht, auch wider ihre alte Bestimmung bey der Krönung der Deutschen Könige und Kaiser gebraucht.

§. 11.

Ueber die Provinzen des Reichs waren noch so wie in der Fränkischen Monarchie Herzoge, Markgrafen, Grafen und andere königliche Beamte gesetzt. — Unter den Herzogen nahmen die Heerführer alter Völkerstämme wieder ebenfalls den Vorrang ein. — Ueber die kaiserlichen Burgen waren die Burggrafen, und über die Reichspfalzen die Pfalzgrafen gesetzt. — In den Städten gab es an den Reichsvögten oder Schultheisen eigne kaiserliche und königliche Beamte. f) — Als Controlleurs der Herzoge, Markgrafen, Grafen und übrigen kaiserlichen Beamten traten jetzt an die Stelle der ehemahligen *Missi dominici* die Land-Pfalzgrafen, die mit jenen fast gleiche Function hatten.

f) Sie hatten von der Bürgerschaft erwählte Schöppen oder Beysitzer zur Seite.

§. 12.

§. 12.

Alle diese Reichsbeamten standen mit den Deutschen Königen und Kaisern anfangs in eben dem Verhältnisse, wie in der Fränkischen Monarchie. — Ihnen wurden ihre Rechte, worunter die Gerichtsbarkeit als das wichtigste Recht angesehen wurde, besonders von den Königen verliehen, und ihre Würde war nicht erblich. — In Ansehung derjenigen Herzoge jedoch, welche Heerführer alter Volksstämme waren, läßt sich ein anderes füglich annehmen. — Auch die Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen Obergeistlichen waren von ihrer Gewalt befreyet und übten, von dem Könige damit beliehen, die Gerichtsbarkeit und andere Hoheitsrechte über die geistlichen Güter und Districte selbst aus. — Aber gegen das Ende dieser Periode wurden alle diese königlichen Beamten, durch die eingeführte Erblichkeit ihrer Würde so wohl, als durch andere Umstände begünstigt, eigne Regenten, deren Territorien nicht mehr durch die alte Provincial- und Districts-Verfassung, sondern nach ganz andern Grundsätzen bestimmt werden mußten, und es entstand aus den ehemahligen Provinzen und Districten des Deutschen Reichs eine Menge geistlicher und weltlicher Territorien, wovon sich jene jedoch früher als diese ausbildeten. — Wie nun diese neuen geistlichen und weltlichen Landesherren alle Anordnungen in ihren Territorien, die ehedem von den Kaisern getroffen waren, selbst trafen, so wurden auch von ihnen die Reichsvögte aus den Städten verdrängt und eigne obrigkeitliche Personen darin angeordnet, — landesherrliche Vögte, Stiftsvögte, — welche jedoch bey dem gegen das Ende dieser Periode in den Städten eingeführten Municipal-Regimente 8) wieder wegfielen,

fielen, so wie überhaupt bey dieser allgemeinen Revolution, die sich in dem Deutschen Reiche ereignete, nicht alle Städte unter landesherrliche Bothmäfsigkeit kamen, sondern mehrere von ihnen unmittelbar unter königlicher und kaiserlicher Herrschaft blieben und als Reichsstädte für sich bestehende republicanische Staaten bildeten. h)

g) Bürgermeister und Rath.

h) Eintheilung der Städte in Reichs-, (*civitates imperii*,) und Municipal-Städte, (*urbes municipales*.) — Ueber die allmählige Entstehung der Reichsstädte. — Alte *Urbes regiae*. — Macht der Städte in dieser Periode und Bündnisse unter einander. — Vorzügliche Städte und Reichsstädte. — Handelschaft und Privilegien. — Stapelrecht, (*ius stapulae*.)

§. 13.

Dieselbe Veränderung, welche sich mit den Reichsbeamten und Reichsprovinzen in dieser Periode in Deutschland zutrug, ereignete sich auch in Italien, jedoch gröfsten Theils früher und auf eine von dieser abweichende Art. — Dabey mufste jedoch wegen des Lehnsverhältnisses durchgängig die Verbindung mit dem Deutschen Oberhaupte fortdauern.

§. 14.

Die Reichsversammlungen waren noch im Fränkischen Stile, entweder allgemeine oder besondere, d. i.: so genannte Reichshöfe oder Hoftage. — Seit der Verbindung Italiens mit Deutschland gab es gedoppelte Reichsversammlungen, Deutsche und Italiänische, weil jedes Reich einen für sich bestehenden, von dem andern unabhängigen Staat ausmachte. i) — Von den Italiänischen Reichsversammlungen sind diejenigen vor-

vorzüglich wichtig, die auf den so genannten Rongalischen Feldern, (*Campis Rongalicis*,) gehalten wurden.

i) Italiänische und Deutsche Reichsstände.

§. 15.

Die Deutschen Könige und Kaiser hatten anfangs ebenfalls beträchtliche Kammergüter, aus welchen der Unterhalt des Regenten und die Kosten der Regierung bestritten wurden. — Aber bey ihrer Verschwendung und übeln Wirthschaft gingen solche gegen das Ende dieser Periode fast ganz ein und kamen in die Hände, theils der Reichsbeamten und der Geistlichen, (Landesherren,) theils wurden sie von den Städten und Privat-Personen erworben. — Man mußte daher auf andere Quellen der öffentlichen Einnahme denken. — Als solche Abgaben kommen in dieser Periode vor: der *gemeine Pfennig*, eine sehr wandelbare Steuer; die *Judensteuer*; der *Königszins;* und die *Zölle*, (welche auch schon in der Fränkischen Monarchie vorhanden waren;) anderer weniger beträchtlicher Abgaben zu geschweigen. — Die Zölle so wohl als die Judensteuer erlitten schon jetzt wegen der Macht der neuen Landesherren grosse Einschränkungen. —

II. *Religion und gottesdienstliche Einrichtungen.*

§. 16.

Die herrschende Religion war in dem neuen Deutschen Königreiche, von der Fränkischen Monarchie her, die Christliche. Sie breitete sich in dieser Periode noch weiter gegen Norden aus und verschlang hier die Ueberbleibsel des Heidenthums.

thums. — Neben der Christlichen Religion dauerte die Jüdische als geduldete Religion fort, indem die Juden durch ganz Deutschland zerstreuet waren.

§. 17.

Das Ansehen und die Macht der Geistlichkeit wurden immer grösser, und die Zahl der Bisthümer und Klöster wurde vermehrt. Die Kaiser verschenkten an die Geistlichen nicht nur einzelne Höfe und Güter, sondern ganze Districte, Städte und Grafschaften, zugleich mit der weltlichen Gerichtsbarkeit, den Zollrechten und andern Regalien. — Allgemein waren jetzt alle bischöfliche Güter und Städte von der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen und königlichen Beamten befreyet. — Jeder Bischof und jedes Kloster hatte jetzt seinen eignen Vogt, — Kirchenvogt, Klostervogt, Advocaten, Vitzthum. — Ihr Amt bestand in der Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit auf den geistlichen Gütern und der Beschützung und Vertheidigung der Kirche und ihrer Rechte. — Die Bischöfe wurden bey der mit einander in ihrer Person vereinigten weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit jetzt nicht nur geistliche, sondern auch förmliche weltliche Regenten, — ein Umstand, der die Bischöfe der abendländischen Kirche von denen der morgenländischen so sehr auszeichnet.

§. 18.

Die Vergebung der Bisthümer war zwar anfangs in dem neuen Deutschen Reiche eben so wie in der Fränkischen Monarchie ein Vorrecht des Kaisers; aber nach dem unglücklichen Investitur-Kriege ging dieses Recht, nebst seinem Anhange, dem *ius exuviarum*, verloren, und erhielten die

die Kirchen ein freyes Wahlrecht. — Hierauf geschah die Wahl der geistlichen Regenten zwar anfangs von den Geistlichen und dem Volke, aber gegen das Ende dieser Periode wurde sie ein ausschliefsendes Recht der Dom-Kapitel. — Die Wahl konnte jedoch seitdem nur immer den kaiserlichen Rechten der Investitur unbeschadet geschehen, auch wurde den Kaisern das Recht eingeräumt, Commissarien zu den Deutschen Bischofswahlen abzuordnen, und das Entscheidungsrecht bey streitigen Bischofswahlen. — Das Recht der ersten Bitte des Kaisers, (*ius primariarum precum*,) kam schon in diesem Zeitraume, wahrscheinlich aus einer Nachahmung der päpstlichen Provision oder Exspectanz, auf. (S. §. 20.)

§. 19.

Das Mönchsleben breitete sich auch in Deutschland immer mehr aus, und es entstand eine Menge neuer Mönchsorden, an welche sich die durch die Kreuzzüge hervor gebrachten militärischen oder Ritterorden, als: der Tempelherren-, der Johanniter- und Deutsche Orden, anschlossen. — Das Canonicats-Leben erlitt grofse Veränderungen, und es entstand der Unterschied zwischen *Canonicis regularibus* und *irregularibus*. — Die Dom- und Collegiat-Kapitel bildeten sich aus.

§. 20.

Die Macht des Papstes zu Rom erhob sich vorzüglich durch Hildebrands Kunstgriffe zu einer fürchterlichen Gröfse. — Das Recht, einen Papst zu wählen, kam an das Collegium der Cardinäle, das sich jetzt erst ausbildete, und von den königlichen Rechten bey der Papstwahl blieb noch kaum der Schatten übrig. — Der Papst sah sich von der welt-

weltlichen Macht als ganz unabhängig an. Seine Macht wuchs durch Einführung der Inquisition, durch die Feigherzigkeit der Könige und Kaiser, durch den Gebrauch des Bannes und des Interdicts, und dadurch, dass er alle Deutsche Bischöfe seinem Stuhle unterwarf. — Das Pallium wurde immer mehr als nothwendig angesehen, und die Bestätigung eines Bischofs, ein ursprüngliches Metropolitan-Recht, kam an den päpstlichen Stuhl. — Das Wahlrecht der Stifter wurde durch die päpstlichen Provisionen, Reservationen und Exspectanzen eingeschränkt. — Auch die Gewalt der Bischöfe und Erzbischöfe in geistlichen Sachen erfuhr eine grosse Einschränkung durch die Einführung der päpstlichen Allein-Dispensation in *wichtigen* Fällen, der allgemeinen Appellation an den Stuhl zu Rom, k) und durch die Exemtion der Klöster, die jetzt so häufig wurden.

k) *Rota Romana* und mehrere andere Collegien des päpstlichen Hofes zur Ausübung der usurpirten Rechte. — Päpstliche Legaten, (*Legati papales.*)

§. 21.

Was die Religion selbst betrifft, so wurde diese immer verwickelter, und der Aberglaube nahm allenthalben überhand. — Die Festtage wurden vermehrt und in die Kirchen und Klöster unzählige Reliquien und Bilder gebracht. Zu den Heiligen, die man verehrte, kamen durch die jetzt eingeführte Canonisation noch mehrere hinzu. Das Messopfer kam immer mehr empor. Auch die Opfer zur Befreyung der Seelen aus dem Fegfeuer wurden aufgebracht. Die Einführung der Ohrenbeichte, die Ertheilung des Abendmahls *sub una*, die Einführung der Rosenkränze beym Beten, der Ablass und

das

das sich darauf beziehende päpstliche Jubelfest, nebst einer Menge neuer Religionslehren, sind es vorzüglich, was die Christliche Kirche in dieser Periode auszeichnet. — Die Sectirerey nahm dabey mehr zu als ab, und die Secten der Waldenser und Wiclefiten erscheinen jetzt als die merkwürdigsten.

§. 22.

Von den Kirchenversammlungen und Synoden aus dieser Periode und in der abendländischen Kirche sind besonders merkwürdig: die Synode zu Corduba, (852,) die Kirchenversammlung zu Augsburg, (952,) die Synode zu Burgos, (1080,) die zu Rom, (1122, 1139 und 1179,) die zu Worms, (1122,) und die zu Rom, (1302,) anderer weniger bedeutender so wohl als blos particulärer Kirchenversammlungen und Synoden zu geschweigen.

III. *Bürgerrecht.*

§. 23.

Das Deutsche Bürgerrecht wurde jetzt schon mehr ausgebildet. — Indess gab es nur noch immer ein allgemeines oder Reichsbürgerrecht, wenn gleich schon starke Spuren von dem in der Folge so wichtigen Landesbürgerrechte vorkommen. — An diesem mit dem Stadtbürgerrechte nicht zu verwechselnden Bürgerrechte nahmen aber auch jetzt die Juden noch gar keinen Antheil, vielmehr standen sie in Deutschland in dem nämlichen Verhältnisse zum Staate und dessen Oberhaupte, wie in der Fränkischen Monarchie, (Abth. 5, §. 24.) — In Absicht auf die in dem Bürgerrechte enthaltenen Rechte blieb es auch in Deutschland bey Fränkischen und alt-Deutschen Grundsätzen.

IV.

IV. *Privat-Verhältnisse.*

§. 24.

In Ansehung der Privat-Verhältnisse herrscht in dieser ersten Periode des Deutschen Staats grose Dunkelheit. — Der Grund davon liegt in dem Mangel fester Privat-Gesetze, in der allmähligen Auflösung des alten Staats-Systems, und in der gegen das Ende dieser Periode überhand nehmenden Liebhaberey für Römische Rechts-Institute.

§. 25.

Was I. die väterliche Gewalt betrifft, so wurde diese noch immer nach ächt-Germanischen Grundsätzen beurtheilt. Von Gerichtsbarkeit über die Kinder, dem Rechte über Leben und Tod derselben, u. s. f., wuste man noch nichts, und eben so wenig kannte man das Recht, durch die Kinder zu erwerben. Das Römische Peculium blieb auch noch jetzt den Deutschen unbekannt. Der Vater muste nach dem Tode der Mutter den Kindern das Erbe heraus geben und konnte auf kein Niesbrauchsrecht Anspruch machen. Die Kinder waren durchgängig Eigenthümer ihres erworbenen Vermögens. — Auch die Einheit zwischen Vater und Sohn, dieses so folgenreiche Römische Rechts-Institut, wurde noch nicht angenommen. Vater und Sohn konnten mit einander Verträge abschliesen, und der letztere über das Seinige frey gebahren. — Das Erziehungsrecht, woran auch noch die Mutter Theil nahm, machte nebst der Direction und dem Rechte, die Kinder zu züchtigen, die Hauptbestandtheile der väterlichen Gewalt aus. Die Kinder nahmen jetzt den Nahmen des Vaters, jedoch auf eine zwischen dem Adel- und Bürgerstande verschiedene Art an.

§. 26.

§. 26.

Das Recht des Vaters, das Kind in *ehehafter* Noth als leibeigen zu verkaufen, oder vielmehr hinzugeben, blieb, jedoch nur mit Vorbehalt des Rückverkaufs. — Eine neue Beymischung Römischer Grundsätze ist wohl das jetzt gebräuchliche Vorrecht des Vaters bey der Erbschaft des Kindes an dem von ihm auf dieses gekommenen Vermögen.

§. 27.

Nur eine rechtmäfsige Ehe verlieh die Rechte der väterlichen Gewalt. — Die Adoptionen, welche in dieser Periode vorkommen, geschahen nur bey dem Adel zur Erhaltung ritterlicher Geschlechter, Nahmen, Schilde und Helme, nicht zur Erwerbung der väterlichen Gewalt; [1]) und die Legitimation durch die folgende Ehe, bey der jetzt wohl allgemein der Mantel-Ritus vorkam, ertheilte dem Vater über die Mantelkinder keine väterliche Gewalt, geschah blofs, um den Fleck der unehelichen Geburt zu vertilgen, und verlieh der Regel nach den Kindern nicht einmahl ein Successions-Recht. — Die Aufhebung der väterlichen Gewalt geschah noch ganz auf alt-Deutsche Art.

1) — Ueber den Nahmen solcher Adoptiv-Kinder und das Wort: *genannt*.

§. 28.

Eben so wenig war II. die herrliche Gewalt einer Veränderung unterworfen, wenn man gleich hier oder da noch ein Recht des Leibherrn mehr oder weniger antrifft. — Die Gerichtsbarkeit über die leibeignen Gutsunterthanen, welche in der jetzt schon vollendeten Patrimonial-Jurisdiction sich auch über die Freyen, die auf dem Gute wohnten, erstreckte, nebst dem Rechte, Dienste

und

und Zinsen zu fordern, machten noch immer die Hauptbestandtheile derselben aus. — Die Entstehung der Leibeigenschaft war noch dieselbe, nur ist die, welche durch Heurath hervor gebracht wurde, jetzt bestimmter; aber die Aufhebung derselben geschah jetzt mehrentheils ohne alle Feyerlichkeit durch den Freybrief. — Auch der alte Zustand der Leibeignen und Freygelassenen blieb, doch fing man schon an, Sclaven und Leibeigne häufig mit einander zu verwechseln. m)

m) Vergleiche wegen dieser so wohl als der folgenden Periode *Io. Pottgieseri Commentar. iur. German. de statu servorum veteri perinde atque novo.* Libr. 3. Ed. 2da. Lemgov. 1736.

§. 29.

Durch die häufigen Freylassungen gegen das Ende dieser Periode, die noch wie ehedem auf eine doppelte Art, mit und ohne vollkommene Freyheit, geschahen, wurde die Zahl der Leibeignen jedoch einen Theils sehr verringert, andern Theils der Grund zu einer neuen Volks-Classe, — den Bauern, (*rustici,*) — gelegt, wenn man gleich solche nicht allein von unvollkommenen Freygelassenen ableiten kann und darf, auch jetzt diese Volks-Classe noch nicht genau zu bestimmen und ihren auszeichnenden Charakter anzugeben im Stande ist. n)

n) Ausser mehrern bey *Lipen*, voc. *rustic.*, befindlichen hierher gehörigen Schriften ist besonders, so wohl wegen dieser als der folgenden Periode, zu merken: *J. C. Runde Vergleichung des ehemahligen und jetzigen Zustandes der Deutschen Bauern, und Untersuchung, wodurch diese Veränderung bewirkt worden;* in den *Mém. de l'acad. des Antiquités de Cassel*, T. I, 1780. — Der Unterschied zwischen freyen und leibeignen Bauern entstand gewiss beynahe mit den Bauern zugleich.

§. 30.

§. 30.

Was III. die rechtlichen Geschäfte der Bürger betrifft, so läßt sich davon nur eine sehr allgemeine Schilderung geben, indem das Detail noch zu wenig untersucht ist.

§. 31.

Bey der Ehe, bey welcher man jetzt mehr als ehedem auf Gleichheit des Standes Rücksicht nahm und zu nahe Verwandtschaft vermied, wurde die priesterliche Einsegnung jetzt durchgängig für nothwendig gehalten. — Durch die Dazwischenkunft derselben nach Voraufgehung des Ehe-Consenses wurde zwar die Ehe gestiftet, aber die Wirkungen derselben wurden erst durch den Beyschlaf hervor gebracht, welcher (wahrscheinlich) jetzt ganz allgemein war, und worauf auch das feyerliche Beylager bey Standespersonen hindeutet. — Die Verlöbnisse wurden simpler und mit Hintansetzung des alten Brautkaufs durch den *annulus pronubus* sanctionirt. — Die *dos Germanica* nahm gegen das Ende dieser Periode die Gestalt eines förmlichen Witthums an und wurde erweitert, scheint aber nur blos bey den Ehen des Adels mehr gebräuchlich gewesen zu seyn. Die Frau brachte ausser dem Ingedömte, (*apparatus et instructus muliebris*,) dem Manne einen Theil ihres Vermögens oder auch ihr ganzes Vermögen in die Ehe zu, aber nicht in der Eigenschaft eines Römischen Brautschatzes, wenn gleich hin und wieder der Nahme gebraucht wurde. — Ob es nach ihrem Tode zurück gegeben werden musste, oder nicht, hing davon ab, ob nach der Sitte des Orts, wo sich die Eheleute befanden, Gütergemeinschaft, (die keinesweges allgemein war,) vorhanden war, oder nicht, theils von dem Inhalte

der Eheberedungen oder Ehestiftungen, die, zumahl bey den Ehen des Adels, immer häufiger wurden und sich von den Römischen schon durch das darin häufig fest gesetzte Erbrecht unterschieden.

§. 32.

Die männliche Gewalt über die Frau bildete sich blos mehr aus. — Ehescheidungen kommen zwar noch vor, wenn gleich die Lehre vom Sacramente der Ehe sie schon sehr erschwerte, welche nebst der von den *sponsalibus de praesenti* und *de futuro* und der Form des Ehe-Sacraments in der Abschliefsung der Ehe bereits hin und wieder grofse Verwirrung angerichtet hatte. — Neben der eigentlichen Ehe bestand noch die morganatische, aber nur bey dem Adel gebräuchlich, da hingegen der Concubinat gegen das Ende dieser Periode als höchst unerlaubt angesehen wurde.

§. 33.

Testamente kommen in dieser Periode schon mit Zuverläfsigkeit vor, aber ihre Form läfst sich nicht bestimmen. — Sie waren auch wegen der weiter unten noch genauer zu entwickelnden Condominal-Principien der Deutschen sehr eingeschränkt. Eine nothwendige Anordnung darin ist das Seelengeräth. — Viel häufiger, und auch allgemeiner, sind die Successions-Verträge mancherley Art, — besonders unter dem Adel, woraus zwey noch jetzt merkwürdige Institute: die Burgmannschaften und Ganerbschaften, die in dieser Periode wohl zuerst gestiftet wurden, abstammen.

§. 34.

Die Tutel blieb noch immer lediglich Sache des Staats, über welche man daher auch bey letzten

ten Willensverordnungen nicht verfügte. — Der Unterschied zwischen Tutel und Curatel war noch nicht in Deutschland bekannt, wenigstens nicht gebräuchlich. — Unter Vormundschaft standen Unmündige, o) Weibspersonen, jedoch mit Einschränkung, und alle andere, die nicht selbst im Stande waren, ihrem Vermögen vorzustehen. — Zur Uebernahme der Vormundschaft konnte niemand gezwungen werden; war aber von jemanden die Vormundschaft übernommen worden, so hatte er einen harten Stand. p) — Jetzt gab es schon eine gedoppelte Tutel: eine Allodial- und Lehns-Tutel; aber ob beyde *tutelae fructuariae* waren, läfst sich nicht mit Zuverläfsigkeit bestimmen. — Die Allodial-Tutel war noch meistens ein Vorrecht der nächsten Verwandten, die Lehns-Tutel aber ein Vorrecht des Lehnsherrn.

o) Mündigkeit, — verschieden in dieser Periode bestimmt. — Ueberhaupt eigentliche Mündigkeit und Lehnsmündigkeit. — Zwölf, vierzehn und achtzehn Jahr u. s. f.

p) Balmunden.

§. 35.

Wegen der Intestat-Erbfolge herrscht in dieser Periode grofse Dunkelheit, und doch ist dies die Zeit, wo sich die Germanische Succession unabhängig von Römischen Grundsätzen und unvermischt ausbildete. — Im allgemeinen wurde zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen oder Liegendschaft unterschieden. Jenes wurde, das abgerechnet, was zur Gerade und dem Heergewette gehörte, (welche beyde Stücke zwar jetzt schon viel allgemeiner vorkommen, aber auch schon eine grofse Veränderung erlitten hatten,) bey der Erbfolge der Descendenten zu gleichen

chen Theilen getheilt. — Die Succession in dieses hingegen, es mochte Lehn oder Allode seyn, wurde durch das Gesammteigenthum und Condominial-Principien bestimmt, nach welchen nur die Söhne desselben allein fähig waren. — Doch schlichen sich gegen das Ende dieser Periode aus Veranlassung der eingeführten Heimsteuern die Töchter in die Gemeinschaft der Allodien ein, und konnten nur durch gröfsere Heimsteuern mit verbundener Verzichtleistung wieder hernach daraus verdrängt werden. — Die Succession der Ascendenten war ganz der Natur angemessen, aber die der Seitenverwandten wurde nach so verschiedenen Grundsätzen beurtheilt, dafs man blofs die Regel: *Je näher der Sipp, je näher der Erbe*, als allgemein-geltend anzugeben vermag.

§. 36.

Ueberhaupt war jetzt ein wichtiger Unterschied in Hinsicht auf die Intestat-Succession zwischen dem Adel und den übrigen Ständen in Deutschland, wenn gleich durchgängig das Gesammteigenthum als Grund der Succession angesehen wurde. — Die Eintheilung desselben in das nähere und entferntere Gesammteigenthum ist es vorzüglich, was die Deutsche Erbfolge schwierig macht. — Auch in dieser Periode ist die Entstehung mehrerer noch jetzt zum Theil wichtiger Rechts-Institute zu suchen, als: der *Lineal-Succession*, der *Primogenitur*, q) der *Abfindung nachgeborner Kinder*, des *Verfangenschaftsrechts*, der *Absonderung* und der *Tottheilung*, über welche es noch sehr an Aufschlüssen fehlt.

q) So wohl wegen dieser als der folgenden Periode ist zu vergleichen: *C. C. Hoffackeri D. de originibus et fatis successionis ex iure primogenituae in familiis illustribus Germaniae.* Goett. 1771.

§. 37

§. 37.

Anlangend die übrigen rechtlichen Geschäfte der Bürger, so herrschte auch hier noch meistens alte Deutsche Einförmigkeit.

§. 38.

Die Erwerbung des Eigenthums unbeweglicher Sachen war jetzt mehr an Förmlichkeiten gebunden, wohin die gerichtliche Auflassung, (*resignatio iudicialis*,) und darauf folgende Investitur, (*investitura allodiorum*,) — ein freylich schon früher entstandener, aber noch nicht so allgemein herrschender Gebrauch, — gehören. Ausser den gewöhnlichen und natürlichen Erwerbarten des Eigenthums kommt jetzt auch die Verjährung, aber als von der Römischen unterschieden, — *praescriptio Germanica*, — vor, und bey der Verfolgung des Eigenthums wird der bey Gelegenheit des Handels und Wandels eingeführte Rechtssatz: *Hand muss Hand wahren*, oder: *Wo man seinen Glauben gelassen hat, muss man ihn wiederfinden*, wichtig. — Der Begriff des Gesammteigenthums bildete sich als von dem Römischen Miteigenthume ganz verschieden aus. — Von den Dienstbarkeiten blieb der *ususfructus iuris Germanici* immer die merkwürdigste. — Unterpfänder bestellte man wohl, aber zur Sicherung der Verbindlichkeit hatte man jetzt auch noch andere Mittel, als: Einlager, (*obstagium*,) Schandgemählde, (*pictura famosa*,) u. d. m. — Der gegenwärtige Zustand des Staats, wo alle auf das gemeine Beste abzweckende Anlagen nur privatim errichtet wurden, gab zu der Einführung mehrerer Zwang- und Bannrechte, (*iura bannaria*,) Veranlassung, so wie der erste Grund des jetzt so mannigfaltigen Retracts-Rechts in dem in dieser

Peri-

Periode aus Condominal-Principien eingeführten Familien-Retracte, (*ius retractus ex iure consanguinitatis s. familiae*,) aufgesucht werden muſs, der hernach zu der allgemeinen Einführung des Retracts bey dem Gesammteigenthume die Veranlassung gab. — In Ansehung der Verträge blieb man noch ganz den alten Deutschen Grundsätzen treu.

§. 39.

Jetzt hatte sich nicht bloſs in Deutschland, sondern auch in Italien und andern Ländern, das aus dem alt-Deutschen Leihen oder Lehen entsprungene Lehn völlig ausgebildet, und neben demselben war gleichen Ursprungs noch ein ähnliches Geschäft, — die Erbleihe, — entstanden. Jenes, das sich über die ganze Nation erstreckte, ein so wohl unter dem Adel als dem Bürgerstande gangbares Institut war, und häufig ins kleinliche ging, kam entweder so, (*feudum datum*,) oder nach vorgängigem Lehnsauftrage, (*oblatio in feudum*,) zu Stande. — Dieses, gewiſs weit seltener, kam besonders durch die Gutsbesitzer und bey Gelegenheit der vielen Ansiedelungen in Gang, und bildete sich nach dem Lehne aus. — Das Wesen des Lehns bestand jetzt lediglich in der Gelobung der besondern Treue, sonst waren aber die Gegenstände der Belehnung und die von den Lehnen zu leistenden Dienste noch viel verschiedener, als ehedem. Wenn sich aus der jetzt allgemeinen für Lehnbarkeit herrschenden Vermuthung die Sonnenlehne, (*feuda solaria*,) deren Entstehung in diese Zeit zu setzen ist, leicht erklären lassen, so läſst sich eben so gut auf die allgemeine Einführung der Lehnbriefe zur Erhaltung der lehnsherrlichen Rechte in Deutschland schlieſsen, ohne

von

von dem *Breve teſtatum* der Longobarden dazu den Grund hernehmen zu dürfen. — Sonſt kommt jetzt bey den Lehnen eine förmliche Inveſtitur, (*inveſtitura feudorum*,) mit vielen Feyerlichkeiten, eine feyerliche Angelobung der Manntreue u. ſ. f., vor. — Unter den Rechten des Lehnsherrn zeichnet ſich jetzt die Lehnsgerichtsbarkeit, (*iurisdictio feudalis*,) vorzüglich aus, deren Urſprung wohl auf mehrern Urſachen beruht; r) und unter den mancherley Gattungen der Lehne s) bleiben immer die Reichslehne die merkwürdigſten, in deren Beſitze ſich jetzt vorzüglich die geiſtlichen und weltlichen Grofsen befanden.

r) *C. G. Biener* D. *de origine iurisdictionis feudalis ex iurisdictione ordinaria repetenda.* Lipſ. 1780.

s) Die Angabe derſelben in den Vorleſungen.

V. *Verbrechen.*

§. 40.

Das Criminal-Recht iſt in dieſer erſten Periode des Deutſchen Staats noch ſehr unbeſtimmt. Die Anarchie, die in einer beträchtlichen Zeit dieſer Periode herrſchte, und das Fauſtrecht bewirkten, dafs mehrere wirkliche Verbrechen entweder gar nicht dafür angeſehen wurden oder doch ungeſtraft blieben, dagegen häufig geringe Vergehungen mit einer aufserordentlich harten Strafe belegt wurden. Aufser dem Ehebruche und andern Unkeuſchheiten, die jetzt häufig ſehr hart beſtraft wurden, kann man alle ſonſt bekannte Verbrechen auf zwey Hauptverbrechen zurück führen: das Majeſtäts-Verbrechen und den Landfriedensbruch. Jenes wurde härter als ehedem beſtraft, und dieſes, welches eine Menge anderer Verbrechen, als: unerlaubten Mord, Anfall des Vermögens

mögens u. d. m., in sich begriff, führte auch zugleich darnach verschiedene Strafen bey sich.

§. 41.

Aufser den Todesstrafen, die sich in dieser Periode durch ihre Grausamkeit auszeichnen, kommen auch beschimpfende Strafen, als: Hunde tragen u. s. f., ingleichen Gefängnifs vor. — Die Achtserklärung im Deutschen Reiche war jetzt von den Strafen die höchste, aber nur bey Vornehmen und Ständen des Reichs gebräuchlich.

VI. *Gerichtswesen und Gerechtigkeitspflege.*

§. 42.

Das Gerichtswesen war in Deutschland im Ganzen genommen noch eben so, wie in der Fränkischen Monarchie. — Im Detail war jedoch vieles verändert worden und mufste bey der Lage des Reichs immer mehr verändert werden.

§. 43.

Bestimmter unterschied man jetzt zwischen peinlicher und bürgerlicher Gerichtsbarkeit, und trennte beyde mehr von einander. I. Weltliche Gerichtsbarkeit war zwar noch ein ausschliefsendes Recht des Staats, aber mit der Ausübung derselben ergaben sich grofse Veränderungen. Sie wurde anfangs von den Herzogen, Markgrafen, Grafen und übrigen kaiserlichen Bedienten über die ihnen untergeordneten Districte, und von den Erzbischöfen, Bischöfen und andern Obergeistlichen über die geistlichen Güter ausgeübt; auch übten die Land-Pfalzgrafen, seitdem sie den Herzogen zur Seite gesetzt waren, eine Gerichtsbarkeit aus.

aus. — Aber seitdem alle diese Personen die Gerichtsbarkeit und andere kaiserliche Hoheitsrechte in den ihnen untergeordneten Districten als eigen erwarben, gaben sie sich selbst nicht weiter mit Ausübung der Gerichtsbarkeit ab, sondern ordneten eigne Beamte an, welchen sie dieselbe übertrugen, als: Centgrafen, Schultheisen, Vögte u. s. f., von welchen die erstern die Criminal-Gerichtsbarkeit ausübten. II. Mit der geistlichen Gerichtsbarkeit blieb es beym Alten, und in höchster Instanz war jetzt die Römische Curie völlig anerkannt.

§. 44.

Der Kaiser blieb bey dem allen doch der höchste Richter im Reiche und übte mit den neuen Landesherren noch eine concurrirende Gerichtsbarkeit aus. Indess fehlte es noch an einem Reichsgerichte, und die Ernennung eines Hofrichters war vorüber gehend. — Länger dauerten die gegen das Ende dieser Periode errichteten kaiserlichen Landgerichte, von welchen noch jetzt einige übrig sind; [t]) und die so berüchtigten Westphälischen Fehmgerichte, deren Ursprung hoch in die Mitte dieser Periode fällt, waren gewiss nichts anderes als eine Art kaiserlicher Criminal-Gerichte. [u])

t) Ueber *ius de non evocando.*

u) Von mehrern über die Westphälischen Fehmgerichte erschienenen Schriften sind besonders die von *Thomasius* und *Kopp* zu bemerken.

§. 45.

Eine dem neuen Landesherrn untergeordnete Gerichtsbarkeit war die Patrimonial-Jurisdiction, so wohl die der Gutsherren als der Städte, doch die

die letztere nur mit grosser Einschränkung. — Die Art der Verwaltung derselben ist in dieser Periode sehr dunkel. — Da es überhaupt den Unterrichtern an der Kenntnifs der Rechte mangelte, so wurden die Schöppen- oder Dingstühle angeordnet, bey welchen sie sich Raths erholen konnten. — Verschiedene davon masten sich in der Folge eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den reichsständischen Gerichten an.

§. 46.

Was die Ausübung der jetzt so wichtigen Lehns-Jurisdiction betrifft, so wurde, wenn zwischen Lehnsherren und Vasallen, oder unter diesen Streit entstand, die Untersuchung und Entscheidung desselben den Mitvasallen als *Paribus curiae* aufgetragen. In Reichslehnssachen entschieden die Reichsstände in dem so genannten Fürstenrechte, wobey der Kaiser, oder wenn er selbst in den Streit verwickelt war, der Pfalzgraf am Rhein den Vorsitz führte. Betraf die Sache aber gemeine Lehen und Vasallen der Reichsstände, so entschieden die Mitvasallen der Parteyen unter des Lehnsherrn Vorsitz; und wenn der Lehnsherr selbst Partey war, so wurde ein Lehnsrichter zum Vorsitzer ernannt. v)

v) — Mannen-Gerichte. *G. L. Boehmer de iudice curiae feudalis*, in *observ. iur. feud.*, p. 278.

§. 47.

Die Hegung der peinlichen Gerichte geschah noch meist öffentlich. — Nur die Westphälischen Fehmgerichte waren durch einen Misbrauch heimliche geworden. — Das Verfahren so wohl in den Civil- als Criminal-Gerichten blieb noch immer sehr einfach und kurz. — Der Beweis

wurde

wurde durch Documente, Zeugen und Eid geführt, doch waren auch die Ordalien noch allgemein gebräuchlich und hatten sich jetzt völlig ausgebildet. w)

w) — *Maiers Geschichte der Ordalien* ist so wohl hier als wegen der vorigen Abtheilungen zu vergleichen.

VII. *Auswärtige Verhältnisse.*

§. 48.

Die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Staats waren in dieser Periode theils conventionell, theils willkührlich. Die Entstehung der neuen Landesherren und der mehrern Territorien in dem Ganzen oder dem Reiche gründete jedoch schon jetzt eine doppelte Art auswärtiger Verhältnisse, die indess erst in der Folge wichtig wird.

VIII. *Quellen des Rechts.*

§. 49.

Die Quellen des Rechts im Deutschen Reiche blieben anfangs, nebst den Capitularien der Fränkischen Könige, die Gesetze der alten Germanischen Völkerschaften und ihre Gewohnheiten. — Die letztern gingen aber nach und nach entweder mit diesen Völkerschaften selbst zu Grunde, oder blieben und wurden verbessert, oder arteten endlich in blosse Observanz aus; und die erstern wurden besonders durch die Reichsgesetze in Deutschland verdrängt, wie sich aus dem Folgenden ergiebt.

§. 50.

Was zuvörderst die Gesetze der alten Deutschen Völkerschaften betrifft, bey welchen hier die Ost-

und

und West-Gothischen Gesetze als das Deutsche Reich nicht angehend übergangen werden, so verlor sich das Ansehen der Salischen, Ripuarischen, Allemannischen, Baierischen und anderer Gesetze, so grofs auch das Ansehen mehrerer von ihnen nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien war, im zwölften Jahrhundert ganz, und mufsten selbige dem allenthalben einbrechenden Römischen Rechte Platz machen. — Dagegen wurde 1. das Friesische Gesetzbuch nicht nur verbessert, sondern auch 1323 auf dem Landtage bey Upstalbom durch eine Sammlung Friesischer Gewohnheitsrechte, — *Leges Obstalbomicae*, — vermehrt. x) — 2. Eine gleiche Vermehrung und Verbesserung erfuhren die Sächsischen Gesetze, die jetzt ein grofses und ausgebreitetes Ansehen hatten, und 3. die Longobardischen Gesetze. — Um die letztern haben sich vorzüglich, seitdem Italien mit Deutschland verbunden wurde, *Otto II.*, *Otto III.*, *Heinrich I.*, *Conrad I.*, *Heinrich II.* und *Lothar II.* verdient gemacht, und sie sind, ob sie gleich im zwölften und dreyzehnten Jahrhundert ebenfalls in Abnahme kamen, doch wegen ihres Einflusses auf andere noch geltende Gesetze äufserst merkwürdig. y)

x) Die beste Ausgabe der Friesischen Gesetze ist von *Siccama*, Franeq. 1617, welche *Gärtner* 1730 und *Canciani, l. c.*, Vol. III, p. 1, wiederhohlt haben. Die *Leges Obstalbomicae* findet man am besten bey dem Verfasser *von den Landtagen der Friesen in den mittlern Zeiten bey Upstalbom*, Brem. 1777, S. 173.

y) *Petrus Cassinensis* brachte ums zwölfte Jahrhundert die Longobardischen Gesetze in Ordnung. Aufser *Goldast* und *Lindenbrog* sind sie am besten von *Canciani, l. c.*, Vol. I, p. 57, edirt worden.

§. 51.

§. 51.

Anlangend hiernächst die Capitularien der Fränkischen Könige, so wurde ums Jahr 845 von dem Mainzischen Diacon Benedictus Levita eine neue Sammlung derselben angestellt, bey welcher aber zugleich die auf den Fränkischen Kirchenversammlungen zu Stande gekommenen Canones, die päpstlichen Decretalen, das Römische Recht und andere ähnliche Quellen gebraucht wurden. Diese Sammlung aber erhielt so wenig als die auf sie folgenden *Quatuor Additiones Capitularium* öffentliches Ansehen. — Endlich liefs der Kaiser Lothar I. vorzüglich aus den Capitularien Carls des Grofsen und Ludwigs des Frommen eine Sammlung verfertigen und sie in Italien promulgiren, welche der Widersetzlichkeit des Papstes ungeachtet fortdauerndes öffentliches Ansehen erhielt. z)

z) Aufser mehrern andern Sammlungen, welche die Capitularien der Fränkischen Könige enthalten, sind solche am vollständigsten von *Steph. Baluzius*, Par. 1677, f., und Vened. 1772, 1773, f., edirt worden. Die neueste Edition dieser Baluzischen Sammlung ist von *Pet. de Chiniac*, Par. 1780, 2 Tom., f.

Anmerk. Ueberhaupt sind so wohl von den Gesetzen der alten Deutschen Völkerschaften und ihren Sammlungen, als einigen oder mehrern Capitularien folgende Ausgaben zu bemerken:

1. *Io. Sichard Leges Ripuariorum, Bauvariorum et Allemannorum.* Bas. 1530. 8.
2. *Basil. Io. Herold Originum ac Germanicar. Antiquitat. libri* etc. Bas. 1557. f.
3. *Fr. Lindenbrog Codex legum antiquarum* etc. Francof. 1613. f.
4. *Pet. Georgisch Corpus iuris Germanici antiqui* etc., cum praef. *Io. Gottl. Heineccii*. Hal. 1738. 4.

5. *Fr. Paul. Canciani Barbarorum leges antiquae* etc. Venet. 1781 seq. — Die neueste und unstreitig die beste Ausgabe.

§. 52.

Die Capitularien der Fränkischen Könige wurden in Deutschland nicht so wohl durch die gegen das Ende dieser Periode immer mehr überhand nehmende Vorliebe für die fremden und Römischen Rechte, als vielmehr durch Deutsche Reichsgesetze, durch die Veränderung der Staatsverfassung und andere Umstände verdrängt. — Noch begreiflicher wird diese Verdrängung, wenn man bedenkt, dass der gröste Theil der Capitularien sich mit öffentlichen und Religions-Angelegenheiten beschäftigte. — Wir wenden uns daher zu den eigentlichen Deutschen Reichsgesetzen aus dieser Periode.

§. 53.

Eigentliche Reichsabschiede, (*Recessus imperii,*) im heutigen Sinne, kommen zwar in dieser Periode noch nicht vor, wohl aber mehrere Reichssatzungen und kaiserliche Constitutionen. — Dahin gehören von mehrern, die sich nicht mit Gewissheit behaupten lassen, und mit Ausschluss der blos für Italien verbindlichen auf den Italiänischen Reichstagen zu Stande gekommenen Gesetze, *Carls des Dicken*, oder *Conrads II.*, *Constitutio de expeditione Romana*, dem Angeben nach zu Worms 990 errichtet; *Friedrichs I. erster Landfriede*; dessen *zweyter Landfriede* in *Italien* und *Deutschland*; und eben desselben *Reichsabschied* die *Mordbrenner* und *Friedensstörer* betreffend, zu Nürnberg 1187. (Allgemeine Ruhe und Friede wird in diesen Gesetzen gebothen. Ein Todtschlag, der nicht im rechtmäsigen Streite oder Kampfe geschieht,

schieht, soll mit dem Köpfen bestraft werden. Wer fünf Schillinge stiehlt, oder so viel am Werthe, soll gehenkt werden. Wer einen Friedensbrecher aufnimmt oder verheimlicht, dessen Güter sollen verfallen seyn, und er selbst soll obendrein hart bestraft werden. Die Strafe der Mordbrenner ist *proscriptio* und *excommunicatio.*) — Ferner König *Heinrichs Reichstagsschluss* wegen *Verbündung der Reichsstädte*, zu Worms 1231; König *Friedrichs II.* Verordnung von den *Rechten* der *geistlichen Fürsten*, zu Frankfurt 1220, worin der Kaiser auf das *ius exuviarum* und *spolii*, dessen er sich bereits gegen die Römische Curie begeben hatte, nochmahls Verzicht leistet, den Bischöfen Zoll- und Münzgerechtigkeit und andere hergebrachte Rechte bestätigt, und sie dabey zu schützen, auch wider ihren Willen keine neue Regalien in ihren Territorien einzuführen verspricht; Kaiser *Friedrichs II.* Verordnung, wegen des Regiments und der Gewalt der *bischöflichen Städte*, zu Ravenna 1231; König *Heinrichs Wormsische Reichstagsverordnung* vom J. 1232, wegen Abschaffung der *Pfahlbürger*; Kaiser *Friedrichs II. Reichstagsverordnung* zu Utin 1232, wegen der *Rechte* der *weltlichen Fürsten*, wodurch die den geistlichen Fürsten verliehenen Rechte und Privilegien auf die weltlichen Fürsten ebenfalls erstreckt, und diese in den hergebrachten Territorial-Rechte bestätigt wurden; dessen *Reichsabschied* zu Mainz 1235, wegen des *Landfriedens* und mehrerer anderer Sachen, sammt König *Rudolphs Bestätigung* von 1281; *Friedrichs II. Verordnung* gegen die *Ketzer*; König *Wilhelms Landfriede* zu Oppenheim im J. 1255; König *Rudolphs Bestätigung* des *Landfriedens Friedrichs II.*, zu Mainz 1281; König *Rudolphs Landfriede* auf

dem

dem Reichstage zu Wirzburg im J. 1287; König *Rudolphs I. Reichsabschied* zu Nürnberg 1281, wodurch die von den Vorfahren unternommene Veräusserung der Reichsgüter vernichtet wurde; König *Albrechts erneuerter Landfriede* zu Nürnberg im J. 1303; *Ludwigs* von Baiern *Landfriede* zu Nürnberg im J. 1323; Kaiser *Ludwigs Reichsabschied* zu Eslingen im J. 1383, wegen *Aufhebung* der *Pfahlbürger;* und endlich Kaiser *Ludwigs Frankfurtischer Reichsabschied*, wegen Bestellung des Reichshofraths, vom Jahre 1342.

§. 54.

An die Stelle der in Abgang gekommenen alt-Deutschen Gesetzbücher traten bald, — besonders bey der Dürftigkeit der Gesetzgebung von oben herab und der Ausbildung der Territorial- und Collegial-Rechte im Deutschen Reiche, — mehrere Land- und Stadtrechte, (*statuta provincialia et urbium*,) und zwar der Reihe nach in dieser Periode folgende. [a]) — 1. Das Magdeburgische Recht, welches wahrscheinlich zuerst aus Urtheilen des dortigen Schöppenstuhls seine Entstehung erhielt. 2. Der Sachsen-Spiegel, (*Speculum Saxonicum*,) von einem Sächsischen von Adel, *Eccard de Repgow*, angefertigt, der anfangs in Lateinischer Sprache aufgesetzt war, darnächst aber auf Anrathen des *Hoyer von Falkenstein* ins Deutsche übersetzt wurde. [b]) 3. Der Schwaben-Spiegel, (*Speculum* s. *Ius Suevicum* s. *Allemannicum*,) eine Nachahmung des Sachsen-Spiegels, dessen Urheber man nicht kennt, bey welchem aber der Sachsen-Spiegel meistens zum Grunde liegt. [c]) 4. Das Kaiserrecht, (*Ius caesareum*,) eine Gesetzsammlung, die unstreitig auch in diese Periode fällt und erst in neuern Zeiten bekannt

kannt geworden ist. d) 5. Der *Codex Goerlicensis.* 6. Der Richtsteig-Landrecht, eine Prozeſs-Ordnung von *Johann von Buch*, einem Brandenburgiſchen Edelmanne, zuſammen getragen. 7. Der *Codex Silesiacus.* 8. Das Oeſtreichiſche und Baieriſche Landrecht, (*Ius provinciale Austriacum et Bavaricum.*) 9. Das Femerſche, Cimbriſche, Ditmarſiſche Recht und andere Geſetzſammlungen mehr. 10. Eine Menge von Stadtrechten, unter welchen ſich das Soeſter Stadtrecht, (*Statuta Susatensia.*) das Lübiſche Recht, (*Ius Lubecense.*) und das Hamburger Stadtrecht, (*Statuta Hamburgensia.*) beſonders auszeichnen.

a) Sehr umſtändlich hat die Geſchichte aller dieſer Geſetze entwickelt *C. G. Biener* in *Comment. de origine et progressu legum iuriumque Germanic.*, P. II, Vol. II, Lib. II, C. 1 et 2, wo auch alle Ausgaben derſelben und die Litteratur vollſtändig angeführt ſind.

b) Die beſte Ausgabe iſt von *C. W. Gärtner*, Lipſ. 1732, f.

c) Die beſten Ausgaben ſind die von *I. G. Scherzius*, Ulm. 1727, f., in *Schilteri thesaur antiquitat. Teutonicar.*, T. II; und die von *Lahr*, in *Senckenberg corp. iur. Germ.*, T. II.

d) *Senckenberg* hat es zuerſt bekannt gemacht, und in ſeinem *corp. iur. German.*, (1760,) T. I, P. I, Nr. 1, das Ganze in fünf Büchern geliefert.

§. 55.

Mehrere dieſer Geſetzbücher aus dem Mittelalter, z. B. der Sachſen- und Schwaben-Spiegel und das Kaiſerrecht, waren bloſse Privat-Sammlungen, und ſind nie von oben herab ſanctionirt worden, haben aber nichts deſto weniger öffentliches Anſehen erhalten. — Der allgemeine Mangel feſter Geſetze war die nächſte Urſache, daſs mehrere dieſer Geſetzbücher auch auswärts verbindli-

che Kraft erhielten, welches nicht nur bey den Landrechten, sondern auch selbst bey den Stadtrechten der Fall war, von welchem noch für unsre Zeiten merkwürdigen Umstande der Sachsen-Spiegel und das Lübische Recht den besten Beweis abgeben.

§. 56.

Bey allen diesen Gesetzbüchern gab es doch noch immer eine Menge von Rechtsgewohnheiten, die aus alter Verfassung beybehalten wurden, und um so mehr beybehalten werden mussten, als doch kein einziges der oben erwähnten Gesetzbücher ein allgemeines Ansehen behauptete. — Und zwar gab es dergleichen Rechtsgewohnheiten nicht nur in den übrigen Privat-Verhältnissen, sondern auch besonders in dem Lehnsverhältnisse. — Denn ausser der berühmten Constitution Conrads des Saliers, wegen der Succession in die Lehne, und einigen andern diesen Gegenstand betreffenden kaiserlichen Constitutionen, fehlte es ganz an Lehnsgesetzen, und wurden die meisten das Lehnswesen betreffende Fragen lediglich durch das Gewohnheitsrecht entschieden, wenn nicht das gegen das Ende dieser Periode schon so merkwürdige *Ius curiae* die Entscheidung an die Hand gab.

§. 57.

Nach und nach entstanden die so genannten Lehnrechtsbücher des Mittelalters, theils als Privat-Sammlungen, theils aber auch als förmliche Gesetzbücher. Zu jenen gehören: I. In Italien die Sammlung der Longobardischen Lehnrechtsgewohnheiten, (*Consuetudines feudorum, liber feudorum,*) die von einem ungenannten Verfasser, (Feudisten,) zwischen 1158 und 1168 verfertigt [e]) und zum

grös-

gröfsten Theile aus einer frühern Sammlung der beyden Mailändischen Bürgermeister *Obertus ab Orto* und *Gerardus Niger* geschöpft war. Ob sie gleich eine blosse Privat-Sammlung war, so erhielt sie doch bald in Italien öffentliches Ansehen, theils dadurch, dafs sich die Kaiser, deren Lehns-Constitutionen mit darein aufgenommen waren, dafür interessirten, theils dadurch, dafs sie dem *Corpori iuris Romani*, (vergleiche §. 61,) hinzu gefügt und so wie dieses mit Gloffen versehen wurde. Sie bestand anfänglich aus einem einzigen Buche, wurde aber hernach in zwey Bücher getheilt und mit Zusätzen vermehrt, welche *capitula extraordinaria* im Entgegensatze der eigentlichen Sammlung, — *capitula ordinaria*, — genannt werden, und mit dem sieben und funfzigsten Titel des zweyten Buchs anfangen. II. In Deutschland: 1. Die Sammlung unter dem Titel: *Vetus Auctor de beneficiis*, deren Urheber und Zeitalter man nicht genau kennt, von der es aber wahrscheinlich ist, dafs sie vor 1122 zu Stande gekommen ist. [f]) 2. Das Sächsische Lehnrecht, (*Ius feud. Saxonic.*,) als dessen Urheber man den *Eccard von Repgow* gemeinhin anzugeben pflegt, und wobey der *Auctor vetus de beneficiis* zum Grunde liegt. Es wurde in Deutscher Sprache aufgesetzt und führte den Nahmen: Lehnrechtsbuch. [g]) 3. Der Richtsteig-Lehnrecht, eine Lehns-Prozefs-Ordnung von *Johann von Buch*. [h]) 4. Das Schwäbische Lehnrecht, (*Ius feud. Suev. s. Allemann.*,) von einem unbekannten Verfasser zusammen getragen, und nur eine Abänderung des Sächsischen Lehnrechts. Auch diese Sammlung führte anfangs den Titel: Lehnrechtsbuch. [i]) — Nächst diesen Sammlungen liefert auch das dritte Buch des oben erwähn-

wähnten Kaiserrechts Lehnssatzungen und Lehnsgewohnheiten, ingleichen der *Codex Goerlicensis*, k) so wie auch aus dem Mittelalter particuläre Lehnrechte an den Baierischen, Oestreichischen, Tecklenburgischen u. s. f. Lehnrechten vorhanden sind.

e) *G. L. Boehmer* D. *de aetate vetustae collectionis consuetudinum feudalium*, in *Observ. iur. feud.*, Obs. I.

f) Vergleiche *Wernsdorff de aetate libelli, qui iura beneficiaria tradit, et cuius auctor plerumque veteris auctoris de beneficiis nomine insignitur.* Vitemb. 1789. — Die älteste Ausgabe dieser Sammlung ist die von 1569, welche *Fr. Duareni comment. in consuet. feudor.* beygefügt worden ist. Nach anderer Gelehrten Bemühung ist sie von *Senckenberg* in seinem *corp. iur. feud.*, (1740,) und verbesserter in seinem *corp. iur. Germ.*, T. II, P. II, p. 189, edirt worden. Eine noch weit bessere Ausgabe davon ist in dem *Senckenbergischen corp. iur. feud.*, cur. *Eisenhardtii*, (1772,) enthalten.

g) Ueber die Handschrift des Sächsischen Lehnrechts ist zu vergleichen: *C. F. Zepernicks Miscellaneen zum Lehnrechte*, Nr. XII. Wegen der Ausgaben siehe auch *Biener commentar.*, P. II, Vol. II, p. 284. — Die bessern Ausgaben sind von *Schilter* und *Senckenberg*.

h) Die besten Ausgaben davon sind: von *Ludovici* in dem Anhange zur *Einleitung in den Lehns-Prozess.* S. 65; von *Senckenberg* im *corp. iur. feudal.*, p. 391; und von *König* im *corp. iur. Germ.*, T. I, P. I, p. 250.

i) Von den mehrern Ausgaben, (siehe *Biener l. c.*, p. 291,) sind die von *J. Schilter*, Argent. 1697, 1728, und von *Senckenberg.* im *corp. iur. feudal.* und T. II *corp. iur. Germ.*, S. II, die merkwürdigsten.

k) Bey *Zepernick* in den *Miscellaneen zum Lehnrechte*, Th. I, Nr. 1.

§. 58.

Die Deutschen Lehnrechtsbücher schränken sich eben so wie die Landrechte im Mittelalter nicht

auf

auf den Distrikt oder das Territorium ein, für welches sie eigentlich verfertigt waren, sondern äusserten auch auswärts ihre gesetzliche Wirkung; besonders war dies mit dem Sächsischen und Schwäbischen Lehnrechte der Fall. — Allein alles dessen ungeachtet, und ob sie gleich in Deutschland öffentliches Ansehen hatten, fehlte ihnen doch immer die Bestätigung von oben herab.

§. 59.

Bey allen bisher erwähnten Sammlungen der Deutschen Gesetze und Gewohnheitsrechte nahm man doch noch zu den fremden Rechten seine Zuflucht, und das Römische Recht wurde jetzt häufiger als jemahls bey Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten gebraucht, jedoch noch immer mehr in Italien als in Deutschland.

§. 60.

Nachdem nämlich schon unter den Fränkischen Kaisern und nachher fortwährend das Ansehen des Justinianeischen *Codex repetitae praelectionis* und der Novellen, wegen der darin herrschenden die Geistlichkeit begünstigenden Grundsätze von dieser war unterstützt worden, und beständig nebst den Longobardischen Gesetzen auch in Italien das Römische Recht fortgegolten hatte, auch zum bequemern Gebrauche die den Codex derogirenden Novellen in kurzen Auszügen demselben an den gehörigen Orten waren eingeschaltet worden, — *Authenticae Iustinianeae*, [1]) — und man von den Novellen eine Lateinische Uebersetzung, — *Versio vulgata*, — veranstaltet hatte, so fing man endlich an, auch von den übrigen Theilen der Justinianeischen Gesetzsammlung Gebrauch zu machen.

1)

1) So wohl wegen der Auth. Iust. als der weiter unten folgenden Auth. Frid. ist nachzusehen: *C. F. Zepernick Biga libellor. authent. Cod repet. praelect. earumque historiam illustrantium.* Hal. 1788. 8.

§. 61.

Der Gebrauch des Römisch - Justinianeischen Rechts in Italien wurde nicht so wohl durch eine angebliche Constitution Lothars II., oder durch die Auffindung des Pisanischen, jetzt Florentinischen, Pandecten - Codex, m) (denn schon lange vorher waren die Pandecten wieder aufgefunden worden,) als vielmehr dadurch befördert, dafs auf der hohen Schule zu Bononien über das Justinianeische Recht anfangs in philologischer, und darnächst in juristischer Hinsicht Vorlesungen gehalten wurden, auch man dasselbe, — freylich nicht kritisch, — zu bearbeiten anfing. — Denn so wurden unter Friedrich I. die in den Pandecten und dem Codex befindlichen in Griechischer Sprache abgefafsten Stücke ins Lateinische übersetzt und die Novellen in neun *Collationes* abgetheilt. — Vorzüglich wirkte wohl zum allgemeinen Gebrauche des Römischen Rechts der Umstand, dafs, nach dem Beyspiele der Justinianeischen Authentiken, ebenfalls kurze Auszüge aus den Constitutionen Friedrichs I. und II. gemacht und dem *Codex Iustinianeus* einverleibt wurden, — *Authenticae Fridericianae*, — wenn man von andern ebenfalls nicht unwichtigen Umständen absieht. — Dafs man wenigstens schon unter Friedrich II. das Justinianeische Recht als eine allgemein-geltende Gesetzsammlung angesehen habe, zeigt besonders der Umstand, dafs die *Consuetudines feudorum*, (§. 57,) als die zehnte Collation den Novellen hinzu gefügt wurden, so geneigt man auch seyn möchte, davon den Grund in den mehrern Ungereimtheiten dieses Zeitalters zu suchen.

m)

m) *Henr. Brencmanni hiſtoria Pandectarum* ſ. *fatum exemplaris Florent.* Trai. ad Rhen. 1722. *Flam. dal Borgo* D. *ſopra l'iſtoria dei Codici Piſani delle Pandette di Giuſtiniano Imperatore.* Lucca 1764.

§. 62.

Wohl jetzt läſst ſich bey den Deutſchen eine Art von *Auctoritas Prudentum* als Rechtsquelle annehmen. — Sie hat theils in dem weiter unten vorkommenden Gloſſiren der Geſetze, theils in den Entſcheidungen der Schöppen- und Dingſtühle ihren Grund, deren Anſehen gewiſs in dieſer Periode am gröſsten war.

§. 63.

In dieſer Periode werden ſchon die Verträge als Rechtsquelle ſehr wichtig. Obenan ſteht der Theilungsvertrag zu Verdun, deſſen Hauptinhalt §. 1 angegeben worden iſt, und ihm zur Seite gehen mehrere andere für die Deutſche Verfaſſung wichtige Verträge. Wir heben folgende als die wichtigſten aus. 1. Der Coſtnitzer Friede unter Friedrich I. 1183, der in Abſicht auf die Verbindung Italiens mit dem Deutſchen Reiche als ein beſtändiges Reichsgrundgeſetz gelten ſollte, aber nicht von langer Dauer war. 2. Die *Transactio Calixtina*, oder das Concordat zwiſchen Heinrich V. und Papſt Calixt II., über die Wahl und Inveſtitur der Deutſchen Biſchöfe und Aebte, welches im Jahre 1122 auf dem Reichstage zu Worms zu Stande kam, und 1123 auf der Kirchenverſammlung zu Rom beſtätigt wurde. n)

n) Es befindet ſich in der Sammlung der Reichsabſchiede von 1747, Th. I, S. 4, auſserdem aber iſt es auch von *Lünig* im *Reichs-Archive ſpicil. eccleſ.*, T. I, p. 153, und von *Schmauſs* im *corp. iur. publ. academ.*, p. 1, edirt worden.

§. 64.

§. 64.

Die Quellen des geistlichen Rechts insbesondere waren auch in dem Deutschen Reiche die Schlüsse der Kirchenversammlungen und Synoden, die Decretalen der Päpste und kirchliche Gewohnheiten.

§. 65.

Auf der Kirchenversammlung zu Augsburg wurden mehrere Canones gemacht, wovon die über das Leben der Geistlichen, deren Enthaltung von Weibern, Spiel und Jagd, und über den Zehnten die merkwürdigsten sind. Auf den Kirchenversammlungen zu Rom kam ebenfalls eine Menge Canones zu Stande. Z. B. auf der ersten Lateranischen allgemeinen Kirchenversammlung: über die durch Simonie erhaltene Ordination; dass niemand ohne Consens des Bischofs die ihm anvertrauete Seelsorge jemanden übertragen soll; kein Bischof anders als *canonice electus* geweihet werden sollte, u. s. f. — Auf der zweyten Lateranischen allgemeinen Kirchenversammlung: über die Absetzung derer, die durch Simonie ein geistliches Amt erhalten; dass für die geistlichen Aemter und Beneficien durchaus nichts gegeben werden sollte; dass Geistliche nicht Arzneywissenschaft und Advocatur treiben sollen; niemand sich ein Erbrecht an Beneficien beylegen und niemand ein solches aus weltlicher Hand empfangen solle; Zinsen bey Geldanleihen bey Strafe der Infamie und der Excommunication nicht genommen werden sollen; u. s. f. — Auf der dritten allgemeinen Lateranischen Kirchenversammlung: dass niemand zu einem Bisthume befördert werden soll, der nicht dreyssig Jahr alt und aus einer rechtmässigen Ehe erzeugt sey, zu andern Stellen aber schon

zwey

zwey und zwanzig Jahr genug seyn sollen; dass bey Kirchen-Visitationen der zu grosse Aufwand wegfallen soll. Wer jemanden *fine titulo* ordinirt, hat für seinen Unterhalt in der Folge zu sorgen. Vacante Beneficien sollen binnen sechs Monathen mit neuen Beneficiaten versehen werden, widrigen Falls die Vergebung den geistlichen Obern anheim fällt. — Die Pluralität der Beneficien verbothen. — Bestimmungen über das Patronat-Recht. — Waldenser und andere Ketzer sollen excommunicirt seyn u. s. f. — Die Canones der übrigen Kirchenversammlungen und Synoden sind nicht so wichtig.

§. 66.

Die Decretalen der Römischen Päpste wurden jetzt sehr wichtig, seitdem öffentliche Sammlungen davon veranstaltet wurden. — Und zwar wurden zuerst die Decretalen auf Befehl des Papstes Gregorius IX. von *Raymundus a Penna Forte* aus den ältern Compilationen gesammelt und die eignen Constitutionen dieses Papstes hinzu gefügt. Die Arbeit kam ums Jahr 1230 zu Stande, und wurde Paris 1234 zuerst, hernach aber zu Bononien 1235 publicirt. Das Ganze besteht aus fünf Büchern, deren Inhalt der Vers:

Iudex, Iudicium, Clerus, Sponsalia, Crimen.

andeutet. Die Bücher sind wieder in Titel, und diese wieder in Kapitel, zuweilen auch in Paragraphen eingetheilt. Die Hauptsache bey dieser Sammlung sind zwar immer die päpstlichen Decretalen, nebenbey aber ist auch vieles aus den Schlüssen der Kirchenversammlungen u. s. f. darein aufgenommen worden. *Bonifacius VIII.* ergänzte diese Sammlung noch im Jahre 1297 und 98 durch ein sechstes Buch, — *Liber sextus Decretalium*, — das

die

die Constitutionen des Papstes Gregorius IX., die nicht in jene Sammlung aufgenommen waren, nebst denen der folgenden Päpste enthielt. o)

o) Vortrefflich ist die Entstehung dieser Sammlung so wohl als der folgenden entwickelt von *Glück* in *praecognit. iur. eccles.*, p. 48 seq.

§. 67.

Nach diesen liefs Papst Clemens die von ihm auf der Kirchenversammlung zu Vienne, (1311,) und so wohl vor- als nachher erlassenen Constitutionen sammeln und im Jahre 1313 öffentlich bekannt machen, und sein Nachfolger Johann XXII. schickte sie an die Akademie zu Bononien im Jahre 1317. Diese Sammlung wird gewöhnlich die Clementinen, (*Clementinae*,) auch von einigen *Liber septimus Decretalium* genannt, und ist nach Art der Gregorianischen Sammlung in fünf Bücher, und jedes Buch wieder in Titel abgetheilt.

§. 68.

Aufser diesen beyden öffentlichen Sammlungen der päpstlichen Decretalen giebt es auch noch zwey Privat-Sammlungen, die *Extravagantes* genannt werden. Die eine fällt noch in diese Periode, wurde ums Jahr 1340 zu Stande gebracht und enthält die Constitutionen Johanns XXII. Sie besteht aus vierzehn Titeln, und hat den Nahmen: *Extravagantes Iohannis XXII.*, erhalten. Die andere fällt schon in die folgende Periode, enthält die Constitutionen der Römischen Päpste von Urban IV. bis auf Sixtus IV., ist nach Art der Gregorianischen Sammlung in fünf Bücher getheilt, wovon jedoch das vierte Buch fehlt, und hat den Nahmen: *Extravagantes communes*, erhalten.

§. 69.

§. 69.

Alle diese Sammlungen enthalten I. nicht blos päpstliche Decretalen im Sinne des ältern Rechts, sondern auch andere päpstliche Anordnungen, als: Rescripte, Mandate, Constitutionen s. *Statuta generalia*, die die Päpste nach dem Beyspiele der Römischen Kaiser erliessen, welche jetzt unter der allgemeinen Benennung: Decretalen, begriffen werden. Ausserdem gab es II. noch andere päpstliche Anordnungen an den Bullen, (*Bullae papales*,) und den päpstlichen Kanzley-Regeln, (*Regulae cancellariae pontificiae*,) und zwar an den letztern seit Johann XXII.

§. 70.

Man veranstaltete auch noch immer fort Sammlungen der kirchlichen Gesetze, und verfuhr dabey nicht besser als in der vorigen Periode, aber keine machte das Glück, als die Sammlung des Mönchs *Gratian*. Dieser fing ums Jahr 1140 eine Sammlung an, und vollendete sie in dem folgenden Jahre. Die Sammlung wird das *Decretum Gratiani*, auch *Concordiae discordantium Canonum* genannt. Die Materie dazu gaben her: die Bibel, die so genannten Canones Apostolorum, die Canones Conciliorum, die Decretalen der Päpste bis auf Innocentius II., die Schriften so wohl der Griechischen als Lateinischen Kirchenväter, das Breviarium Alaricianum, das Gratian immer Codex Theodosianus nennt, die Gesetze Justinians, Capitularien der Fränkischen Könige, u. s. f. Das Werk, bey dem die Quellen mitunter sehr verstümmelt wurden, wurde in drey Theile, (*Partes*,) abgetheilt. Der erste enthält 101 *Distinctiones*, und handelt *de iure in genere*, *de legibus*, *personis et ministeriis ecclesiasticis*. Der zweyte begreift sechs

und

und dreyssig *Causas* in sich, die wieder in *Quaestiones* abgetheilt sind, und handelt *de iudiciis et negotiis fori ecclesiastici*. Bey der Quaest. 3 der 23sten Causa ist ein Tractat: *de poenitentia*, eingeschaltet, den die Erklärer des Gratian in sieben Distinctionen hernach getheilt haben. Der dritte Theil endlich, der die Ueberschrift: *de Consecratione*, hat, zerfällt in fünf Distinctionen, und handelt *de rebus et ritibus sacris*. — Die in dem Decrete vorkommenden Texte, welche mit dem Worte: *PALEA*, bezeichnet sind, haben den Rechtsgelehrten viel zu schaffen gemacht. p)

p) Siehe *Glück c. l.*, p. 36.

§. 71.

Gratians Decret sollte nach seiner ursprünglichen Bestimmung ein ordentliches System des geistlichen Rechts seyn, woran es bis dahin noch fehlte. — Dies war der Hauptzweck bey dieser Sammlung, ein Nebenzweck aber, den Lehrern auf den Italiänischen hohen Schulen ein Buch in die Hände zu geben, welches sie beym Lehrvortrage über das geistliche Recht zum Grunde legen könnten. Der letztere wurde mehr denn zu sehr erreicht, wenn gleich darum immer noch die Nachricht des *Calendarii Bononiensis* von der päpstlichen Bestätigung zweifelhaft bleibt. q)

q) Vergleiche *Glück c. l.*, p. 293.

§. 72.

Das Ansehen und der Gebrauch des Gratianischen Decrets waren die Veranlassung, dass man dasselbe nebst den päpstlichen Decretalen als das vorzüglichste geistliche Gesetz betrachtete und mit jenen zusammen stellte. — Und so entstanden bey der jetzigen Wiederherstellung des Römisch-

misch-Justinianeischen Rechts in Italien die beyden für die folgende Zeit so wichtigen *Corpora iuris*: das *Corpus iuris Romani* und *canonici*. Jenes Gesetzbuch begriff, da man alles absonderte, was nicht vom Justinian herrührte, und vieles, was von ihm war, noch nicht aufgefunden hatte, blofs die Institutionen, Pandecten, den *Codex repetitae praelectionis* und die Novellen Justinians nebst den *Libris feudorum*, als Anhang der Novellen, in sich; dieses hingegen bestand aus zwey Theilen: dem *Decreto Gratiani* und den Decretalen, in so fern diese unter öffentlicher Auctorität gesammelt waren, z. B. den Decretalen Gregorius IX., dem *Liber sextus Decretalium* und den Clementinen.

§. 73.

Der schon in der Fränkischen Monarchie, (Abth. 5, §. 70,) geltende Unterschied zwischen allgemeinen und besondern Rechtsquellen mufste in Deutschland aus mehrern Gründen noch wichtiger als dort werden: 1. Wegen der Verbindung zwischen Italien und Deutschland; 2. wegen der in beyden Reichen entstehenden einzelnen Staaten; und 3. der allenthalben einreifsenden Autonomie. — Auch die Juden lebten in Deutschland nach ihren hergebrachten Rechten und Gebräuchen fort, indem ihr Verhältnifs noch dasselbe war, wie in der Fränkischen Monarchie.

IX. *Rechtswissenschaft und Rechtsgelehrte.*

§. 74.

Eine eigentliche Rechtswissenschaft und Rechtsgelehrte im strengen Sinne dieses Worts gab es in Deutschland noch nicht, wenn gleich Sammlungen

lungen der Gesetze veranstaltet wurden, auch Rechtskundige an den Schöppen und Beysitzern der Gerichte vorhanden waren. Ganz anders sah es hingegen in jeder Hinsicht in Italien aus.

§. 75.

Hier lebte die Rechtswissenschaft in dem wiederhergestellten Römisch-Justinianeischen Rechte und in der neuen Rechtsquelle, dem kanonischen Rechte, wieder auf. — Die wissenschaftliche Bearbeitung eines jeden dieser Rechte verdient hier billig eine abgesonderte Ausführung.

§. 76.

Das Römische Recht lehrte zuerst im zwölften Jahrhundert *Pepo*, hernach *Irnerius* oder *Werner*, ein Deutscher von Geburt. Er stiftete eine eigne Schule, — *Schola Irneriana*, — aus welcher *Martinus Gosias*, *Bulgarus*, *Hugolinus a Porta Ravennate* und *Iacobus* hervor gingen. — Zwischen Martinus Gosias und Bulgarus entstanden heftige Streitigkeiten, die die beyden Secten der Gosianer und Bulgarianer herbey führten. Beyde Secten hatten eine Menge berühmter Männer, unter welchen *Azo*, *Odofred* und *Accursius* sich besonders auszeichnen. Der Letztere stiftete eine eigne Schule, — *Schola Accursiana*, — aus welcher mehrere berühmte Männer hervor gingen, und bewirkte durch seine Auctorität eine Vereinigung der Secten. — Alle diese Rechtsgelehrten werden mit dem gemeinschaftlichen Nahmen: Glossatoren, aus weiter unten auszuführenden Gründen belegt.

§. 77.

Das kanonische Recht wurde zuerst vom *Gratian* öffentlich gelehrt, aus dessen Schule hernach meh-

mehrere sich hervor thaten. Von den unmittelbaren Schülern des Gratian ist *Paucapalea* in mancher Hinsicht der merkwürdigste. Um das Studium des kanonischen Rechts machten sich sonst noch in dieser Periode besonders verdient: *Iohannes Teutonicus*, auch gewöhnlich *Io. Semeca* genannt, *Raymundus de Penna Forte*, *Tancredus*, mehrentheils auch *de Corneto* genannt, *Vincentius Hispanus*, *Bartholomaeus Brixiensis*, *Bernardus Parmensis*, *Guil. Durantis*, die da, wo sie nicht blosse Sammler sind, ebenfalls zu den Glossatoren gehören.

§. 78.

Die Absonderung des kanonischen Rechts von der Theologie, womit es anfänglich verbunden war, und die jetzt entstandene eigne Bearbeitung desselben erzeugten eine doppelte Classe von Rechtsgelehrten: den Legisten, (Lehrer des Römischen,) und Decretisten, (Lehrer des kanonischen Rechts,) wenn es gleich auch Rechtsgelehrte gab, die das Studium beyder Rechte in sich vereinigten. — Zwischen beyden Classen von Rechtsgelehrten entstanden bald grosse Uneinigkeiten, die durch die Vorzüge, welche man den Legisten als den Vertheidigern der kaiserlichen Rechte einräumte, sehr vergrösert wurden.

§. 79.

Bey der glänzenden Benennung dieser neu-Römischen Juristen fehlte es ihnen doch ganz an dem Geiste der alten grosen Römischen Rechtsgelehrten. Die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts schränkte sich fast auf das Glossiren der Gesetze ein. Beym Römischen Rechte war *Irnerius* davon

der

der Erfinder, *Accursius* aber sammelte die Glossen seiner Vorgänger und brachte ums Jahr 1220 die *Glossa* zu Stande, die in der Folge der Zeit so merkwürdig wird. Um die *Consuetudines feudorum* erwarb sich *Hugolinus a Porta Ravennate* als Glossator besonderes Verdienst, und um das kanonische Recht *Io. Teutonicus*, der aus den Arbeiten seiner Vorgänger die *Glossa ordinaria* s. *communis* des Gratianischen Decrets zusammen trug. r)

q) Die Schriften der Rechtsgelehrten so wohl dieser als der folgenden Periode, in so weit sie die Bearbeitung der Jurisprudenz selbst zum Gegenstande haben, werden billig in die juristische Litterär-Geschichte verwiesen.

§. 80.

Der Unterricht, den man in der Rechtswissenschaft auf den Italiänischen hohen Schulen ertheilte, war übrigens höchst elend und bestand in einem blossen Paraphrasiren der Gesetze selbst, das zur Entstehung der Glossen die eigentliche Veranlassung gab. — Nichts desto weniger wurden die Italiänischen hohen Shulen nicht blos von Einheimischen, sondern auch von Auswärtigen häufig besucht, und bahnte der Umstand dem Römischen Rechte die nachherige Aufnahme in Deutschland, dass viele junge Deutsche ebenfalls die Italiänischen Akademien besuchten und ihre von den fremden Rechten erhaltene Kenntniss auf Deutschen Boden verpflanzten.

§. 81.

Von einzelnen Theilen der Jurisprudenz wusste man noch nichts, und konnte auch davon nichts wissen, weil man beym Unterrichte dem Gange der Gesetzbücher folgte und in Schriften blos einzelne

ne Rechts-Materien, nicht aber eine ganze Classe derselben bearbeitete. Was wir jetzt Lehnrecht nennen, konnte füglich bey Erklärung des Römischen Rechts mitgenommen werden; und was bey uns Staatsrecht heifst, war damahls noch ein ganz fremdes Ding und noch nicht von der Geschichte getrennt. Und zu einzelnen Bemerkungen über die Rechte des Kaisers gab es bey Erklärung des Justinianeischen Codex Gelegenheit genug. Sogar das Kirchenrecht im heutigen Sinne kannte man nicht, wenn gleich das kanonische Recht besonders von den Rechtsgelehrten bearbeitet wurde.

ZWEYTE PERIODE.

VON CARL IV. BIS AUF FRANZ II.

(V. J. 1346 — 1797.)

I. *Staatsverfassung, Aemter und obrigkeitliche Personen.*

§. 82.

Diese Periode ist eigentlich die der völligen und gesetzmäfsigen Ausbildung des noch bestehenden Deutschen Staats.

§. 83.

Die Grenzen des Deutschen Reichs erlitten in dieser Periode ebenfalls manche Veränderungen, jedoch nicht so grofse, wie in der vorigen. Die Verbindung zwischen Deutschland und Italien blieb, ist aber in den letztern Zeiten sehr locker geworden.

§. 84.

Mit den Bestandtheilen des Deutschen Staats hat sich im Ganzen genommen keine Veränderung

zugetragen, wohl aber mit dem daran zuständigen Eigenthume, weil die kaiserlichen Domänen gänzlich verloren gegangen sind, (§. 96.) Die alte Eintheilung des Staats-Territoriums von oben herab ist gänzlich verschwunden, und an die Stelle derselben sind selbstständige Territorien in einer Menge von Erzbisthümern, Bisthümern, Abteyen, Herzogthümern, Landgrafschaften, Markgrafschaften, Grafschaften und Herrschaften getreten. Seit Maximilian I. ist das Deutsche Staats-Territorium in Kreise eingetheilt worden, aber in einer ganz andern Absicht und zu ganz andern Zwecken, als die alte Eintheilung mit sich brachte, welche Kreisverfassung auch noch, — wenigstens dem Aeussern nach, — besteht.

§. 85.

Die Geschichte zählt in dieser langen Periode auf dem Deutschen Throne ein und zwanzig Regenten, als: *Carl IV.*, — den Urheber einer festern Staats-Constitution, — *Wenceslaus*, *Sigismund*, *Albert II.*, *Friedrich III.*, *Maximilian I.*, *Carl V.*, *Ferdinand I.*, *Maximilian II.*, *Rudolph II.*, *Matthias*, *Ferdinand II.*, *Ferdinand III.*, *Leopold I.*, *Joseph I.*, *Carl VI.*, *Carl VII.*, *Franz I.*, *Joseph II.*, *Leopold II.*, und den noch regierenden Kaiser *Franz II.*

§. 86.

Das Deutsche Reich ist eine eingeschränkte Monarchie und ein Wahlreich geblieben, und nur in diesen Eigenschaften mehr constitutionirt worden. — Das ausschliessende Recht der Churfürsten, einen Kaiser zu wählen, ist gesetzlich geworden. a) Seit Maximilian I. hängt die Römisch kaiserliche

ferliche Würde nicht mehr von der päpstlichen Krönung ab. — Die Römische Königswürde ist bestimmter geworden, und bey einer Thronerledigung sind Chur-Sachsen und Pfalz als Reichs-Vicarien angeordnet worden. — Seit Carl V. wird jedem neu erwählten Kaiser eine Wahl-Capitulation zur Beschwörung vorgelegt.

a) Residenz, Ort der Wahl und der Krönung, Reichs-Insignien, u. s. f. — Churfürsten selbst, und Veränderung damit.

§. 87.

Die Volks-Classen sind geblieben und haben sich nur mehr ausgebildet. Wer zum niedern Adel gehört, das ist zwar jetzt völlig ausgemacht, wenn gleich der zu Anfang dieser Periode entstandene Unterschied zwischen persönlichem und dinglichem Adel grosse Unordnungen veranlasste. b) — Aber der Begriff des hohen Adels ist seit Einführung der fürstlichen Würde in Deutschland, und seitdem alte Volks- und Reichswürden vom Kaiser ohne die Sache selbst ertheilt wurden, — überhaupt, seitdem die Standeserhöhungen aufkamen, — dagegen wieder sehr schwankend und unbestimmt geworden, wenn gleich der alte Massstab zur Beurtheilung dieses Umstandes noch immer gebraucht wird und gebraucht werden muss. — Die drey Volksstände: der adelige, bürgerliche und Bauernstand, sind völlig bestimmt, und die Kriegsverfassung ist durch die Einführung der stehenden Heere, — *miles perpetuus*, — verbessert worden.

b) Ahnen. — Adels-Patente, (*nobilitas codicillaris.*)

§. 88.

Die Hof- und Staatsämter sind ebenfalls geblieben und nur so wohl selbst als nach ihren Functionen

tionen näher bestimmt worden. c) — Man hat sie mit der Churwürde als nothwendig verbunden. — Unter denselben bleibt noch immer das Erzkanzleramt das merkwürdigste, das sich auch vor allen in der Ausübung zeigt. — Als neue Reichs- und kaiserliche Aemter aus dieser Periode sind anzusehen: das des Reichskammerrichters, des Reichshofraths-Präsidenten und andere bey den Reichsgerichten vorkommende Aemter, ingleichen das des kaiserlichen Principal-Commissarius bey Reichstagen, anderer weniger bedeutender zu geschweigen.

c) Veränderung mit denselben in Absicht auf die Besitzer.

§. 89.

An die Stelle der ehemahligen Provinzen des Reichs sind selbstständige mit Landeshoheit, (*superioritas territorialis*,) befangene Territorien getreten, deren Eintheilung in Lande und Gebiethe hier noch nicht interessirt, und deren Umfang und Grenzen nicht aus alten Zeiten mehr bestimmt werden können. Verschwunden sind die ehemahligen kaiserlichen Bedienten, und an ihre Stelle sind die Landesherren getreten, — mehrentheils mit Beybehaltung der alten Titulatur und Würde, oder mit neuerer Erwerbung derselben.

§. 90.

So ist die Verfassung entstanden, nach welcher man zwischen dem Ganzen, oder dem Reiche, und einzelnen darin befindlichen Staaten, zwischen dem Kaiser und den Landesherren, (diese Benennung für das Subject der Staatshoheit eines einzelnen Territoriums genommen, (§. 84,) unterscheidet; ingleichen zwischen der Reichshoheit und

der

der ihr untergeordneten Hoheit, von welcher die Landeshoheit die vorzüglichste ist, und der Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit in Absicht auf die Unterthanenschaft und Unterwürfigkeit.

§. 91.

Die einzelnen Deutschen Staaten, die jetzt zusammen genommen das Ganze oder das Reich ausmachen und mit Hinsicht auf dieses unter einem allgemeinen Oberhaupte, dem Kaiser, in Verbindung stehen, sonst aber als selbstständig angesehen werden müssen, sind theils Monarchien, theils Republiken, [d]) und die erstern theils eingeschränkt, theils nicht. Das Subject der Staatshoheit heisst im allgemeinen der Landesherr, und ist in den Monarchien eine einzelne Person, in den Republiken bald das ganze Volk, bald ein einzelnes Collegium. — Der Landesherr gelangt in den weltlichen Territorien durch die Erbfolge, in den geistlichen hingegen durch die Wahl zur Regierung, und muss auch hier eine Wahl-Capitulation beschwören. — Bey dem allen fehlt doch diesen einzelnen Staaten noch sehr viel, um sie als ganz vollkommen im Sinne des allgemeinen Staatsrechts ansehen zu können; [e]) auch finden, wegen der Verbindung, in welcher sie mit einander zu dem Ganzen stehen, unter ihnen ganz eigne Verhältnisse Statt.

d) Dahin gehören alle Reichsstädte.

e) So gehen z. B. denselben mehrere Hoheitsrechte, als: das Zoll-, Münzrecht u. s. f., ab.

§. 92.

Doch sind es bey dem allen diese einzelnen Staaten und ihre Repräsentanten nicht allein, die im unmittelbaren Verhältnisse zum Kaiser und Reiche stehen

ſtehen, ſondern es haben ſich auch, (durch welche Mittel, iſt nicht genau bekannt,) bey der in der vorigen Periode angefangenen und in der gegenwärtigen vollendeten Staats-Revolution mehrere unmittelbare Grundeigenthümer vom niedern Adel und einige Gemeinheiten in der Reichsunmittelbarkeit erhalten. — Jene werden Reichsritter genannt f) und bilden ein für ſich beſtehendes Corpus, unter dem Nahmen der unmittelbaren Reichsritterſchaft. — Von dieſen ſind die Reichsdörfer die vorzüglichſten.

f) — Landſäſſiger und nicht-landſäſſiger oder unmittelbarer niederer Adel.

§. 93.

Eine ähnliche Verfaſſung wie in Deutſchland exiſtirt auch in dem mit Deutſchland verbundenen Italien, auſser daſs hier nach und nach mehrere Länder ſich von der Staatsverbindung getrennt haben und jetzt für ſich beſtehende ſouveräne Staaten ausmachen.

§. 94.

Aeuſserſt wichtig iſt die Veränderung, welche ſich mit den Reichsverſammlungen in dieſer Periode nach und nach zugetragen hat. — Nur allgemeine Reichsverſammlungen giebt es mehr, und auch dieſe ſind nicht mehr nach alter Verfaſſung temporär, ſondern ſeit dem Jahre 1663 fortdauernd geworden. g) — Von ihnen ſind die Reichs-Deputationen, als Ausſchüſſe der Reichsverſammlungen, und die Verſammlungen einzelner Reichs- und Kreisſtände verſchieden. — Auch die alte Form der Reichsverſammlungen iſt ganz umgeſchaffen worden, und nur die wirkliche Ausübung des Sitz- und Stimmenrechts auf denſelben

cha-

charakterisirt einen heutigen Reichsstand. — Die Italiänischen Reichsversammlungen im ältern Verstande sind ganz verschwunden.

g) Ort der Reichsversammlung. — Kurze Darstellung der Reichsversammlungen zu Anfang dieser Periode und gegenwärtig.

§. 95.

So wie es im Reiche an den Reichsversammlungen Zusammenkünfte der Reichsstände und nach dem Systeme einer eingeschränkten Monarchie über die Ausübung der Hoheits- und Regierungsrechte zu berathschlagen giebt, eben so kommen in denjenigen Staaten Deutschlands, welche eingeschränkte Monarchien sind, Landtagsversammlungen der zu Anfang dieser Periode sich ausbildenden Landstände vor, deren Beschaffenheit aber ungemein verschieden ist, wenn sie sich gleich ursprünglich nach den Reichsversammlungen gebildet haben.

§. 96.

Die kaiserlichen Domänen sind vollends verloren gegangen, und ist dem Kaiser selbst durch Gesetze alle Hoffnung abgeschnitten worden, sie je wieder zu erhalten. — Die Einkünfte des Kaisers, als Kaiser, sind äusserst geringfügig, denn auch die in der vorigen Periode bemerkten Abgaben und Steuern sind nach entstandener Landeshoheit nicht mehr. — Zwar giebt es allgemeine und Reichssteuern, so wohl ordentliche, an den Kammerzielern, als ausserordentliche, an denen, welche nach Römer-Monathen seit Carl V. jedes Mahl verwilligt werden; aber diese beziehen sich nicht auf die Person des Kaisers.

§. 97.

§. 97.

Desto gröfser sind die Einkünfte, die ein Deutscher Landesherr aus seinem Territorium und von seinen Unterthanen zieht. — Aufser den Revenüen, welche die Kammer- und Tafelgüter, (Domänen,) abwerfen, erwachsen ihm, so wohl aus dem in neuern Zeiten nach und nach erweiterten und jetzt fast zur Willkühr ausgedehnten Besteuerungsrechte der Unterthanen, als aus den Zöllen und den in neuern Zeiten eingeführten Abgaben unter mancherley Nahmen beträchtliche Summen. — Ueberhaupt stehen die meisten ehemahligen kaiserlichen Einkünfte, und auch die Judensteuer, jetzt in landesherrlichen Händen.

II. *Religion und gottesdienstliche Einrichtungen.*

§. 98.

Die Christliche Religion ist zwar noch immer die herrschende im Deutschen Reiche, allein die Anhänger derselben theilen sich seit dem Jahre 1517 in zwey Religions-Parteyen: die Römisch-katholischen und protestirenden Christen, — Protestanten, — von welchen letztern es wieder zwey verschiedene Classen an den Lutheranern und Reformirten giebt, daher denn auch die Christliche Kirche in die Römisch-katholische und protestantische, und die letztere wieder in die Lutherische und reformirte eingetheilt wird.

§. 99.

Die protestantische Religion hat bey ihrer Entstehung zu vielen und grofsen Unruhen Veranlassung gegeben, ist aber durch den unten folgenden Religions- und Westphälischen Frieden, besonders

sonders durch den letztern, eben so wie die Römisch-katholische Religion, eine recipirte im Deutschen Reiche geworden. — Beyde Religions-Parteyen genießen seitdem gleiche Rechte im Deutschen Reiche, in so fern nicht die katholische Religions-Partey aus alter Verfassung Vorzüge hergebracht hat, und zur Aufrechthaltung der Rechte beyder Religions-Parteyen haben sich die Deutschen Landesherren der einen so wohl als der andern Religions-Partey unter der Benennung: *Corpus Catholicorum* und *Evangelicorum*, vereinigt, wodurch die bereits vorhandene Verbindung zwischen Staat und Religion zum wahren Nachtheile der Deutschen Staatsverfassung noch mehr befördert worden ist. — Neben diesen beyden öffentlich anerkannten Religionen kommt die Jüdische Religion noch als geduldete vor.

§. 100.

Bey der Schilderung der Christlichen Kirche in dieser Periode ist daher, zumahl da die in derselben noch existirenden Secten, z. B. Herrnhuther u. s. f., gar nicht in Betrachtung kommen, ja nicht einmahl darein kommen dürfen, auf die Römisch-katholische so wohl als protestantische besonders Rückficht zu nehmen.

§. 101.

I. In der Römisch-katholischen Kirche liegt noch ganz die alte Verfassung zum Grunde, wenn gleich manches bey den Fortschritten des menschlichen Geistes in der Cultur sich verändert hat und nothwendig verändern mußte. — An der Spitze der Deutsch-katholischen Kirche steht noch immer der Papst zu Rom als Oberhaupt. Die Römische Curie, (§. 20,) ist zwar vollkommen organisirt.

nisirt und unabhängig geworden, aber die usurpirten Rechte des Papstes über die Deutschen Erzbischöfe und Bischöfe haben durch das Aufkommen des Episcopal-Systems in der Römisch-katholischen Kirche, durch die Nunciatur-Streitigkeiten und andere Ereignisse sehr gelitten, wenn gleich darum das Recht der höchsten geistlichen Gerichtsbarkeit, nebst den übrigen im §. 20 benannten Rechten, theils mehr, theils weniger eingeschränkt, sich noch immer in den Händen des Papstes befindet. h) — Die päpstlichen Reservationen, Provisionen u. s. f., in Ansehung der Deutschen Stifter, sind genauer bestimmt worden, und Bann und Interdict des Papstes haben an dem Fürchterlichen ganz verloren.

h) Emser Congress und vorher gehende Verhandlungen.

§. 102.

Die Verfassung der Erzbisthümer und Bisthümer hat sich vollends ausgebildet. — Ein Deutscher Erzbischof und Bischof kommen in einer gedoppelten Hinsicht, als geistlicher und als weltlicher Regent, in Betrachtung. — In jener müssen ihre Rechte nach dem hierarchischen Systeme der katholischen Kirche, in dieser nach der Staatsverfassung Deutschlands beurtheilt werden. Den Domkapiteln kommt das ausschliessende Recht zu, den geistlichen Regenten zu wählen, jedoch mit Vorbehalt der in der vorigen Periode bemerkten päpstlichen und kaiserlichen Rechte, und das Recht der Administration des Stifts *sede vacante*, wenn kein *Coadjutor*, — eine neuere Erfindung, — vorhanden ist. — Und so wie ein Erzbischof und Bischof in einer gedoppelten Eigenschaft betrachtet werden müssen, eben so muss auch deren Diöces

von

von ihren weltlichen Territorien unterschieden werden. Die Subordination der Bischöfe gegen die Erzbischöfe und Metropoliten ist zwar in neuern Zeiten mehr befestigt worden, doch dauert der durch die päpstliche Exemtion entstandene Unterschied zwischen Suffragan- und Exemten-Bischöfen noch immer fort.

§. 103.

Für das Mönchsleben ist diese Periode nicht so günstig gewesen, als die vorige, wenn gleich die neue Verfassung der Mönchsorden gewonnen hat, auch zu Anfang derselben noch Mönchsorden gestiftet worden sind. — Die gänzliche Aufhebung des Jesuiter-Ordens und die Einziehung mehrerer Klöster durch die weltliche Macht sind für die Zukunft keine günstigen Aussichten. — Von den militärischen Orden existiren nur noch der Johanniter- und Deutsche Orden, die sich dagegen aber auch völlig organisirt haben. — Das Canonicats-Leben steht noch meistens auf dem alten Fusse, und die Dom- und Collegiat-Kapitel haben durch ihre Statuten ihre innere Verfassung meist selbst bestimmt.

§. 104.

Mit der Religion selbst steht es zwar in der Römisch-katholischen Kirche noch meist auf dem alten Fusse, und sind selbst zu Anfang dieser Periode noch mehrere Festtage und Ceremonien beym Gottesdienste hinzu gekommen; indess sind mehrere Misbräuche eingeschränkt und andere abgeschafft worden, seitdem die Reformation behutsam zu seyn gelehrt hat. Auch hat man hin und wieder Verbesserungen in dem Innern des Gottesdienstes und der Liturgie vorgenommen.

§. 105.

§. 105.

II. In der protestantischen Kirche mußte gleich bey ihrer Entstehung sich eine ganz von der Römisch-katholischen verschiedene Verfassung bilden, und hat sich darin auch wirklich gebildet. — Von dem Papste und den katholischen Erzbischöfen und Bischöfen ganz unabhängig, steht an der Spitze der evangelischen Kirche seines Landes, der Landesherr als höchster Bischof, wenn es gleich darum auch Bischöfe in der evangelischen Kirche nach dem alten Stile giebt. — Das Mönchs- und Canonicats-Leben kennt die evangelische Kirche nur in sehr verändertem Sinne, und zwar jenes in den Fräuleinsstiftern und Klöstern, dieses in den Dom- und Collegiat-Kapiteln, welche in den bey der Reformation secularisirten Ländern übrig geblieben sind.

§. 106.

Was die protestantische Religion selbst betrifft, so zeichnet sich diese nicht so wohl in gänzlicher Verwerfung des hierarchischen Systems, als mehrerer Hauptlehren der Römisch-katholischen Kirche und des prunkvollen Gottesdienstes aus. — Man hat in neuern Zeiten auch in vielen Territorien Deutschlands auf die Verbesserung des Gottesdienstes und der Liturgie, wenn gleich noch nicht durchgängig mit gleichem Erfolge, Rücksicht genommen, und kann um so mehr darauf Rücksicht nehmen, als der protestantischen Religion durch kein Symbol, und folglich auch nicht durch die Augsburgische Confession, Fesseln angelegt werden können.

§. 107.

Das kaiserliche Recht der ersten Bitte in den Stiftern Deutschlands, (§. 18,) ist jetzt völlig bestimmt,

ſtimmt, darf aber nicht mit dem in dieſer Periode erſt entſtandenen Rechte, Panis-Briefe zu ertheilen, verwechſelt werden. — Eine Nachahmung dieſes kaiſerlichen Rechts iſt das landesherrliche Recht der erſten Bitte, deſſen Entſtehung gewiſs erſt hoch um die Mitte dieſer Periode fällt.

§. 108.

Von den Kirchenverſammlungen und Synoden aus dieſer Periode ſind auſser denen gegen die Wiclefiten und Tempelherren vorzüglich merkwürdig: Das Concilium zu Piſa, (1409,) wegen der Reformation der Kirche; das Concilium zu Coſtnitz, (1415,) in eben dieſer Abſicht; das Concilium zu Baſel, (1431:) (in welchen drey Kirchenverſammlungen der Satz feſt geſtellt wurde: das Concilium ſey über den Papſt:) mehrere Concilien im Lateran und das Concilium zu Trident, — Tridentiniſches, (*Concilium Tridentinum*,) — mehrerer einzelner Kirchenverſammlungen, Synoden und Colloquien zur Wiedervereinigung der Kirche bey entſtehender Reformation zu geſchweigen.

III. *Bürgerrecht.*

§. 109.

Das Deutſche Bürgerrecht zerfällt, nachdem ſich Deutſchlands Verfaſſung nun völlig ausgebildet hat, in das Reichs- und Landesbürgerrecht. — Dieſes begreift jenes von ſelbſt in ſich, in jenem aber iſt nicht unmittelbar ſchon dieſes enthalten. — Das Landesbürgerrecht iſt ſelbſt auch in den Reichsſtädten noch immer von dem Stadtbürgerrechte unterſchieden.

§. 110.

§. 110.

Weder an dem einen noch an dem andern Deutschen Bürgerrechte nehmen noch bis dahin die Juden Antheil, wenn es ihnen nicht besonders verliehen wird, und sie sind daher noch immer blos *in civitate*, und nicht *de civitate*. — Das Deutsche Bürgerrecht, so wohl das Reichs- als Landesbürgerrecht, begreift eigentlich nur öffentliche Rechte aus alter Verfassung in sich, nicht Privat-Rechte, welche man der Regel nach auch jedem Fremden gestattet. — Zuweilen genügt auch in Deutschland das Bürgerrecht nicht allein, um von allen öffentlichen Rechten Gebrauch machen zu können, sondern es wird auch die Eingebornenheit erfordert, — Indigenat, (*ius indigenatus.*)

IV. *Privat-Verhältnisse.*

§. 111.

Mit den Privat-Verhältnissen hatte es zu Anfang dieser Periode durchgehends die nämliche Bewandtniss, wie in der vorigen. — Aber die unten folgende Aufnahme des Römischen Rechts brachte darin bald wichtige Veränderungen hervor.

§. 112.

Was I. die väterliche Gewalt betrifft, so ist diese jetzt aus Römischen und Deutschen Rechtsgrundsätzen zusammen gesetzt. In der Hauptsache setzt man sie in die Befugnisse, die das Römisch-Justinianeische Recht dem Vater gestattet, räumt jedoch auch das Erziehungsrecht der Mutter ein. — Die Lehrsätze des Römischen Rechts von dem Peculium der Kinder und den verschiedenen Gattungen

dessel-

deſſelben wurden nun nebſt denen von der Erwerbung und Aufhebung der väterlichen Gewalt, ingleichen von dem Verhältniſſe zwiſchen dem Vater und ſeinen Kindern während der väterlichen Gewalt, ebenfalls angenommen. Doch blieb dabey die Deutſche Aufhebungsart der väterlichen Gewalt *per ſeparatam oeconomiam*, und das ſo wohl in Römiſchen als Deutſchen Geſetzen gebilligte Recht des Vaters, die Kinder in ehehafter Noth zu verkaufen, wurde gänzlich abgeſchafft. — Hinzu kam das Recht des Vaters, die Religion ſeiner Kinder zu beſtimmen, und die Kinder nehmen jetzt durchgängig in allen Ständen den Nahmen und Stand des Vaters an. — Bey dieſer Veränderung ertheilt denn auch die Legitimation durch die folgende Ehe die väterliche Gewalt dem Vater und den Kindern die Rechte der ehelich-gebornen, nicht ſo die Legitimation durch ein Reſcript des Landesherrn, wobey es auf den Unterſchied zwiſchen der vollkommenen und unvollkommenen Legitimation ankommt.

§. 113.

Viel geringfügiger iſt II. die Veränderung, welche ſich mit der herrlichen Gewalt zugetragen hat, indem die Anordnungen des Römiſchen Rechts von Sclaven und den dem Herrn darüber zuſtehenden Rechten ſich durchaus nicht mit den Leibeignen und der leibherrlichen Gewalt vertrugen. Was daher in der vorigen Periode von der leibherrlichen Gewalt und den darin enthaltenen Rechten, ingleichen von den Leibeignen überhaupt mit Beziehung auf die fünfte Abtheilung bemerkt worden iſt, findet noch jetzt, wiewohl unter verſchiedenen Modificationen, Statt.

§. 114.

§. 114.

Man hat indefs, um von den Römifchen Rechts-Inftituten nichts umkommen zu laffen, was fich noch einiger Mafsen erhalten läfst, neben der Deutfchen herrlichen Gewalt auch die Römifche angenommen, und legt fie demjenigen bey, der auswärts und wo der Sclavenhandel hergebracht ift, einen Sclaven erkauft und denfelben mit nach Deutfchland gebracht hat. — Unter diefer Vorausfetzung findet denn auch dasjenige Statt, was fonft wegen der herrlichen Gewalt und den darin enthaltenen Rechten, ingleichen von dem Verhältniffe des Sclaven fo wohl zu feinem Herrn als zum gemeinen Wefen, u. f. f., in dem Römifch-Juftinianeifchen Rechte enthalten ift.

§. 115.

Die Rechte der Bauern werden jetzt nicht mehr nach ihrer urfprünglichen Entftehung beftimmt, und gehören daher jetzt mehr zu den öffentlichen als Privat-Verhältniffen. — Dafs die Rechte der Leibeignen hier häufig zufammen treffen, rührt von dem Unterfchiede zwifchen freyen und leibeignen Bauern her. — Indefs giebts auch Privat-Verhältniffe der Bauern gegen die Gutsherrfchaft überhaupt, die aber zu fehr ins Detail gehen.

§. 116.

Was III. die rechtlichen Gefchäfte der Bürger betrifft, fo herrfcht hier eine wahre Mifchung fremder und einheimifcher Grundfätze.

§. 117.

Bey der Ehe kommt zwar im Ganzen auf Gleichheit des Standes nichts an, ausgenommen beym

beym hohen Adel, wo eine *Miſsheurath* nicht die rechtlichen Wirkungen der Ehe hervor bringt. — Mit Hinſicht auf die Vollziehung der Ehe kommt es bey den Katholiken lediglich auf die Erklärung des Ehe-Conſenſes an, die jedoch jetzt mehrentheils noch an eine beſtimmte Form gebunden iſt, da bey den Proteſtanten hingegen nur durch die Dazwiſchenkunft der prieſterlichen Einſegnung die Ehe geſtiftet wird. — Die Wirkungen der Ehe hängen jetzt der Regel nach nicht mehr von dem Bettſprunge ab. — Bey den Verlöbniſſen geht es ganz nach dem Römiſch-Juſtinianeiſchen Rechte, auſser daſs ſie nicht mehr durchgehends willkührlich wieder aufgehoben werden können. Die *dos Germanica* iſt gänzlich verſchwunden, und an deren Stelle die Römiſche *dos*, aber nicht als nothwendig, und eben ſo wenig die *donatio propter nuptias* getreten, doch iſt beym Adel ſeit der Einführung der Römiſchen *dos* in Deutſchland ein Analogon der *donatio propter nuptias* an der Deutſchen *Widerlage*, aber ebenfalls nicht als nothwendig aufgekommen. — Uebrigens begreift auch die *dos*, wenn ſie vorkommt, das Ingedömte in ſich, und in Anſehung ihrer ſo wohl als des übrigen weiblichen Vermögens befolgt man in der Regel die Vorſchrift des Römiſchen Rechts. — Ein Withum der Frau iſt nicht allgemein mehr hergebracht, kommt aber von einer doppelten Art vor, — *vidualitium in ſpecie* und *dotalitium*. — Gütergemeinſchaft unter Ehegatten iſt jetzt noch weniger in Deutſchland allgemein als in der vorigen Periode.

§. 118.

Die männliche Gewalt über die Frau iſt geblieben. Eheſcheidungen finden bey Katholiken

eigentlich nicht Statt, wohl aber bey Proteſtanten, und geht es hier nach dem Römiſchen Rechte. — Die morganatiſche Ehe iſt nur noch bey dem hohen Adel gebräuchlich, und auch eigentlich nur erlaubt. — Concubinat wird gar nicht geduldet und als ein Verbrechen beſtraft.

§. 119.

Teſtamente ſind jetzt etwas gewöhnliches in Deutſchland geworden, und man macht ſie im Geiſte des Römiſch-Juſtinianeiſchen Rechts öffentlich und privatim mit den darin vorgeſchriebenen Formalitäten. — Wenn hier gleich ganz Römiſche Grundſätze ſich eingeſchlichen haben und ſich einſchleichen muſsten, ſo iſt doch noch in dieſer Periode eine neue Art von öffentlichen Teſtamenten hinzu gekommen, ſo daſs man *teſtamentum iudiciale in ſpecie* und *iudici oblatum* unterſcheidet. — Und nimmt man gleich in Abſicht auf die in den Teſtamenten enthaltenen Verfügungen, z. B. der Legate und Fideicommiſſe, ſo wohl, als aller übrigen auf einen letzten Willen abzielenden Dispoſitionen, z. B. der Codicille, Befugniſs, einen letzten Willen zu errichten, u. ſ. f., die Lehrſätze des Römiſchen Rechts an, ſo haben ſich doch neben den Teſtamenten die alt-Deutſchen Erbverträge, (*pacta ſucceſſoria*,) erhalten, auch iſt ein von dem Römiſchen Fideicommiſſe unterſchiedenes ſo genanntes Deutſches oder Familien-Fideicommiſs entſtanden. — Daneben dauern noch mehrere aus alten Zeiten entſtandene Ganerbſchaften und andere durch Erbverträge geſtiftete Geſammtverbindungen fort.

§. 120.

Die Tutel ſieht man, ungeachtet des ebenmäſsigen Einfluſſes des Römiſchen Rechts darauf, noch

noch immer mehr wie Sache des Staats, als Privat-Angelegenheit an. Es giebt zwar eine dreyfache Tutel: *testamentaria*, *legitima* und *dativa*, bey deren Bestimmung man dem Römischen Rechte folgt, aber durchgängig Bestätigung des Vormundes von Seiten der Obrigkeit und jährliche Rechnungsablegung erfordert. h) — Der Unterschied zwischen Tutel und Curatel ist zwar nach Aufnahme des Römischen Rechts in Deutschland bekannt geworden, aber Vormund und Curator sind nicht mehr verschiedene Personen, sondern blos den Pflichten nach verschieden. Sonst ist Tutel so wohl als Curatel jetzt in Deutschland eben so wie bey den Römern ein *munus publicum*. — Die Curatel der Weibspersonen, (*cura sexus*,) ist nicht mehr allgemein; da aber, wo sie vorhanden ist, beurtheilt man sie theils nach allgemeinen durchs Herkommen ausgebildeten Grundsätzen, theils nach eignen Rechten. — Es giebt zwar auch noch eine gedoppelte Tutel: *Lehns*- und *Allodial-Tutel*, aber in Ansehung der erstern haben sich durch die Longobardischen Lehnrechte die Grundsätze verändert, und werden beyde häufig von Einer Person besorgt, auch ist keine von beyden mehr *tutela fructuaria*.

h) Mündigkeit, — der Regel nach nach der Vorschrift des Römischen Rechts bestimmt. — Concurrenz der Obrigkeit bey der Vormundschaft, und Curatel überhaupt stärker in Deutschland, als bey den Römern.

§. 121.

Die Intestat-Erbfolge in Allode geht jetzt in der Regel nach dem Römischen Rechte, doch kommt hin und wieder daneben noch Gerade, aber ganz von den ursprünglichen Bestimmungen verschieden, — weit weniger Heergewette vor.

In Abſicht auf die Lehnsfolge befolgt man das Longobardiſche Lehnrecht, das ſich in der Lineal-Succeſſion beſonders auszeichnet. — Indeſs haben ſich die Condominal-Principien des ältern Deutſchen Rechts noch immer bey der Succeſſion, beſonders des hohen Adels, erhalten, und ſind durch die häufigen Familien-Fideicommiſſe, welche in dieſe Periode fallen, zum Theil noch mehr nebſt den ſich darauf beziehenden Inſtituten: der Primogenitur, dem Majorate und Minorate, beſtärkt worden. — Ueberhaupt kommt auch bey dem Adel wegen der Beſtimmung der Inteſtat-Succeſſion vieles auf ältere Abtheilungen, Vereinbarungen und andere dergleichen Dispoſitionen an, und hat ſich auch bey dem Bürger- und Bauernſtande in mehrern Territorien Deutſchlands noch manches von der ältern Deutſchen Succeſſion erhalten.

§. 122.

Was die übrigen rechtlichen Geſchäfte der Bürger betrifft, ſo iſt hier nicht weniger als bey der Ehe und Succeſſion eine ſonderbare Miſchung nach und nach entſtanden.

§. 123.

Beym Eigenthume legt man ſo wohl in Anſehung des Begriffs als der Erwerbung und der Wirkungen deſſelben das Römiſche Recht zum Grunde, daher auch die gerichtliche Auflaſſung des Deutſchen Rechts nebſt der *praeſcriptio Germanica* nur höchſt particulär iſt, und gleicher Geſtalt der Satz: *Hand muſs Hand wahren*, u. ſ. f. — Neben dem Römiſchen Miteigenthume hat ſich das Deutſche Geſammteigenthum in mehrern Rechts-Inſtituten erhalten. — Bey den Dienſtbarkeiten und

und dem Pfandrechte liegen zwar ebenfalls die Römischen Rechtssätze zum Grunde, doch kommen in Deutschland viele den Römern unbekannte Dienstbarkeiten und ein öffentliches Pfandrecht von einer *eignen Art* vor. — Der *usus fructus iuris Germanici*, der der Sache nach auch den Römern bekannt war, ist durch die Rechtslehrer in ein Nutzungseigenthum, (*dominium utile*,) zu besserm Unterschiede von dem Römischen durchgängig angenommenen *usus fructus*, verwandelt worden. — Zur Sicherung der Verbindlichkeit gebraucht man nicht mehr Einlager, Schandgemählde u. s. f., sondern andere in den Römischen und Deutschen Gesetzen vorgeschriebene Mittel. Aus älterer Verfassung sind mehrere Zwangs- und Bannrechte bey Privat-Anlagen nächst den öffentlichen übrig geblieben, und ausser dem, jetzt aber, nachdem das alt-Deutsche Gesammteigenthum als Grund der Succession mehrentheils weggefallen ist, sehr eingeschränkten, Familien-Retracte haben sich noch mehrere andere Gattungen des Retracts-Rechts so wohl bey den Städtern als den Landbewohnern ausgebildet. — In Ansehung der Verträge legt man zwar im wesentlichen die Theorie des Römischen Rechts zum Grunde, nimmt aber den Satz an: dass jeder Vertrag gültig und verbindlich sey, wenn er auch nicht von den Gesetzen ausdrücklich dafür erklärt worden ist, so bald nur nicht ein Gesetz vorhanden ist, das ihn für unerlaubt erklärt und verbiethet. — Und da man die Privat-Verhältnisse überhaupt nach Römischen Grundsätzen gemodelt hat, so hat man zugleich nur den Römern bekannte Rechts-Institute in Deutschland eingeführt, z. B. die Emphyteusis, u. d. m.

§. 124.

§. 124.

Noch bis auf diesen Tag existiren die aus den alt-Deutschen Leihen entsprungenen beyden Rechts-Institute: das Lehn und die Erbleihe. — Diese, weit seltner als ehedem, ist in dieser Periode mehrmahls mit der Römischen Emphyteusis vermischt und unrichtig beurtheilt worden, und wird noch jetzt theils nach Römischen Grundsätzen von der Emphyteusis, theils nach denen vom Lehne beurtheilt. Jenes verbreitet sich noch über alle Theile des gemeinen Wesens, wenn es gleich jetzt selten mehr von neuem gestiftet wird, und äusert, da ein grosser Theil der Privat-Lehne untergegangen ist und bey der veränderten Verfassung untergehen mußte, noch seine Wirkung in den beyden Gattungen der öffentlichen Lehne: den Reichs- und Landeslehnen. — Noch bis auf diesen Tag trägt ein grosser Theil der Landesherren seine Territorien und seine Hoheit vom Kaiser und Reiche, und der gröste Theil des Adels in den Deutschen Territorien seine Güter von den Landesherren zu Lehn. — Die Errichtung des Lehns geschieht zwar noch auf die alte Art, doch haben sich bey der Investitur die alten Feyerlichkeiten fast ganz verloren und die Mannengerichte sind verschwunden. — Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen werden theils nach Deutschen, theils nach Longobardischen Gesetzen, besonders nach den letztern beurtheilt. Die Lehnsgerichtsbarkeit ist zwar geblieben, hat aber an der alten Allgemeinheit sehr verloren, und die von den Lehnen zu leistenden Kriegsdienste haben, da sie bey der gegenwärtigen Verfassung unbrauchbar geworden sind, in Geldleistungen umgeschaffen werden müssen. — An seinem Wesen und seiner

ur-

ursprünglichen Eigenschaft hat übrigens das Lehnswesen nichts verloren.

V. *Verbrechen.*

§. 125.

Das Criminal-Recht hat sich völlig ausgebildet und steht auf einer Stufe, der sich die Römer selbst in den blühendsten Zeiten der Gesetzgebung nicht rühmen konnten, wenn es gleich im Innern ebenfalls aus einer Mischung Römischer und Deutscher Grundsätze besteht.

§. 126.

An die Stelle des Unterschiedes zwischen *delictis publicis* und *privatis*, der, (vergleiche die vorigen Abtheilungen,) den Römern und Deutschen gemein ist, ist der Unterschied zwischen weltlichen, (*delicta secularia*,) und kirchlichen, (*ecclesiastica*,) Verbrechen getreten. Als vorzügliche Verbrechen kommen in Betrachtung: das Majestäts-Verbrechen nebst den darunter begriffenen einzelnen Gattungen; Gewaltthätigkeiten, z. B. Concussion, Menschenraub u. s. f.; Injurien; die Tödtung mit ihren Unterarten, dem blossen Todtschlage, der Vergiftung u. s. f.; das Fleischesverbrechen nebst seinen Unterarten, dem Ehebruche, Stuprum, Sodomie u. s. f.; Diebstahl, Raub, Brandstiftung, Blasphemie, Apostasie, Prävarication, *crimen ambitus et Simoniae*, Dardanariat, u. a. m., — und das jetzt in Ansehung seines Begriffs so streitige Verbrechen des Landfriedensbruchs.

§. 127.

Als Strafen kommen vor: 1. Todesstrafen, blosse oder simple: als: Schwert, Galgen und Erschie-

schiessen; geschärftes Rad und Verbrennen und seltner das Pfählen, das Säcken und Viertheilen: 2. Leibesstrafen mit Staupenschlag, Ehrlosigkeit oder Festungs- und Zuchthausstrafe verbunden: 3. Ehrenstrafen: 4. Vermögensstrafen, wohin auch Confiscation gehört: und 5. die höchste Strafe im Deutschen Reiche, die Achtserklärung, welche weder mit der Römischen Verbannung noch mit der ebenfalls in Deutschland üblichen Relegation verglichen werden kann, in neuern Zeiten aber sehr eingeschränkt worden ist.

§. 128.

Man unterscheidet bey den Verbrechen öffentliche und Privat-Satisfaction. Jene ist Sache des Staats; diese derjenigen Person, welche durch das Verbrechen in Schaden gekommen ist.

VI. *Gerichtswesen und Gerechtigkeitspflege.*

§. 129.

Das Gerichtswesen hat im Deutschen Reiche seit Maximilian I. eine ganz veränderte Gestalt gewonnen. Die genauere Entwickelung desselben steht hier wegen der hinten folgenden Quellen des Rechts am rechten Orte.

§. 130.

Die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit sind noch von einander getrennt. Die geistliche Gerichtsbarkeit steht in der Deutschen Römisch-katholischen Kirche den Erzbischöfen, Bischöfen und übrigen Obergeistlichen, und in der höchsten Instanz dem Römischen Papste zu. Zur Ausübung derselben sind in den geistlichen Territorien

torien eigne Gerichte, — Officialat-Gerichte, — angeordnet, und in höchster Instanz ist die päpstliche *Rota Romana*. — In der protestantischen Kirche hat sie der Landesherr als höchster Bischof, und zur Ausübung derselben sind die Consistorien angeordnet.

§. 131.

Die weltliche Gerichtsbarkeit steht in Deutschland dem Kaiser und Reiche über das ganze, und in den einzelnen Territorien den Landesherren zu. — Der Kaiser hat mit diesen nicht mehr eine concurrirende Gerichtsbarkeit. Mit gänzlicher Vernichtung der ältern Verfassung und Abschaffung der Westphälischen Fehmgerichte so wohl als anderer auf die Reichs- und Territorial-Gerichtsbarkeit sich beziehenden Anordnungen hat sich folgende Verfassung nach und nach gebildet.

§. 132.

Die Reichsgerichtsbarkeit wird von den zu diesem Ende bestellten beyden höchsten Reichsgerichten: dem Reichskammergerichte und dem Reichshofrathe, ausgeübt. Beyde Reichsgerichte haben eine concurrente Gerichtsbarkeit, doch gewährt die besondere Eigenschaft des Reichshofraths demselben manche Vorzüge vor dem Reichskammergerichte. — Der Reichshofrath wird von dem Kaiser selbst unterhalten und besetzt, die Unterhaltung des Reichskammergerichts aber ist den Ständen zur Pflicht gemacht worden, die daher auch bey der Besetzung desselben concurriren. — Beyde Gerichte üben die Reichs-Jurisdiction über Unmittelbare in erster Instanz, und über Mittelbare in letzter Instanz aus. i)

i) Privil. *de non appellando.*

§. 133.

§. 133.

In den einzelnen Deutschen Territorien wird die weltliche Gerichtsbarkeit durch nach dem Beyspiele der höchsten Reichsgerichte angeordnete eigne landesherrliche Gerichte ausgeübt, als: die Hofgerichte, Kanzleyen u. s. f., in höherer, und durch die Amtsgerichte und Patrimonial-Gerichte der Gutsbesitzer so wohl als der Städte und anderer Commünen in niederer Instanz. — Die letztern existiren jetzt nur durch den Landesherrn und sind von ihm abhängig, wenn gleich sonst zwischen ihnen und den vom Landesherrn selbst angeordneten Gerichten noch immer ein grosser Unterschied bleibt. k)

k) — Ueber Jurisdictions-Verwaltung in den Reichsstädten.

§. 134.

Nächst den beyden höchsten Reichsgerichten existiren noch im Deutschen Reiche aus alter Verfassung einige Landgerichte, theils in der Eigenschaft von Reichs-, theils aber auch in der von Territorial-Gerichten. — Und in einzelnen Territorien sind in neuern Zeiten noch besondere Gerichte für die eine oder die andere Gattung von Rechtssachen angeordnet worden, z. B. Wechselgerichte, Forstgerichte u. s. f., auch sind noch aus alter Verfassung mehrere besondere Gerichte hin und wieder vorhanden. l)

l) Z. B. Vogt- und Rügegerichte.

§. 135.

Wenn gleich bey dem fortwährenden Unterschiede zwischen peinlicher und Civil-Gerichtsbarkeit auch noch immer der Unterschied zwischen Civil- und Criminal-Gericht gemacht wird, so

hat

hat doch dieser Unterschied die Wirkung nicht, dass beyde Gerichte von einander abgesondert wären, sondern sie sind mehrentheils mit einander verbunden, wenn gleich daraus noch keinesweges folgt, dass alle Civil-Gerichte auch die Criminal-Gerichtsbarkeit hätten.

§. 136.

Was die Lehnsgerichtsbarkeit betrifft, so wird solche in Reichslehnsachen von den beyden höchsten Reichsgerichten, besonders vom Reichshofrathe; in Landeslehnsachen hingegen bald von den Landesgerichten, bald aber von eignen dazu angeordneten Lehnsgerichten ausgeübt; und in Privat-Lehnsachen üben sie die bürgerlichen Gerichte des Lehnsherrn aus.

§. 137.

Die Hegung der Gerichte, selbst der peinlichen, geschieht in der Regel nicht mehr öffentlich und feyerlich. [m]) Zur Untersuchung und Entscheidung einer Rechtssache ist nicht blos *Iurisdictio* hinreichend, sondern das Gericht mus auch competent seyn, — *fori Competentia.* — Das Verfahren so wohl in den Civil- als Criminal-Gerichten ist jetzt völlig bestimmt, variirt indes sehr nach der Landesverfassung. — Man unterscheidet im allgemeinen zwischen Reichs-Prozes, gemeinem und besonderm Prozesse, und aus den verschiedenen Grundsätzen, die man in Absicht auf das Verfahren des Richters so wohl überhaupt als bey einzelnen Rechtssachen annimmt, sind die einzelnen Gattungen des Prozesses, als: des ordentlichen und ausserordentlichen u. s. f., entstanden. — Der Prozes selbst ist eine Mischung Römischer und Deutscher Grundsätze, und beym Criminal-Prozesse

fängt

fängt man an, da man lange nicht mehr an die Ordalien denkt, auch die Folter zu vernachläſſigen. Der Haupttheil des Criminal-Prozeſſes beſteht übrigens in der General- und Special-Inquiſition.

m) Vergleiche überhaupt wegen der Form der alt-Deutſchen Gerichte *I. A. Barthel* D. *de ratione iudiciorum in Germanica veteri ſolemnium*, P. I, Lipſ. 1770, P. II, ibid. 1771, ſo wohl wegen dieſer Periode zu Anfang, als der vorigen.

§. 138.

Ueberhaupt verfolgt man ſein Recht theils gerichtlich, theils auſsergerichtlich, und zwar im erſtern Falle durch eine förmliche Klage oder Imploration, oder dadurch, daſs man intervemirt. Was die Klagen betrifft, ſo bedient man ſich theils der, welche in dem Römiſchen Rechte enthalten ſind, ohne jedoch den Nahmen davon zu gebrauchen, theils ſolcher, die durch andere Geſetze und durchs Herkommen eingeführt worden ſind. — Uebrigens iſt es nicht nöthig, daſs der ordentliche Richter entſcheide, ſondern die Sache kann auch vor den Schiedsrichter und vermöge eines Compromiſſes gebracht werden, — ja, ſie muſs bisweilen zuerſt davor gebracht werden, welches bey den Austrägen der Fall iſt. n)

n) — *Austraegae.* — *Ius austraegarum.*

VII. *Auswärtige Verhältniſſe.*

§. 139.

Die auswärtigen Verhältniſſe in Deutſchland ſind jetzt von einer doppelten Art: 1. Auswärtige Verhältniſſe des Ganzen oder des Reichs; 2. Auswärtige Verhältniſſe einzelner Deutſcher Staaten, ſo wohl in Beziehung auf fremde Staaten und Völker als unter ſich ſelbſt. — Alle mit einander

ander werden theils nach Verträgen, theils nach dem Naturrechte, — jedoch zuweilen auch mit Hinsicht auf die Deutsche Verfassung, — und theils endlich nach dem so genannten Europäischen Völkerrechte, — eine Geburt der neuern Zeiten, — beurtheilt.

VIII. *Quellen des Rechts.*

§. 140.

Schon in der vorigen Periode, (§. 52,) ist bemerkt worden, dass die alt-Deutschen Gesetze dem allenthalben einbrechenden Römischen Rechte Platz machen müssen, und nur der Gebrauch derselben in einigen in jener Periode noch vermehrten und verbesserten Gesetzbüchern erhalten worden ist, z. B. in den Friesischen, Sächsischen und Longobardischen Gesetzen. In dieser Periode haben sie denn vollends alles Ansehen verloren, und ist das Andenken an sie nur durch einige Gewohnheitsrechte und Institute der ältern Zeiten erhalten worden. — Gleiches Schicksal ist denn auch den Capitularien zu Theil geworden.

§. 141.

Auch die Deutschen Reichsgesetze und kaiserlichen Verordnungen aus der vorigen Periode haben seit der unter Carl IV. und seinen Nachfolgern befestigten und umgeschaffenen Deutschen Staats-Constitution zum grösern Theile ihre Gültigkeit verloren, und sind an deren Stelle andere getreten. Sie sind theils Reichsgrundgesetze, theils Reichsgesetze im eigentlichen Verstande, (Reichsabschiede, Reichs-Deputations-Abschiede, Reichsschlüsse u. s. w.,) und sollen der Zeitfolge nach angegeben werden.

§. 142.

§. 142.

Obenan steht in dieser Periode die goldne Bulle Carls IV., (*Aurea Bulla*,) ein auf dem Reichstage zu Nürnberg in 23 Hauptstücken 1356 zu Stande gebrachtes und publicirtes und auf dem Reichstage zu Metz noch mit sieben Titeln vermehrtes Reichsgrundgesetz, das seinen Nahmen von dem daran befindlichen Siegel hat. — Wer der Concipient der g. B. gewesen, ist nicht ausgemacht. Sie wurde in Lateinischer Sprache abgefasst, und wenn gleich die Urschrift der goldnen Bulle fehlt, so sind doch mehrere gute Abschriften davon vorhanden. °) — Der Hauptzweck dieses Reichsgrundgesetzes ist: für die Zukunft allen Irrungen, welche bey Kaiser - und Königswahlen etwa entstehen könnten, vorzubeugen, und diesen Gegenstand der Deutschen Verfassung genauer zu bestimmen, als er bisher bestimmt war. — Die goldne Bulle ist in Titel oder Kapitel, und jedes Kapitel wieder in Paragraphen abgetheilt. (— Die Churfürsten sollen zum Wahlorte geleitet werden, und derjenige Reichsstand soll bestraft werden, der ihnen das Geleit versagt oder ihnen nur die Reise auf irgend eine Art erschwert. Chur-Mainz soll zum Wahltage ansagen, und zu demselben drey Monathe Zeit setzen. — Die Wahl geschieht zu Frankfurt am Main, welche Reichsstadt daher für die Sicherheit der Wahlherren zu sorgen und alle Störung der Wahl aus dem Wege zu räumen hat. — (Tit. 1.) — Die Wahl soll mit gewissen Förmlichkeiten nach vorher gegangenem Wahleide geschehen, und soll kein Churfürst eher von Frankfurt weichen, bis sie beendigt worden ist. (Tit. 2.) — Rangordnung der Churfürsten, Bestimmung und Verrichtung der Reichserzämter. (Tit. 3 und 4.) —

Reichs

Reichs - Vicariat: Chur - Pfälzisches in den Rheinischen Landen und in Schwaben, und sonst, wo Fränkisches Recht gilt; und Sächsisches an solchen Orten, wo Sachsenrecht im Gebrauche ist. — Rechte der Reichs - Vicarien bestimmt, und Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen am Rhein über den Kaiser. (Tit. 5.) — Die Churwürde soll auf dem Lande haften. (Tit. 6.) — Erstgeburtsrecht in den Churfürstenthümern: Vormundschaften der churfürstlichen Prinzen und Verleihung der eröffneten Churfürstenthümer. (Tit. 7.) — Specialia wegen Böhmen. (Tit. 8.) — Churfürstliche Vorrechte in Ansehung der Berg - und Salzwerke, des Judenschutzes, der Zölle u. s. f. (Tit. 9.) — Münzrecht des Königs von Böhmen und der andern Churfürsten, ingleichen Recht, andere Deutsche Länder zu erwerben, ohne Consens des Kaisers. (Tit. 10.) — Gerichtsfreyheit der Churfürsten und *Privilegium de non appellando*, ingleichen *Ius de non evocando*. (Tit. 11.) — Churfürstentage. (Tit. 12.) — Widerrufung älterer und den churfürstlichen Rechten nachtheiliger Privilegien, u. s. f. (Tit. 13.) — Von Verwirkung der Reichslehne. (Tit. 14.) — Verstrickungen der Unterthanen verbothen, wovon jedoch billig die Bündnisse der Reichsstände zur Erhaltung der Ruhe und guten Ordnung auszunehmen. (Tit. 15.) — Ueber die Pfahlbürger. (Tit. 16.) — Befehdungen mit Einschränkung erlaubt. (Tit. 17.) — Einladungsschreiben zum Wahltage und Vollmacht der churfürstlichen Gesandten. (Tit. 18 und 19.) — Churlande, deren Untheilbarkeit und Nothwendigkeit bey der churfürstlichen Würde. (Tit. 20.) — Rangordnung der Churfürsten bey öffentlichen Aufzügen und beym Vortragen der Reichs-Insignien insbesondere. (Tit. 21 und 22.) —

Hal-

Haltung des Amts der Erzbischöfe für den Kaiser. (Tit. 23.) — Majestäts-Verbrechen auch auf die Churfürsten ausgedehnt. (Tit. 24.) — Die Churlande sollen nicht getheilt werden u. s. w. Zusammenhang mit Tit. 20 und gröfsten Theils Wiederhohlung. (Tit. 25.) — Hofangelegenheiten. (Tit. 26 — 28.) — Amtsgebühren in der Lehnskammer. (Tit. 29.) —. Unterricht der Churprinzen in fremden Sprachen. (Tit. 30.) —)

o) Merkwürdig ist insbesondere das Frankfurtische Exemplar der goldnen Bulle.

§. 143.

Die goldne Bulle bleibt noch immer das wichtigste Reichsgrundgesetz der Deutschen Nation; indefs sind viele Stücke derselben nie in Ausübung gekommen, und andere durch die folgenden Reichsgrundgesetze abgeändert worden. Dazu ist manches, was darin von den Vorrechten der Churfürsten angeordnet worden ist, jetzt nicht mehr als Vorrecht derselben zu betrachten, sondern auch den übrigen Reichsständen zu Theil geworden. p)

p) Die goldne Bulle ist verschiedentlich, theils allein, theils mit Anmerkungen und Erläuterungen, edirt worden. Siehe *Pütters Litteratur des Deutschen Staatsrechts*, Th. II, §. 696. Besonders merkwürdige Ausgaben sind: die *Norimb.* 1477, f., und *Francof.* 1742, 8.

§. 144.

Nächst der goldnen Bulle folgen als Reichsgesetze und Ordnungen: König *Wenceslaus Landfriede* zu Nürnberg 1383; eben desselben *Landfriede* zu Frankfurt 1398; *Reformation des peinlichen Gerichts in Westphalen* durch Erzbischof *Dieterich von Cöln* auf Befehl des Kaisers *Sigismund*, 1430 zu Arensberg errichtet; *Reichsab-*

abschied zu Nürnberg vom Jahre 1431, mancherley enthaltend, als: über den gemeinen Pfennig, Landfrieden, Pfahlbürger u. s. w.; die Landfrieden vom J. 1437 und 1438; Kaiser *Albrechts II. Begriff des Landfriedens* u. s. w. von 1438; *Reichsabschied* zu Frankfurt am Main von 1442, insgemein Kaiser *Friedrichs Reformation* genannt; die *Landfrieden* von 1466, 1474 u. s. f.; mehrere *Reichsabschiede* von 1466, 1471, 1489 u. s. w.; *Reichstagsabschied* und *Gesetze* von 1495, bestehend aus zehn Abschnitten, (1. *Ewiger Landfrieden* unter *Maximilian I.* 1495 errichtet; 2. *Ordnung des kaiserlichen Kammergerichts;* 3. *Handhabung des Landfriedens u. s. f.*) — In dem ewigen Landfrieden und der Handhabung desselben wurden alle Befehdungen und innerliche Kriege bey Strafe der Reichsacht, zwey tausend Mark Goldes, auch bey Verlust aller Gnaden, Freyheiten, Rechte, Lehngüter und anderer Ansprüche gänzlich untersagt. — In der Kammergerichtsordnung wurde die Verfassung und das Verfahren des Reichskammergerichts bestimmt, solches als allgemeines und höchstes Reichsgericht fest gesetzt, dabey aber die Austraegal-Instanz aufrecht erhalten.) *Abschied des Reichstags zu Freyburg*, von 1498. *Regimentsordnung* von 1500, auf dem Reichstage zu Augsburg aufgerichtet. (Von Errichtung des Reichsregiments, Jurisdiction und Gewalt desselben, Eid der Regimentsräthe, Verfahren u. s. f.) *Abschied des Reichstags* zu Augsburg von 1500. (Erklärung des Landfriedens, Kammergerichtsordnung bey Wiederaufrichtung des in Verfall gerathenen Reichskammergerichts, vollständiger als die vorige. Mehrere Polizey- und andere Gesetze.) *Reichstagsabschied* zu Costnitz von 1507. (Ueber Wiederherstellung des Kam-

mergerichts, Präsentation der Beysitzer, Visitation u. s. f.) *Kammergerichtsordnung* aufgerichtet zu *Regensburg* von 1507. (Nur Nachtrag zu den vorigen.) *Reichstagsabschied* zu *Augsburg* von 1570. *Römisch-kaiserlicher Majestät und gemeiner Ständ des Reichs Satzung und Ordnung* auf dem Reichstage zu *Trier* und *Cöln* von 1512. *Kaiser Maximilians Ordnung zur Unterrichtung der offenen Notarien* zu *Cöln* 1512. (Solemnität und Form der Notariats-Instrumente, (Anrufung des göttlichen Nahmens, Jahrzahl unsers Heils, die Römische Zinszahl, *indictio* genannt, Nahmen des Kaisers, Regierungsjahr, Tag, Datum u. s. w. Protocolle der Notarien, Zuziehung bey rechtlichen Geschäften, als: Testamente, Insinuationen, Appellations-Instrumente, u. s. f.) *Kammergerichtsordnung* zu *Worms* 1521, (ebenfalls nur eine Ergänzung und Erweiterung der vorigen Kammergerichtsordnung.) *Landfrieden* auf dem *Reichstage* zu *Worms* von 1521. Erneuerung des Maximilianischen Landfriedens, und nähere Bestimmung einzelner Puncte desselben.) *Abschied des Reichstags* zu *Worms* von 1521. (Ausser mehrern andern Dingen, über die peinliche Gerichtsordnung, Succession der Geschwisterkinder, und Handhabung des Landfriedens.) *Ordnung der zehn Kreise* zu *Worms* 1521. *Reichs-Matrikel* zu *Worms* 1521, (sehr merkwürdig wegen des Deutschen Steuerwesens.) *Römisch-kaiserliche Majestäts-Ordnung* u. s. w., zu *Nürnberg* 1522, und *Abschied des Reichstags* zu *Nürnberg* von 1522. *Revidirte Kammergerichtsordnung* von 1523. *Abschied des Reichstags* zu *Nürnberg* von 1524. (Religions- und weltliche Angelegenheiten durch einander. Monopolien und Schmähschriften untersagt, u. s. f.) *Carls V. Münzordnung* zu *Eßlingen* von

von 1524. *Abschied des Reichstags* zu *Augsburg* von 1526, zu *Speyer* von 1526, zu *Eßlingen* von eben diesem Jahre, zu *Regensburg* von 1527. *Kammergerichtsordnung* von 1527. *Abschied des Reichstags* zu *Speyer* von 1529. *Kaiserliche Constitution* und *Satzung, wie Bruder- oder Schwesterkinder ihres Vaters Bruders, oder Schwester Verlassenschaft unter sich theilen sollen*, von 1529. (Die unter den Rechtsgelehrten streitig gewordene Successíon der Geschwisterkinder wird in dieser Constitution dahin bestimmt, dass, wenn solche allein vorhanden sind, sie in *capita*, und nicht in *stirpes* erben sollen.) *Constitution* und *Mandat gegen die Wiedertäufer* von 1529 zu *Speyer*. (Ausrottung dieser Secte, und Todesstrafe auf die Wiedertäufer gesetzt.) *Abschied des Reichstags* zu *Augsburg* von 1533. (Viele geschärfte Verordnungen gegen Neuerungen in Religionssachen, gegen Schmähschriften, Aufruhr, u. s. f. Zahl der Beysitzer beym Reichskammergerichte, Aufenthalt desselben zu Speyer, Visitationen u. s. w. Ueber Verfahren in peinlichen Sachen, peinliche Gerichtsordnung u. s. f. Ueber Steuerwesen und Polizey-Gegenstände, als: Monopolien, Compagnie-Handlung, Vertheuerung der Waaren, u. s. w.) *Reformation guter Polizey* zu *Augsburg* 1530 aufgerichtet. (Gotteslästerung so wohl überhaupt als nach ihrer Untergattung bey hoher Strafe verbothen, desgleichen alles Schwören und Fluchen. Kleiderordnung. Ueber Aufwand bey Hochzeiten, Begräbnissen, Kindertaufe u. s. f. Gesindelohn und Victualien-Taxe. Wucherliche Contracte verbothen. Ueber Mass und Gewicht, Handwerker und Handwerksöhne, Gesellen, Knechte, Lehrknaben u. s. w.) *Reformation des kaiserlichen Reichskammergerichts* zu *Speyer* von

1531. *Abschied des Reichstags* zu *Regensburg* von 1532. (— Vorzüglich über K. G. Visitation, Reformation der Assessoren, Appellation, Achtsurtheil, Sequestration streitiger Güter, Syndicats-Klage, u. s. w.) Auch wurde auf diesem Reichstage das oft revidirte und corrigirte Project der peinlichen Gerichtsordnung von den meisten Reichsständen genehmigt und als Reichsgesetz publicirt. q)

q) Vergleiche *Jul. Fr. Malblanc Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Carls V.*, Nürnberg 1783.

§. 145.

Die peinliche Gerichtsordnung Carls V., (*Constitutio Carolina criminalis*,) bey der es noch sehr streitig ist, wer der Verfasser derselben gewesen, und ob die Bambergische peinliche Gerichtsordnung dabey zum Grunde liege, ist in Artikel, und jeder Artikel wieder in Paragraphen abgetheilt. — (Eigenschaft der peinlichen Gerichtspersonen, Art. 1, 2. — Eide, Art. 3, 4, 5. Ohne hinlängliche Anzeigen soll niemand in peinliche Frage genommen werden, u. s. f., Art. 6 — 10. Vorsicht bey der Anklage, Art. 11, 12, 13 u. f. Redliche Anzeigen einer Missethat, und Beweis derselben, Art. 18 — 24. Gemeine Anzeigen, so sich auf alle Missethaten beziehen, Art. 25 — 32. Anzeigen, so sich auf eine besondere Missethat beziehen, als: auf den Mord, öffentlichen Todtschlag, Kindermord, Diebstahl u. s. f., Art. 33 — 44. Von der peinlichen Frage selbst, Art. 45 — 62. Vom Beweise der Missethat, Art. 63 — 76. — Criminal-Prozess soll beschleunigt werden. — Publication der Sentenz, und Förm-

Förmlichkeit dabey, Art. 77 u. f. — Strafen einzelner Verbrechen, Art. 106 u. f. Meineid beſtraft mit dem Abhauen der Hand und der Finger. Zauberey mit dem Feuer. Injurien mit der Strafe des vorgeworfenen Verbrechens, auch nach dem Ermeſſen des Richters. Münzverfälſchung nach Umſtänden mit Feuer, Confiscation der Güter und Leibesſtrafen. Fälſchung mit Leibes- und Lebensſtrafen, aber unbeſtimmt belegt. Prävarication mit Stellung an Pranger oder Halseiſen, Aushauen mit Ruthen und mit Landesverweiſung. Sodomie mit dem Feuer. Blutſchande und Raptus mit der Strafe, die in den kaiſerlichen Rechten und der Vorfahren Satzung geſchrieben ſteht. Nothzucht mit dem Schwerte, (regelmäſsig.) Ehebruch mit der Strafe, die in den kaiſerlichen Rechten u. ſ. f. geſchrieben ſteht, und eben ſo Bigamie. Kuppeley, (*lenocinium*,) mit Stellung an Pranger, Landesverweiſung, Abſchneidung der Ohren, Aushauen mit Ruthen. Verrätherey mit Viertheilung, Ertränken, u. ſ. f. *Incendium* mit dem Feuer. Raub mit dem Schwerte. Aufruhr mit dem Schwerte, oder mit Landesverweiſung, nach Umſtänden. Bösliche Austretung der Unterthanen und Befehdung mit dem Schwerte. *Veneficium* mit der Strafe des Rades und des Ertränkens. Kindermord mit Pfählen und Lebendigbegraben. Ausſetzung der Kinder mit willkührlicher Strafe nach Umſtänden. Kinder-abtreiben mit dem Schwerte und dem Ertränken. Selbſtmord, um der Strafe zu entgehen, mit Confiscation der Güter. Vorſätzlicher Todtſchlag mit dem Schwerte u. ſ. f. — Bey dieſer Gelegenheit über Nothwehr und andere Entſchuldigungen, von Befichtigung eines Entleibten, u. ſ. w. Diebſtahl. Heimlicher Diebſtahl unter fünf Gulden mit dem

dop-

doppelten Erſatze, oder mit Gefängniſs. Erſter öffentlicher Diebſtahl unter fünf Gulden, ohne Einſteigen und Einbrechen, mit Stellung an Pranger, Aushauen mit Ruthen und Landesverweiſung. Erſter gefährlicher Diebſtahl mit dem Strange und Ertränken, u. ſ. f. Erſter Diebſtahl fünf Gulden am Werthe, nach Umſtänden verſchieden beſtraft. Zweyter Diebſtahl, ohne Einſteigen und Erbrechen, und unter fünf Gulden, mit Stellung an Pranger und Landesverweiſung. *Furtum tertium* mit dem Strange und Ertränken. — Einzelne Gattungen des Diebſtahls. — Diebſtahl der Monſtranz mit dem Feuer beſtraft, u. ſ. f. — Ueber Alimentation der Gefangenen, Erklärung der peinlichen Urtel, Gerichtskoſten, u. ſ. w., Art. 176 u. f. — Errichtung der Galgen u. ſ. f., Art. 218.) — Das Anſehen der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. war anfangs ſehr geringe, und wurde nur erſt durch die Lateiniſchen Ueberſetzungen des *Gobler* r) und *Remus*, s) darnächſt aber durch die beyden Rechtsgelehrten des ſiebzehnten Jahrhunderts: *Gilnhauſen* und *Carpzov*, gehoben. — Und wenn ſie gleich noch jetzt eine ſehr wichtige Quelle des Rechts iſt, ſo ſind doch viele darin enthaltene Verordnungen nicht mehr im Gebrauche, (§. 147.) t)

r) Er verfertigte davon 1543 eine Lateiniſche Ueberſetzung unter dem Titel: *Aug. Imp. Caroli V. de capitalibus iudiciis conſtitutio* etc., a *D. Iuſt. Goblero Goarino iureconſ. in Latinum verſa et aequo commentar. auct.* Baſil. 1543. f.

s) Er lieferte ebenfalls eine Ueberſetzung, oder vielmehr Paraphraſe der Halsgerichtsordnung, unter dem Titel: *Nemeſis Karulina D. Karuli V. Imp. p. p. Aug. etc. ordinum leges capitales a. Geo. Remo paraphraſi expoſitae et ſcholiis auctae.* Herborn. 1594. 8.

t)

t) Die peinliche Gerichtsordnung, ist ebenfalls sehr häufig, theils einzeln, theils mit Commentarien, edirt worden. Siehe *J. C. Kochs Vorrede zu seiner Ausgabe der P. G. O. Giessen* 1773. 8. Als älteste Edition wird von Einigen eine Ausgabe, *sine die et consule gedruckt in der churfürstlichen Stadt Mainz* durch *Ivonen Schöffer*, von Andern aber die seltene Ausgabe *von* 1543 bey *Ivo Schöffer zu Mainz gedruckt*, angegeben. Vergleiche *Malblanc a. a. O.*, S. 200.

§. 146.

Kammergerichtsordnung zu Speyer 1533 *errichtet*, und *erneuerte Ordnung, den gerichtlichen Prozeſs des Reichskammergerichts betreffend*, von 1538. (Ausser einigen die innere Verfassung des Reichskammergerichts betreffenden Sachen, über die von den reichskammergerichtlichen Personen und den Parteyen zu leistenden Eide, über Execution oder Insinuation der Kammerbothen, u. s. f.) *Abschiede des Reichstags zu Regensburg* von 1541, *zu Speyer* von 1542, *zu Nürnberg von eben diesem Jahre*, *zu Nürnberg* von 1543, *zu Speyer* von 1544, *zu Worms* 1545, *zu Regensburg* von 1546, *zu Augsburg* von 1548. (Ueber Religionsangelegenheiten, Kammergericht, Reichssteuern, Reichskriegswesen, Münze und andere Polizey-Angelegenheiten, u. s. f.) *Landfrieden auf dem Reichstage zu Augsburg* von 1548, *Reformation guter Polizey zu Augsburg* von eben diesem Jahre. *Abschied des Reichstags* zu *Augsburg* von 1551. *Mehrere kaiserliche Mandate*, unter andern *Münzmandat* von 1548. *Reichsabschied* zu *Cöln* von 1505, und zu *Augsburg* von 1555. *Des heiligen Römischen Reichs Kammergerichtsordnung aus allen alten Kammergerichtsordnungen und Abschieden auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre* 1548 *von neuem zusammen gezogen, gemehrt, gebessert und auf dem*

dem Reichstage zu Augsburg 1555 *publicirt* und *erneuert.* Sie besteht aus drey Theilen, und jeder Theil ist in Titel, und jeder Titel in Paragraphen abgetheilt. (*Erster Theil:* Von den *Personen* des *Reichskammergerichts.* Der Kammerrichter soll ein Fürst, Graf oder Freyherr seyn, und sollen vier und zwanzig Beysitzer angenommen werden, deren Präsentation, Beschaffenheit, u. s. f., Tit. 1 — 3. Wiederbesetzung der erledigten Stellen, Verfahren gegen untaugliche Kammergerichtsbeysitzer, Urlaubnehmung, Betragen u. s. f., Tit. 4 — 8. Amt des kaiserlichen Reichskammerrichters so wohl überhaupt, als im Senate, in der Audienz u. s. f., Tit. 9 — 11. Abwesenheit des Reichskammerrichters, — Ursprung der Kammergerichts - Präsidenten, Tit. 12. Amt der Beysitzer im Rathe und im Gerichte, Tit. 13 und 14. Vom kaiserlichen Fiscale, den Advocaten und Procuratoren, der Reichskammergerichts - Kanzley, den Bothen und Pedellen, der Unterhaltung des Reichskammergerichts, Freyheit, Sicherheit und Geleite desselben, Visitation, (jährliche,) Strafen und Eide u. s. f., Tit. 15 bis zu Ende. — *Zweyter Theil:* Von *Gewalt* und *Gerichtszwang* des kaiserlichen Reichskammergerichts in *erster Instanz:* (Landesherrliches Recht der ersten Instanz über Mittelbare und Competenz des Reichskammergerichts in *puncto denegatae et protractae iustitiae*, Tit. 1. Competenz des Reichskammergerichts über Unmittelbare in erster Instanz, doch mit Vorbehalt des *iuris austraegarum*, Tit. 2 — 6. Streitigkeiten über Fürstenthümer, Grafschaften u. s. f., Landfriedensbruchssachen u. s. f., Tit. 7 — 19. Fiscalische Sachen, Sachen der streitigen Possession und Pfändungssachen, Tit. 20 — 22. *Mandata cum et sine clau-*

clausula, *Relaxatio iuramenti*, Prozeſs *ex lege diffamari*, Verhandlung in *causis protractae et denegatae iustitiae*, *appellationis* u. ſ. f., Tit. 23 — 31. — Vacanz, Ferien, Aufenthalt des Kammergerichts u. ſ. f., Tit. 32 bis zu Ende. — *Dritter Theil:* Von dem *gerichtlichen Prozesse*. (Gerichtliche Audienz, Zeit u. ſ. f., Tit. 1, 2. *Causae extraordinariae et ordinariae*, Tit. 3 — 4. Umfragen und Verhandlungen, Tit. 5 — 11. Termine und Verfahren, Tit. 12 — 39. Vorträge und Contumaz, Tit. 40 — 46. Urtheile, deren Spruch und Vollziehung, Tit. 47 — 50. Prozeſskoſten, Reſtitution, Reviſion und Syndicat, Tit. 51 — 53, u. ſ. f. — *Abſchiede der Reichstage* zu *Regensburg* von 1557, zu *Speyer* von eben dieſem Jahre, zu *Augsburg* von 1559. *Ferdinands Münzordnung* von 1559. *Reichsabſchiede* zu *Worms* 1564, zu *Augsburg* 1566, zu *Regensburg* 1567, zu *Erfurt* von eben dieſem Jahre, zu *Frankfurt* 1567, zu *Speyer* 1570, zu *Frankfurt* 1571, zu *Regensburg* 1576. Verſchiedene *kaiſerliche Mandate*, z. B. wegen der *Nacheil*, von 1566, und von *Abſchaffung der geſchenkten Handwerker*, von 1571, ingleichen *Reiter - Beſtallung* zu *Speyer* von 1570. *Der Römiſch - kaiſerlichen Majeſtät reformirte und gebeſſerte Polizeyordnung* im Jahre 1575 zu *Frankfurt* aufgerichtet. (Gegen unnützes Schwören und Gotteslästerung, Tit. 1 — 7. Gegen Geſöffe und übermäſsigen Aufwand, Tit. 8 u. folg. Gegen Verfälſchung der Weine, Tit. 16. — Von wucherlichen Contracten, Tit. 17. — Wucherliche Contracte bey Strafe verbothen, und durchgängig als geſetzmäſsiger Zinsfuſs fünf von hundert eingeführt, und auch auf die Wiederkaufsgülten ausgedehnt. — Wider Aufkäuferey und Verkauf der Früchte im Felde, Tit.

Tit. 18 und 19. Mehrere Polizeyverordnungen über Wucher, Handel und Wandel, Tit. 20 u. f. Ueber Dienstbothen, *stuprum*, Bettler u. f. f., Tit. 25 u. f. Von Pupillen und ihren Vormündern, Tit. 27. — Bestellung der Vormünder von der Obrigkeit, Errichtung eines Inventariums, Eides- und Cautionsleistung. — Ueber Richter, Advocaten, Buchdrucker, Handwerker u. f. f., Tit. 23 bis zu Ende. — Advocaten sollen sich der Injurien in ihren Eingaben enthalten; Buchdrucker keine Pasquille und Schmähschriften drucken. Missbräuche der Handwerker bey Aufdingen u. f. f. untersagt.) *Abschiede* der *Reichstage* zu *Augsburg*, im Jahre 1582, zu *Regensburg* 1594, *eben daselbst* 1598, zu *Speyer* 1600, zu *Regensburg* 1603, *eben daselbst* 1612, *eben daselbst* 1641, *eben daselbst* 1654. — Der Reichsabschied von 1654 wird darum, weil er der letzte von den Deutschen Reichsabschieden ist, auch der *jüngste Reichsabschied* genannt, und bleibt immer eins der merkwürdigsten Reichsgesetze. — Die vorzüglichsten darin enthaltenen Verordnungen sind die, welche das Reichskammergericht und den Prozess vor demselben betreffen. — Seit dem noch fortwährenden Reichstage sind eine Menge von Reichsgesetzen nach und nach erschienen, die aber mehrentheils zu sehr ins Detail gehen, als hier genau aufgeführt werden zu können. Die vorzüglichsten sind die Reichsschlüsse, welche in Polizeysachen zu Stande gekommen sind, als: über die *Duelle*, *Abstellung* der *Handwerksmissbräuche*, den *Handel* und *Wandel* u. f. f.; der mehrern kaiserlichen Edicte der Religion und anderer öffentlichen Angelegenheiten wegen zu geschweigen. — Die im Jahre 1654 publicirte *Reichshofrathsordnung* kann, weil sie nicht mit Zustimmung der Reichsstände errichtet wor-

worden ist, nicht als ein förmliches Reichsgesetz angesehen werden, wenn sie gleich einen interimistischen Gebrauch erhalten hat.

§. 147.

Mehrere der angeführten Reichsgesetze haben bey dem gegenwärtigen Zustande der Deutschen Staatsverfassung ganz ihren Gebrauch verloren, und andere sind theils durch neuere Gesetze, theils aber auch durch den Gerichtsbrauch abgeändert worden. So z. B. werden mehrere Verfügungen der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. gar nicht mehr in den Gerichten angewendet. So ferner hat die Kammergerichtsordnung von 1555 durch neuere Gesetze so viele Abänderungen und Zusätze erlitten, dass mehrere darin enthaltene Stellen gar nicht mehr zur Anwendung kommen können, wenn sie gleich als Reichsgesetz noch bey beyden höchsten Reichsgerichten zum Grunde gelegt wird. Man hat zwar mit Hinsicht auf diese Abänderungen und Zusätze im Jahre 1600 eine neue Kammergerichtsordnung entwerfen lassen, die aber noch keine gesetzliche Kraft erhalten hat, sondern als blosses *Concept der Kammergerichtsordnung* in so fern gilt, als sie mit der ältern und eigentlichen Kammergerichtsordnung und den neuern reichsgesetzlichen Abänderungen und Zusätzen überein stimmt. — Und wie mit der Kammergerichtsordnung, eben so ist es mit den in Vorschlag gebrachten Ergänzungen und Verbesserungen mehrerer anderer Reichsgesetze gegangen. u)

u) Die einzelnen Ausgaben und ältern Sammlungen der Reichsgesetze siehe in *Pütters Litteratur des Deutschen Staatsrechts*, Th. II, §. 686 u. f. Die neueste Sammlung der Reichsgesetze u. s. f. ist von *Schmaufs*, und hernach von *Senckenberg* besorgt, und *Frankfurt* 1747 in Fol. in vier Theilen erschie-

erschienen. — Der *vierte* Theil enthält die merkwürdigsten Reichsschlüsse des noch fortwährenden Reichstags, dem jedoch noch eine eigne Sammlung von *Joseph Pachner von Eggenstorf*, Regensburg 1740, gewidmet ist. Es fehlt jedoch noch an einer Sammlung bis auf die gegenwärtigen Zeiten.

§. 148.

Von den alten Land- und Stadtrechten haben sich mehrere noch bis auf die gegenwärtigen Zeiten erhalten und sind vermehrt und verbessert worden. Auch sind durch die Deutschen Landesherren in ihren Territorien viele neue Gesetze, — Landesgesetze, — gegeben worden, nicht so häufig förmliche Landesgesetzbücher, deren nähere Darstellung für die Geschichte der Quellen des besondern Deutschen positiven Rechts gehört, und unter welchen hier nur das Meisterstück Deutscher Gesetzgebung, das *allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten*, billig ausgezeichnet wird. — Aber der *Sachsen*- und *Schwaben-Spiegel* gehören sammt den *Kaiserrechten*, wenn je diese Gesetzbücher öffentliches Ansehen gehabt haben, jetzt zu den veralteten Rechtsquellen, so wie auch der *Codex Goerlicensis* und mehrere andere darunter ihren Platz angewiesen erhalten und gegenwärtig nur einen blos historischen Nutzen leisten.

§. 149.

Wenn jetzt gleich eigentlich kein Gesetz mehr ausser dem Territorium gilt, so sind doch Ausnahmen davon in den aus ältern Zeiten abstammenden Bewidmungen mit dem Lübischen Rechte und andern dergleichen Rechten vorhanden.

§. 150.

§. 150.

Noch hat die Gesetzgebung nicht so viel vermocht, dafs alles durch sie wäre bestimmt worden und hätte bestimmt werden müssen. Denn noch mangelt es nicht an Rechtsgewohnheiten, so wohl in den übrigen Privat-Verhältnissen, als besonders in dem Lehnsverhältnisse. — Doch besteht mit Hinsicht auf das Lehnsverhältnifs das *Ius curiae* oder Lehnhofsrecht jetzt in Deutschland mehr aus eignen Gesetzen des Lehnsherrn, als aus Herkommen und Gewohnheitsrechten. v)

v) Hierher gehören die in neuern Zeiten gegebenen Lehnsgesetze und particulären Lehnrechte, theils einzeln, theils in Gesetzbüchern zugleich.

§. 151.

Den so genannten Lehnrechtsbüchern des Mittelalters ist es gegangen, wie den Landrechten: sie haben ihr Ansehen verloren, und leisten nur noch blofs historischen Nutzen. — Ein weit besseres und wirklich sehr unverdientes Schicksal hat dagegen das Longobardische Lehnrecht gehabt. Dieses ist als Anhang der Novellen zugleich mit dem Römisch-Justinianeischen Rechte in Deutschland recipirt worden, und gilt durchgängig als ein gemeines Lehnrecht. — Indefs sind doch viele darin enthaltene Sätze nie zur Anwendung gekommen, weil sie sich auf blofs Italiänische, den Deutschen unbekannte, Rechts-Institute beziehen, und andere sind durch den Gerichtsbrauch abgeändert worden, so wie man demselben überhaupt noch den Gebrauch in Reichslehnsachen sehr streitig macht w) und nur die *capitula ordinaria* in den Gerichten anwendet.

w) Abdrücke des Longobardischen Lehnrechts befinden sich aufser dem *Senckenbergischen Corp. iur. feud.*, (§. 57 in den Noten,) u. a. B., auch

auch in den gewöhnlichen Ausgaben des *Corp. iur. Rom.* Eine kritische Ausgabe desselben bleibt noch immer ein grosses Bedürfniss.

§. 152.

Wenn gleich das Longobardische Lehnrecht als ein gemeines Lehnrecht in Deutschland gilt, und das Lehnhofsrecht sich auf die zu einem Lehnhofe gehörigen Lehne einschränkt, so giebts doch aus alten Zeiten noch Lehne, die nach einem fremden Lehnhofsrechte beurtheilt werden müssen, weil sie mit Hinsicht auf dasselbe verliehen worden sind.

§. 153.

Der fortdauernde Mangel einer bestimmten eignen Deutschen Gesetzgebung, — besonders in Verhältnissen des bürgerlichen Lebens, — hat es bewirkt, dass das in der vorigen Periode schon bey rechtlichen Entscheidungen gebrauchte Römisch-Justinianeische Recht förmlich recipirt worden ist und gesetzliches Ansehen erhalten hat.

§. 154.

Die Reception des Römisch-Justinianeischen Rechts ist zwar ohne alle Förmlichkeiten, jedoch auf *eine Art* geschehen, dass man sagen kann: dasselbe sey von oben herab sanctionirt worden und habe nicht blos durchs Herkommen Gesetzeskraft erhalten. — Die Aufnahme in Deutschland ist nur den Institutionen, Pandecten, dem Codex repetitae praelectionis und den Novellen widerfahren, nicht andern Ueberbleibseln der Römischen Gesetzgebung, die man hinter den gewöhnlichen Ausgaben des *Corporis iuris Romani* noch antrifft, wenn man gleich ehedem wegen der Leoninischen Novel-

Novellen sehr uneinig war. x) — Man hat zwar dreyerley Lesarten der Pandecten: die Florentinische, (*Florentina*,) y) Haloandrinische, (*Haloandrina*,) z) und gemeine, (*vulgata*,) aber die letztere hat nur practisches Ansehen, wenn sie gleich die schlechteste ist. Der Grund davon ist ohne allen Zweifel in dem Zustande zu suchen, worin sich das *Corpus iuris Romani* bey seiner Aufnahme in Deutschland befand, und eben daher kommt es auch, dass die fehlerhafte Uebersetzung der Novellen, die unter dem Nahmen: *Versio vulgata*, bekannt ist, (§. 60,) durch die in neuern Zeiten versuchten weit bessern Uebersetzungen der Novellen a) nicht hat verdrängt werden können. — Die vielen Veränderungen, die mit dem Texte dieses Gesetzbuchs in dieser Periode vorgegangen sind, und die versuchten Wiederherstellungen verloren gegangener Gesetze, machen eine kritische Revision des Ganzen fast unumgänglich nothwendig. b)

x) Vergleiche hier *Casp. Achat. Beck* D. *de Novellis Leonis earumque usu et auctoritate*, Ien. 1726; von neuem heraus gegeben und mit vortrefflichen Anmerkungen bereichert von *C. F. Zepernick*, Hal. 1779, 8.

y) Die erste Ausgabe der Pandecten nach dem Florentinischen Manuscripte ist: *Pandectarum s. Digestorum libri L. ad archetypum Florentinum recogniti per Laelium Taurellum.* 3 Vol. Florent. 1553. f.

z) Die Lesart hat ihren Nahmen von *Gregorius Holoander* oder *Hoffmann*, einem aus Zwickau gebürtigen Rechtsgelehrten, der sie nach mehrern Handschriften verfertigt, und die Pandecten auf Kosten des Raths zu Nürnberg unter folgendem Titel edirt hat: *Digestorum s. Pandectarum libri quinquaginta*, editi Norimb. per *Gregor. Holoandrum*, 1529, 3 Vol., 4. Sie wird daher gewöhnlich *Editio Norica* genannt.

a) Solche Ueberſetzungen ſind von *Greg. Haloander*, Norimb. 1531, f. u. m., und *I. F. Hombergk zu Vach*, Marb. 1717, 4.; anderer zu geſchweigen.

b) Was die Ausgaben des *Corporis iuris Romani* betrifft, ſo ſind ſolche von einer doppelten Art:

I. Solche, worin der Text in bekannter Ordnung geliefert wird. Dieſe ſind:

1. Mit Anmerkungen verſehen, und zwar:

a. Mit Gloſſen. Die beſten davon ſind:

Corpus iuris civilis gloſſatum apud Sennetonios fratres. Lugd. 1549, 1550. V. f.

Corp. iur. civil. cum ſcholiis Contii, paratitlis Cuiacii et animadverſionibus Dionyſii Gothofredi. Lugd. 1589. VI. f. rec. 1604, 1612. VI. f.

Corp. iur. civil. a Petr. ab Area Bandoza. Lugd. 1593. IV. 4. rec. 1614.

b. Mit Anmerkungen neuerer Rechtslehrer:

Corp. iur. civil., cur. L. Ruffardi. Lugd. 1561. II. f. Antv. 1567, 1570.

Corp. iur. civil. cum notis A. Contii et ſummariis Fr. Hottomanni. Par. 1560. IX. 8. Lugd. 1571. XIV. 12. und Antv. 1581. XIV. 12. auch f.

Corp. iur. civil., cur. Lud. Charondae, Antv. 1575.

Corp. iur. civil., cur. Dionyſ. Gothofredi. Die erſte Edition iſt *Genev.* 1583. 4. Die Gothofrediſchen Ausgaben haben ſehr groſſen Beyfall erhalten, und zwar darum, weil ſie fortlaufende Anmerkungen aus den Schriften der beſten Rechtsgelehrten, und die Parallel-Stellen ſo wohl als die widerſprechenden Geſetze enthalten. — Von den auf einander folgenden Ausgaben ſind die zu *Paris* 1628, f.; zu *Frankf.* 1663, 4.; die zu *Amſterd.* cur *Sim. van Leuwen*, 1663, f.; *Antverp.* 1726, II. f.; *Lipſ.* 1705, 4., 1720, 4., 1740, f., beſonders zu merken.

G.

G. C. Gebaueri et G. A. Spangenberg Inſtitutiones ex optima Iac. Cuiacii editione repraeſ. nec non Digeſta ad Florentinum exemplar expreſſa continens etc. Goett. T. I. 1776. T. II. 1797. 4.

2. Ohne Anmerkungen und nur höchſtens mit Parallelſtellen:

Edition. D. Gothofredi, Lugd. 1589, 1598. *Sanct. Gervaſ.* 1606. 8.

Edition. Elzevirianae: Amſterd. 1664, 4.; 1681, 8., II; 1700. *Chr. Henr. Freiesleben* 4. *Altenb. et Lipſ.* 1721; *Baſil.* 1734; *Colon.* 1735; *Altenb.* 1748, 1753; *Col.* 1759; *Colon. Munat.* 1775.

Editio I. G. Heineccii. 8. *Lipſ.* 1735.

Editio Plitt. Fr. ad Moenum 1789. I. 8.

II. Reconcinnirte oder welche die Texte in einer künſtlichen Ordnung darſtellen.

Corpus iur. civilis reconcinnatum auct. Euſeb. Begero cum praef. Chr. L. B. de Senckenberg. Ulm. 1767, 68. III. 4.

§. 155.

Das Römiſch-Juſtinianeiſche Recht iſt in Deutſchland eines Theils nur zur Hülfe, (*in ſubſidium*,) [c]) recipirt, andern Theils haben auch die in den recipirten Theilen enthaltenen Geſetze nicht alle verbindliche Kraft. So fehlt nämlich dieſe den in dem Codex und den Pandecten von Cujaz und andern Rechtsgelehrten hergeſtellten Geſetzſtellen, ferner den Authentiken aus den Novellen, in ſo fern man ſie für ſich beſtehend betrachtet. [d]) So macht ferner die allgemein angenommene Regel: *Quidquid gloſſa non agnoſcit, illud nec agnoſcit curia*, viele ſonſt ganz gut anzuwendende Geſetzſtellen in den recipirten Theilen des Römiſchen Rechts unbrauchbar, nicht darum, als wenn die Anmerkungen des Accurſius und ſeiner

Vorgänger gesetzliche Kraft hätten, oder weil die Glossatoren es hätten bestimmen können, welche Gesetze gelten sollen, und welche nicht; sondern darum, weil die Glosse zum Wegweiser dient, welche Verordnungen das *Corpus iuris Romani* zu der Zeit, als es in Deutschland recipirt wurde, in sich gefasst hat, indem sich hierauf die Reception, und mithin auch die verbindende Kraft der Römischen Gesetze, beschränkt. e)

c) *R. H. O., Tit. 7, §. 24.* und *Tit. 2, §. 15:* — und im Mangel derselben die *kaiserlichen Rechte* u. s. w. in Acht nehmen.

d) *Conr. Rittershus, in Comment. ad Novell.*, P. 12, C. 4, Nr. 8, empfiehlt daher folgende ganz richtige Regel: *Quotiescunque Authentica discrepat a Novella, ex qua desumta; toties magis standum est Novellae quam Authenticae.* — Ganz andere Grundsätze gelten von den Authentiken Kaiser Friedrichs I., weil sie keine Privat-Arbeiten sind, sondern auf ausdrücklichen Befehl dieses Kaisers dem *Corpori iuris Romani* sind einverleibt worden.

e) Vergleiche *A. D. Webers Reflexionen zur Beförderung einer gründlichen Theorie vom heutigen Gebrauche des Römischen Rechts.* Schwer., Wism. und Bütz. 1782. — Die Regel: *Quidquid Glossa* etc., ist besonders in Ansehung der Novellen merkwürdig, wovon nur acht und neunzig glossirt sind, und zwar folgende: *Nov.* 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 22. 23. 32. 33. 34. 39. 44. 46. 47. 48. 49. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 60. 61. 63. 66. 67. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 105. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 123. 124. 125. 127. 128. 131. 132. 134. 143 und 159. — Alle übrige Novellen gehören zu den nicht-glossirten.

§. 156.

§. 156.

Mit Hinsicht auf die einzelnen Theile des *Corporis iuris Romani* befolgt man die Regel: dass 1. die Novellen allen übrigen als neuere Gesetze derogiren müssen; 2. der Codex den Pandecten und Institutionen vorzuziehen sey, dagegen 3. die Institutionen und Pandecten, weil sie zu gleicher Zeit gesetzliche Kraft erhalten haben, einander eigentlich nicht derogiren können. Weil jedoch zuweilen zwischen ihnen ein Widerspruch herrscht, so hat man den Satz angenommen: *dass in der Regel die Pandecten als Original den Vorzug behalten müssen, wenn nicht deutlich hervor geht, dass man in den Institutionen von den Pandecten habe abweichen wollen.* f)

f) Beyspiele davon geben: *L.* 7, *§.* 7, *D. de adquir. rer. domin.*, und *§.* 25 *I. de rer. divisione*; ferner *§.* 7 *I. ex quib. caus. manum.* und *L.* 9 und 11 *D. de manum. vind.*

§. 157.

Wenn gleich das Römisch - Justinianeische Recht in Deutschland recipirt worden ist, so lässt sich doch dessen Anwendbarkeit nicht durchgehends vertheidigen, und zwar um so weniger, als es häufig mit der Deutschen Verfassung im Widerspruche steht. Die Anwendbarkeit und Nichtanwendbarkeit des Römisch - Justinianeischen Rechts bestimmt sich durch folgende Regeln:

§. 158.

I. *Alle Stellen des Römischen Rechts, welche keine wirkliche gesetzliche Verfügungen enthalten, verbinden uns gar nicht*, sondern es steht uns frey, nach eigner Ueberzeugung davon abzugehen und etwas anderes anzunehmen. Aus diesem Grunde

sind wir an die im Römischen Rechte vorkommenden Worterklärungen, Definitionen, (es wäre denn, dass sich darauf Rechtssätze selbst begründeten,) Eintheilungen, allgemeine Grundsätze, — kurz, an alle dogmatische darin vorkommende Sätze, nicht gebunden; g) und eben so wenig haben wir nöthig, uns an das darin herrschende Rechtssystem zu kehren, das zu einer Zeit entstand, wo selbst die Begriffe bey den Römern noch wenig gebildet waren. h)

g) Von den vielen im Römischen Rechte für uns unbrauchbaren Worterklärungen und Eintheilungen sind besonders folgende merkwürdig: 1. Die verschiedenen Bedeutungen des Worts: Ius. *Glücks Erläut. der Pandecten*, Th. I, §. 1. 2. Die Begriffe von *Ius naturae, gentium et civile. L.* 1, *§.* 3 und 4 *D. de Inst. et Iur.* 3. Der Begriff von der Jurisprudenz. *L.* 1, *§.* 2, *D. de I. et I.: Iurisprudentia est divinarum* atque *humanarum rerum* notitia, *iusti* atque *iniusti scientia.* 4. Die Eintheilung des Rechts in *ius publicum* und *privatum.* Dagegen haben wir andere nicht nur aufgenommen, sondern sie sind auch allgemein bey uns üblich geworden, z. B. die Eintheilung des Rechts in *ius scriptum* und *non scriptum*, das *ius singulare* u. s. w., wo aber selbst die Begriffe, die davon im Römischen Rechte vorkommen, sehr schwankend und unbestimmt sind. *Glück a. a. O.*, Th. I, §. 82.

h) Dahin gehört unter mehrern andern das System von der Entstehung der Verbindlichkeit.

§. 159.

II. *Diejenigen Verordnungen des Römischen Rechts, welche sich auf blos Römische in Deutschland ganz unbekannte Sitten und Verfassungen beziehen, leiden eigentlich bey uns keine Anwendung.* Dahingegen macht eine jede *entfernte* oder *gelegentliche* Verbindung des Gesetzes mit Römischen

Ge-

Gebräuchen daſſelbe nicht gleich unanwendbar. — Dieſen zur Folge iſt von den Römiſchen Geſetzen, von Gewohnheitsrecht, i) Conſtitutionen der Kaiſer, von den Rechten der Municipien, Collegien, und Corporationen, (in ſo fern ſie ſich bloſs auf die Römiſche Staatsverfaſſung begründen,) von öffentlichen Aemtern, Würden, Ständen und deren Gerechtſamen, Hoheitsrechten, deren Ausübung u. ſ. f., heutiges Tages kein Gebrauch zu machen. — Von allen auf die Römiſche Staatsverfaſſung ſich beziehenden Geſetzen wenden wir noch bloſs diejenigen nützlicher Weiſe an, die wegen des Fiscus etwas verfügen. — Gleichergeſtalt fällt auch ein groſser Theil der Geſetze weg, welche ſich auf den Römiſchen Prozeſs und die Betreibung der rechtlichen Geſchäfte vor Gericht beziehen.

i) Das Wort: *Conſuetudo*, kommt in den Römiſchen Geſetzen unter mancherley ganz heterogenen Bedeutungen vor. Vergl. *Barn. Briſſonii tract. de. V. S.*, *voc. conſuet.* — Die Römiſchen Begriffe von der Gewohnheit, d. h.: von Gewohnheitsrecht, welche im *Corp. iuris Roman.* enthalten ſind, beziehen ſich faſt durchgehends auf die Zeiten der freyen Republik, und können aus dieſem Grunde nicht bey uns angewendet werden, weil ſie eine republicaniſche Verfaſſung zum Grunde legen.

§. 160.

III. *Ein groſser Theil der in dem Corp. iur. Rom. befindlichen Geſetze muſs in einer veränderten und der heutigen Verfaſſung angemeſſenen Art angewendet werden*, wobey man ſich nicht genug vor Irrthümern zu hüten hat. — Denn es iſt äuſserſt ſchwer, ein fremdes Recht in einem Staate zur Anwendung zu bringen, der mit denjenigen faſt gar keine Aehnlichkeit hat, in welchen dieſes Recht ehehin galt.

§. 161.

§. 161.

In dieser Periode hat sich in Deutschland nicht nur eine *Auctoritas Prudentum*, sondern auch eine so genannte *Disputatio fori* ausgebildet. — Der erstern haben wir ganze Rechts-Theorien, und der letztern das, was man Gerichtsbrauch, (*usus fori*,) nennt, zu verdanken. — Durch die letztere sind mehrere sonst ganz gut anwendbare Gesetze des *Corporis iuris Romani* von ihrer Anwendbarkeit verdrängt worden.

§. 162.

Auch kommen in dieser Periode mehrere Verträge als Quellen des Rechts in Betrachtung. — Mit Uebergehung der theils allgemeinen, theils particulären Völkerverträge und Friedensschlüsse heben wir wieder folgende als die wichtigsten aus: 1. Die *Concordaten* des Deutschen Reichs mit dem Stuhle zu Rom; 2. die *Wahl-Capitulation* der Deutschen Kaiser; 3. den *Religions-* und *Westphälischen* Frieden.

§. 163.

Was zuerst die Concordaten des Deutschen Reichs mit dem Stuhle zu Rom betrifft, so fallen in diese Periode: 1. Die so genannten Fürsten-Concordaten, die im Jahre 1446 auf dem Reichstage zu Frankfurt zu Stande kamen, und 1447 so wohl von dem Papste Eugenius IV. als seinem Nachfolger Nicolaus V. bestätigt wurden, nebst den damit in Verbindung stehenden im Jahre 1439 von Kaiser und Reich acceptirten Schlüssen der Baselschen Kirchenversammlung, (*Decreta Concil. Basileens.*) (§. 170,) 2. Die so genannten Aschaffenburgischen Concordaten, (*Concordata Aschaffenburgensia*, worunter man den zwischen Friedrich

III.

III. und dem Papste Nicolaus V. auf dem Reichstage zu Aschaffenburg 1448 abgeschlossenen Vertrag versteht, in welchem zwar die Fürsten-Concordaten zum Grunde gelegt, aber viele der Freyheit der Deutschen Kirche nachtheilige Verordnungen gemacht wurden. Da dieser letztere Vertrag einseitig und ohne Zuziehung der Reichsstände zu Stande gekommen ist, so hat man ehedem an der Verbindlichkeit desselben sehr gezweifelt. k)

k) Die *Concordata Aschaffenburgensia* stehen in der *Samml. der Reichsabsch.*, Th. I, S. 174 folg. — Vergleiche übrigens: (*Io. Horix*) *Concordata nationis Germanicae integra, s. nova et accurata Concordati Calixtini et praecipue Concordatorum principum sub Eugenio IV., nec non Concordatorum Aschaffenburgensium sub Nicolao V. editio* etc., Fr. 1763, und *Sanctio pragmatica Germanorum illustrata*, edid. *Christ. Wilh. Koch*, Argentor. 1789.

§. 164.

Was die *Wahl-Capitulationen* der Kaiser betrifft, so sind diese erst seit Carl V. aufgekommen. Man versteht darunter einen Vertrag, den die Churfürsten für sich und im Nahmen aller übrigen Stände des Reichs mit dem neu erwählten Kaiser eingehen, und kraft dessen dieser sich durch einen Eid, gewisse ihm vorgelegte Puncte zu beobachten, anheischig macht. — Von je her haben die Churfürsten das Recht genossen, für sich allein dem neu erwählten Kaiser eine Wahl-Capitulation vorzulegen. Auch verfuhren sie dabey anfangs ganz willkührlich. Wie sie aber die Grenzen einer Wahl-Capitulation überschritten, wurde von den übrigen Reichsständen ihre hergebrachte Befugniss angefochten, und nach vielen Streitigkeiten über das Capitulations-Geschäft endlich im Jahre 1711 ein *Project einer beständigen Wahl-Capitulation* zu

Stan-

Stande gebracht, dabey aber den Churfürsten das Recht, nach dem Zeitbedürfniss Abänderungen und Zusätze zu machen, (*ius adcapitulandi*,) zugestanden.

§. 165.

Als Rechtsquelle kann nur eigentlich die Wahl-Capitulation des jedesmahl regierenden Kaisers angesehen werden, in so fern dabey das Project der beständigen Wahl-Capitulation zum Grunde gelegt wird, und bey den Abänderungen und Zusätzen die Churfürsten das ihnen eingeräumte *Ius adcapitulandi* nicht überschritten haben. — Da aber dieses Recht in seinem Umfange nicht genau bestimmt worden ist, [l]) so sind daher in den Wahl-Capitulationen die *passus contradicti*, (widersprochene Stellen,) entstanden, über deren Verbindlichkeit man sich noch streitet. [m])

l) Es heisst in dem Epilog der beständigen Wahl-Capitulation: „Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige kaiserliche Capitulation, welche ohne gesammter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künftigen Wahlen, sie geschehen bey Lebzeiten, oder nach Absterben eines Römischen Kaisers, den *Eligendum* zu verpflichten; dafern aber bey vorgehender Wahl ein Churfürstliches Collegium mit dem *Eligendo* noch weiteres zu capituliren, und denselben in gemeinen Reichsgeschäften oder andern die *Communia statuum* nicht betreffenden Sachen, (jedoch der güldenen Bull, dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluss, der gesammten Stände *iuribus*, gegenwärtig beständige Capitulation den Reichs-Constitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichsgeschäften mittelst einer allgemeinen Reichssatzung ins künftige anders statuiret und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig,) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbin-

binden, vor nöthig erachten würde, soll er auch dazu obligirt seyn und verbleiben."

m) Wegen der Ausgaben der ältern Wahl-Capitulationen vergleiche *Pütters Litteratur des Deutschen Staatsr.*, Th. II, §. 687 und folg. Von den bey den neuesten Wahl-Capitulationen Leopolds II. und Franz II. ist die *vereinigte Ausgabe*, Baireuth 1793 in 4., besonders zu bemerken. — Eine *pragmatische Geschichte* der merkwürdigen *Wahl-Capitulation Leopolds II.* hat *Häberlin*, Leipz. 1792, 8., geliefert.

§. 166.

Die Wahl-Capitulation ist in Artikel, und jeder Artikel wieder in Paragraphen eingetheilt. Bey der nähern Darstellung des Inhalts derselben legen wir billig die Wahl-Capitulation des jetzt regierenden Kaisers zum Grunde. Art. I: *Schutz der Kirche, des Reichs, der Stände und eines jeden bey dem Seinigen.* — Allgemeine Versprechungen. Art. II: *Erhaltung der Reichsverfassung und Verboth gefährlicher Schriften.* Art. III: *Von den Churfürsten, der Römischen Königswahl, Reichsvicariaten, Reichsgrafen, Reichserbämtern* u. s. f. Art. IV: *Stimmrecht der Stände, Krieg, kaiserliche, fremde Völker, Schutz der Stände, Friede.* Art. V: *Reichsanlagen* und *Matricular-Sachen.* Art VI: *Bündnisse.* Art. VII: *Polizey-* und *Handlungssachen.* Art. VIII: *Zoll, Handlung, Schiffbarmachung der Flüsse, Stapelgerechtigkeit.* Art. IX: *Münzrecht.* Art. X: *Erhaltung der Reichszugehöre.* Art. XI: *Reichslehn, Steuern* der *Reichsstädte, Rath* der *Churfürsten* und *Stände.* Art. XII: *Reichskreise* und *ordinäre Reichsdeputation.* Art XIII: *Reichstage* und *andere reichsständische Zusammenkünfte.* Art. XIV: *Beschwerden gegen den Römischen Hof.* Art. XV: *Verhältniss der Landesunterthanen gegen Kaiser* und *Landesherren.*

Art.

Art. XVI: *Justiz an den höchsten Reichsgerichten.* Art. XVII: *Urtheile der höchsten Reichsgerichte, Rechtsmittel, Execution, Visitation, Kanzleyen.* Art. XVIII: *Privilegien* wider die *höchsten Reichs-* und *Landesgerichte.* Art. XIX: *Restitutionen, Justiz, Klagen der Unterthanen.* Art. XX: *Achtssachen.* Art. XXI: *Landesherrliche Rechte, Justiz.* Art. XXII: *Standeserhöhungen.* Art. XXIII: *Kaiserliche Hoffachen.* Art. XXIV: *kaiserlicher Reichshofrath.* Art. XXV: *Reichskanzley, Besoldung* und *Freyheit der Reichshofräthe, reichsständischen Gesandten, Residenten.* Art. XXVI: *von Savoyen.* Art. XXVII: *Auswärtiger Schutz.* Art. XXVIII: *Fremde Gesandte.* Art. XXIX: *Post-* und *Bothenwesen.* Art. XXX: *Wahl-Capitulations-Sache.*

§. 167.

Was endlich den *Religions-* und *Westphälischen* Frieden betrifft, so kam der erstere nach vorauf gehendem Passauischen Vertrage, (1552,) zu Augsburg 1555, der letztere aber bey Beendigung des dreyssigjährigen Krieges 1648 zu Münster und Osnabrück zu Stande. Der erstere kann nur als ein Reichs- und kirchliches Fundamental-Gesetz im Deutschen Reiche, der letztere zugleich mit als ein Völkervertrag angesehen werden. — Der Religionsfriede ist ein Theil des Reichsabschiedes vom Jahre 1555. (In demselben wird alle Gerichtsbarkeit des Papstes und der Bischöfe über die Protestanten aufgehoben, die von diesen eingezogenen Güter und Bisthümer werden ihnen gelassen, und der Landfriede wird auch auf die Protestanten erstreckt. Zugleich wird denselben die ruhige Ausübung ihrer Religion zugestanden, und ihnen eine Concurrenz bey der Besetzung des Reichskammergerichts ertheilt,) — Dagegen der Westphälische Friede

ist

ist ein für sich bestehendes Grundgesetz, und begreift zwey besondere Friedensschlüsse, den Münsterschen und Osnabrückischen, in sich. — Der Münsterische Friedensschluss kam zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich mit Inbegriff der mit ihnen verbundenen Reichsstände, der Osnabrückische hingegen zwischen dem Kaiser und den mit ihm verbundenen Reichsständen auf der einen, und der Krone Schweden und den mit ihr verbundenen Reichsständen auf der andern Seite zu Stande. Der letztere Friedensschluss interessirt uns vorzüglich. Er ist in Artikel und jeder Artikel wieder in einzelne Paragraphen abgetheilt. (In demselben wird den Reichsständen ein freyes Stimmrecht und die Mitwirkung bey allen Reichstagsgeschäften, die hier näher bestimmt werden, zugestanden, die Landesherren bey ihren hergebrachten Rechten, — Landeshoheit, (*Superioritas territorialis*,) — geschützt, und die Rechte der Religionstheile bey Reichstagsberathschlagungen fest gesetzt. — Auch die Religionsbeschwerden haben in dem Westphälischen Frieden theils durch die Bestätigung des Religionsfriedens, theils aber durch eigene Bestimmungen, wovon das bey der Restitution der Kirchengüter fest gesetzte Entscheidungsziel, (*annus et dies decretorius*,) besonders merkwürdig ist, ihre Erledigung gefunden. n)

n) Wegen der Ausgaben des Westphälischen Friedens ist *Pütters Litteratur des D. St.*, Th. II, §. 736 f., zu vergleichen. Die Geschichte dieses Friedensschlusses ist von Mehrern, z. B. *Pfanner*, *Forstner*, *Bougeant* u. s. f., aber durchgängig schlecht bearbeitet worden. Die Acten desselben hat *Joh. Gottfr. von Meiern* unter dem Titel: *Acta pacis publica oder Westphälische Friedenshandlungen und Geschichte* vom J. 1643 bis 1648, Hannov. 1734 — 1726, mit dem Waltherischen Register 7 Theile in f., edirt.

§. 168.

§. 168.

Mit dem Westphälischen Frieden sind die zur Vollstreckung desselben zu Stande gekommenen Gesetze zu verbinden, als das *Restitutions-Edict vom 8ten Decbr.* 1648 und die *beyden Executions-Recesse*, welche auf dem zu Nürnberg veranstalteten Congress *den 21sten Jul.* 1649 und *den 16ten Jul.* 1650 geschlossen wurden. o)

o) Vergleiche die *Samml. der Reichsabsch.*, Th. III, S. 621 und 625 folg. — Die Executions-Acten hat ebenfalls *J. G. von Meiern* unter dem Titel: *Acta pacis executionis publica oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte*, 2 Th., Hann. 1736, 1737, f., geliefert.

§. 169.

Die Quellen des geistlichen Rechts sind im Ganzen genommen dieselben geblieben, doch ist an den Beschlüssen des *Corporis Catholicorum* und *Evangelicorum* eine neue sehr wichtige Rechtsquelle hinzu gekommen, so wie auch mit Hinsicht auf die Anwendbarkeit und den Gebrauch der Rechtsquellen die Entstehung der protestantischen Religion grosse Veränderungen hervor gebracht hat.

§. 170.

Auf der von dem Papste mit der ersten Sitzung wieder aufgehobenen Kirchenversammlung zu Basel wurden von den zurück gebliebenen Prälaten mehrere zum Vortheile der Deutschen Kirche gereichende Anordnungen gemacht, (Baseler Decrete,) die hernach ein Theil der oben entwickelten Concordaten wurden. (In den mehrern Sitzungen derselben wurde fest gesetzt: die allgemeine Kirchenversammlung sey über den Papst und könne von diesem nicht willkührlich aufgehoben werden. Mehrere Missbräuche in der Kirche wurden abgeschafft,

schafft, und unter andern auch die Annaten verboten u. s. f.) — Auf der Tridentinischen Kirchenversammlung kam eine Menge von Kirchengesetzen zu Stande. (Die wichtigsten sind die Gesetze über die Pluralität der Beneficien, (7. Sess. unter Paulus III.,) die Gesetze über das *Sacramentum* Ordinis, (7. Sess. unter Pius IV.,) die Gesetze über das Sacrament der Ehe, (8. Sess. unter Pius IV.,) und unter diesen das *Decretum de reformatione matrimonii*, welches die Abschliessung der Ehen in der Stille untersagt, und der Vollziehung der Ehe eine neue Form durch die Zuziehung des Parochus und zweyer bis dreyer Zeugen vorschreibt, und überdem mehrere andere Anordnungen in Ansehung der Proclamation der verbotenen Grade u. s. f. enthält.) p) — Die Canones der übrigen Kirchenversammlungen sind nicht so merkwürdig.

p) Mit den Schlüssen der Tridentinischen Kirchenversammlung sind die *Declarationes cardinalium Tridentini interpretum* zu verbinden. Die beste Ausgabe davon hat der Cardinal *de Luca*, *Col. Agripp.* 1722, besorgt. — eine sehr vollständige Ausgabe des *Concilii Tridentini* ist die unter dem Titel: *Concilium Tridentinum additis declarationibus cardinalium* etc. *Colon. Agripp.* 1722. Die von *Manutius*, Rom. 1546, f., wird für die authentische gehalten.

Von den Sammlungen der übrigen Concilien-Schlüsse ist die beste und vollständigste, welche *Io. Dom. Mansi* Venet. 1759 angefangen hat, und die nach seinem Tode fortgesetzt worden ist. Die *Concilia Germaniae* hat *Joseph Harntzheim*, *Colon.* 1759 — 1775, f., edirt.

§. 171.

Die Schlüsse der Kirchenversammlungen sind noch heut zu Tage eine gemeinsame Rechtsquelle in geistlichen Angelegenheiten, so wohl bey den

Katholiken als Protestanten, doch in Ansehung der letztern nur in so fern, als nichts darin enthalten ist, was den Grundsätzen der protestantischen Kirche widerspricht. Das Tridentinische Concilium hat bey den Protestanten gar keine verbindende Kraft, so wie diese auch bey den Katholiken nur mit grosser Einschränkung anzunehmen ist.

§. 172.

Das *Corpus iuris canonici* hat in diesem Zeitraume zwar an den *Institutiones Lancellotti* einen Zuwachs erhalten, allein sie sind ohne verbindliche Kraft geblieben, nicht so die oben §. 68 erwähnten ebenfalls in diese Periode fallenden *Extravagantes communes*. Dagegen aber haben die geltenden Theile des *Corporis iuris canonici* eine grosse Reform erlitten. So ist nämlich von dem Papste Gregorius XIII. eine Revision und Verbesserung des Gratianischen Decrets, durch eine besonders dazu niedergesetzte Commission, (*correctores Romani*,) besorgt, und 1580 bekannt gemacht worden, (*Editio decr. Romana.*) Eben diese Commission hat auch die Decretalen revidirt und verbessert, und ist darnach das *Corpus iuris canonici* im Jahre 1580 in dieser verbesserten Gestalt von Gregor XIII. öffentlich bekannt gemacht worden, so dass also nicht mehr das alte *Corpus iuris canonici*, sondern dies verbesserte gesetzliches Ansehen hat. q)

q) Was die Ausgaben des *Corporis iuris canonici* betrifft, so sind diese von mehrfacher Art:

I. *Ante-Gregorianische* Ausgaben. Die älteste ist zu *Maynz* 1472 f. erschienen.

1. *Glossirte: Corpus iur. canonici glossatum.* Lugd. 1559 und 1560. V. und 1561. XII Tom.

2.

2. *Nicht-gloſſirte: Ant. Contii Corp. iur. canon.* 8. Antv. 1570 und 1571.

II. *Gregorianiſche* oder durch Römiſche Correctoren verbeſſerte Ausgaben. Dahin gehört die, welche auf Befehl Gregors XIII. zu *Rom* 1582 in vier Theilen in Fol., und hernach mehrmahls iſt edirt worden.

III. *Poſt-Gregorianiſche:*

a. *Ex recenſ. et cum notis Petr.* et *Fr. Pithaeorum per Claud. le Peletier.* Par. 1687. II. Lipſ. 1696, 1705. f.

b. *Cur. Iuſt. Henn. Boehmeri.* Hal. 1747. 2 T. 4.

§. 173.

Beym *Corp. iur. canon.* kommen ebenfalls die Fragen vor, die oben beym Römiſchen Rechte ſind aufgeworfen worden: nämlich: welches iſt die Rangordnung der einzelnen Theile des kanoniſchen Rechts im Falle des Widerſpruchs, und wie weit erſtreckt ſich der heutige Gebrauch deſſelben?

§. 174.

Was die erſte Frage betrifft, ſo iſt alle Mahl die ſpätere Sammlung der frühern vorzuziehen. Eine Ausnahme findet jedoch bey den *Extravagantes communes* Statt, welche nicht nach dem Platze, welchen ſie im *Corpore iuris canon.* einnehmen, ſondern nach der Zeit, wo ſie gegeben wurden, beurtheilt werden müſſen. Sind daher die widerſprechenden Stellen von einem verſchiedenen Alter, ſo muſs die neuere Stelle den Vorzug haben. r)

r) Vergleiche hier *Glück praecognita uberiora iurisprudent. eccleſ.* §. 79.

§. 175.

Was die zweyte Frage betrifft, ſo iſt das *Corpus iuris canonici* in geiſtlichen Angelegenheiten

bey den Katholiken noch zwar immer die vorzüglichste Rechtsquelle, in so fern nicht durch neuere Gesetze, nahmentlich durch das Tridentinische Concilium, demselben derogirt worden ist. Dagegen bey den Protestanten leistet es nur in so fern einen Gebrauch, als es nicht Grundsätze enthält, die der Religionsverfassung derselben zuwider sind, (wodurch freylich die meisten Verordnungen desselben für die Protestanten unbrauchbar gemacht werden,) und demselben nicht durch eigene protestantische Kirchengesetze derogirt worden ist. Uebrigens giebt es jedoch Gesetze des kanonischen Rechts, die bey Protestanten nützlicher Weise angewendet werden, wenn sie gleich eigentlich auf katholischen Grundsätzen beruhen.

§. 176.

Das kanonische Recht sollte nach seiner Eigenschaft nur Anordnungen in Religionsangelegenheiten enthalten. Allein es enthält auch, wovon die Ursache in der ehemahligen Gewalt des Papstes zu suchen ist, Verfügungen in Staats- und Privat-Verhältnissen. Jene, in so fern sie der Reichs- und Landeshoheit zuwider sind, werden in Deutschland nicht angewendet, diese hingegen sind förmlich in Deutschland recipirt worden, so dass das *Corpus iuris canonici* in so fern mit dem *Corpore iuris Romani* zugleich ein zur Hülfe geltendes Recht in Deutschland durch die Reception geworden ist. — Das *Corpus iuris canonici* steht in dieser Hinsicht mit dem Römischen Rechte häufig in Widerspruch, welches die Frage veranlasst hat: in welchem Verhältnisse beyde Rechtssammlungen zu einander stehen. — Die Trüglichkeit der gemeinen Regel: *Dass das kanonische Recht dem Römischen in allen Fällen vorzuziehen sey*, haben neu-

neuere Rechtslehrer an mehrern auffallenden Beyspielen gezeigt. So viel bleibt ausgemacht, dafs aus der Reception der Vorzug des einen oder des andern Rechts sich nicht vertheidigen läfst, sondern alles dabey auf den Gerichtsbrauch ankommen müsse, welcher ohnedem in Hinsicht auf die heutige Anwendbarkeit beyder Rechte so vieles abgeändert hat. s)

s) Vergleiche *Quistorps Beyträge.* Rost. und Leipz. 1787, Nr. LIII. Von den vorzüglichsten Fällen, wo das kanonische Recht dem Römischen derogirt, in den Vorlesungen.

§. 177.

Nächst den Concilien-Schlüssen und dem *Corp. iur. canon.* sind noch Rechtsquellen in geistlichen Angelegenheiten der Katholiken, die päpstlichen Bullen, t) Kanzley-Regeln u. s. f., doch nur für die Katholiken und unter grofser Einschränkung. — Die *Concluſa Corporis Catholicorum et Evangelicorum* sind in neuern Zeiten eine sehr wichtige Rechtsquelle geworden, so wie das kirchliche Gewohnheitsrecht in Ermangelung der Gesetze besonders bey den Protestanten sein Ansehen behauptet. — Die Synodal-Statuten und Wahl-Capitulationen der geistlichen Regenten bey den Katholiken so wohl, als die Kirchenordnungen in den protestantischen Ländern werden als Quellen des particulären Rechts in geistlichen Angelegenheiten hier billig übergangen. u)

t) Man vergleiche das *Bullarium magnum.* Luxemb. 1739 — 1758. XIX Tom. f. — Einzelne päpstliche Bullen sind noch besonders edirt worden.

u) *Eberh. Chr. Wilh. von Schauroth vollständige Sammlung aller Concluſorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des hochpreislichen Corpor. Evangelicor.* IV Th. Regensb. 1751 f.

§. 178.

§. 178.

Der Unterschied zwischen allgemeinen und besondern Rechtsquellen hat sich in dieser Periode der Ausbildung der Deutschen Staatsverfassung ebenfalls vollkommen ausgebildet. Jene begreifen alle Gesetze, Gewohnheitsrechte, Verträge und Anordnungen in sich, welche sich über das Ganze erstrecken; diese hingegen blos diejenigen, welche sich auf ein einzelnes Land oder eine Provinz des Deutschen Reichs einschränken. — Dabey giebt es noch aus alter Verfassung in Ansehung der Juden besondere Rechtsquellen, indem diese, wenn sie gleich den Gesetzen des Staats unterworfen sind, doch nach ihren hergebrachten Rechten und Gebräuchen fortleben.

IX. *Rechtswissenschaft und Rechtsgelehrte.*

§. 179.

Diese Periode hat in Deutschland auch eine förmliche Rechtswissenschaft und Rechtsgelehrte im eigentlichen Sinne dieses Worts hervor gebracht. — Die gelehrte Bearbeitung der Rechtswissenschaft hat zugleich glücklichere Fortschritte gemacht, als in der vorigen Periode. Nicht nur einheimische, sondern auch auswärtige Rechtsgelehrte haben darum grose Verdienste.

§. 180.

An die Stelle der Glossatoren sind zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts die so genannten eleganten Juristen getreten, an deren Spitze *Antonius Augustinus*, *Andreas Alciatus* und *Iac. Cujacius* stehen. v) — Durch sie ist so wohl das Studium des Römischen als kanonischen Rechts

Rechts nicht nur verbeſſert, ſondern auch für die Auslegung beyder Rechte ſehr viel gewonnen worden, indeſs iſt bey alle dem doch noch das Anſehen der Gloſſatoren ſehr groſs geblieben.

v) Ein Verzeichniſs von ihnen liefert *C. G. Haubold in Tabul. ſynopt. ad Bachii Hiſtor. iur. in append.* — *Realiſtae* und *Humaniſtae.* — Ueber *Methodus Romiſtica* von *Matt. Weſembec*, und *demonſtrativa* von *Dan. Nettelbladt.*

§. 181.

Der Unterricht in der Rechtswiſſenſchaft hat gewonnen, iſt indeſs noch durchgängig ſehr fehlerhaft. — An die Stelle des Unterrichts über die Geſetzbücher ſelbſt, iſt der über Lehrbücher getreten, die theils die Ordnung, welche in den Geſetzbüchern herrſcht, beybehalten, theils eine eigene Ordnung befolgen.

§. 182.

Als einzelne Theile der Jurisprudenz, deren Grenzen aber noch durch einander laufen, ſind nach und nach entſtanden: das *Staats-* und *Völkerrecht*, das *Privat-Recht*, *Lehnrecht*, *Kirchen-* und *peinliche Recht*, als Haupttheile der Rechtswiſſenſchaft, der vielen Nebentheile zu geſchweigen. Von der vorzüglichern Bearbeitung dieſer einzelnen Theile der Jurisprudenz haben die Rechtsgelehrten eigene von denen aus der vorigen Periode abweichende Prädicate erhalten, als: *Publiciſten*, *Feudiſten*, *Canoniſten*, *Criminaliſten u. ſ. f.* — Die Benennung: *Civiliſt*, iſt denjenigen eigen, welche ſich vorzüglich mit dem Studium des Römiſchen Rechts beſchäftigen.

Anzeige für den Buchbinder.

Derselbe hat beym Einbinden folgende Ordnung zu beobachten: Erster Theil, enthält: Einleitung und erste Abtheilung zusammen, 3 Bogen, A bis C; 2te Abth. 6 Bogen, A bis F; 3te Abth., 64 Bogen, A bis 57. Zweyter Theil: 4te Abth., 1 Bogen, Titelbogen zum zweyten Theile; 5te Abth., 3 Bogen, A bis C; 6te Abth., 7 und ein halber Bogen, A bis H, wobey sich aber auf dem Bogen G der Titel zum ersten Theile nebst der Vorrede auf einem Viertelsbogen befinden, der da abgeschnitten und vor die Einleitung gebunden werden muss.

ANHANG.

UEBER

DAS ALLEGIREN DER RECHTSQUELLEN.

§. 1.

Die Juriſten beobachten beym Allegiren der Rechtsquellen eine eigne Methode, die man wiſſen muſs, um die Citate in den Lehrbüchern ſo wohl als in den übrigen juriſtiſchen Schriften zu verſtehen.

§. 2.

I. Einzelne Römiſche Geſetze citirt man durch den Buchſtaben *L* und fügt den Nahmen des Geſetzes hinzu, z. B.:

L. Ael. Sent. — *L. Iul. et Pap. Popp.*

Die Zwölf-Tafel-Geſetze citirt man im Ganzen ſo:

LL. XII Tab.

und wenn die eine oder die andere Tafel beſonders zu erwägen iſt, ſo wird dieſe noch hinzu gefügt, z. B.:

LL. XII Tab., T. V.

Das Allegiren einzelner Senats-Schlüſſe iſt eben ſo einfach, und geſchieht durch das abgekürzte *SCt.* mit Beyſetzung des Nahmens des Senats-Schluſſes, oder des Jahres, in welches derſelbe fällt, oder endlich ſeines ſummariſchen Inhalts; z. B.:

SCt. Orphit.

— Das *Edictum perpetuum* wird durch *Ed. perp.* oder *Ed. Pp.* allegirt.

§. 3.

II. Der *Codex Theodoſianus* wird überhaupt durch *C. Th.* angedeutet. Will man eine einzelne Con-

Constitution aus dem Cod. Theod. anführen, so allegirt man solche als Lex durch den Buchstaben *L*, oder als Constitution durch den Buchstaben *c*, und führt im erstern Falle zugleich die Rubrik des Titels an, worin die Constitution steht, im letztern aber blos das Buch und den Titel; z. B.:

L. un. C. Th. de Respons. Prudent.
C. Th. (*Lib.*) *II*, (*Tit.*) 1, *c.*, (Const.,) 4.

§. 4.

III. Die Gesetzbücher des Justinian werden mit Hinsicht auf die Beschaffenheit, welche sie in den Ausgaben des Corpor. iur. Rom., (Abth. VI, §. 154,) haben, folgender Massen allegirt:

1. Die *Institutionen* citirt man im Ganzen durch den Buchstaben *I*, und wenn man einzelne Paragraphen aus einzelnen Titeln derselben anführen will, so setzt man entweder das Zeichen des Paragraphen und dessen Zahl zuerst, und hierauf den Buchstaben *I* nebst der Rubrik des Titels, oder man führt auch nur blos Buch und Titel an, und setzt das Zeichen des Paragraphen und dessen Zahl zuletzt, z. B.:

§. 1 I. de donat.
I. (*Lib.*) *II*, (*Tit.*) 7, *§.* 1.

2. Die *Pandecten* im Ganzen werden durch *D. P. π. ff.* citirt. Wenn man einzelne Leges oder Fragmente citiren will, so setzt man entweder zuerst den Buchstaben *L* oder das abgekürzte *Fr.*, (Fragmentum,) darauf die Zahl und hiernächst die Rubrik des Titels, oder man führt auch nur blos Buch und Titel der Pandecten an; z. B.:

L. 3 *D. ad Leg. Aquil.*
D. (*Lib.*) *IX*, (*Tit.*) 2, *Fr.* 3.

3. Der *Codex repetitae praelect.* wird durch den bloſsen Buchſtaben *C* citirt, weil man den Codex Theodoſianus ſchon durch den Zuſatz *Th.* davon zu unterſcheiden weiſs. Einzelne Conſtitutionen führt man entweder ſo an, daſs man ſich des Buchſtabens *L* oder *c* bedient, hernach aber die Zahl und Rubrik des Titels ſetzt, oder auch mit Weglaſſung derſelben bloſs den Titel und das Buch des Codex, wie bey den Pandecten; z. B.:

L. 2 *C. ſi minor ſe maior. dixerit.*
C. (*Lib.*) *II*, (*Tit.*) 43, *c.*, (Conſt.,) 2.

Was die in dem *Codex repet. prael.* befindlichen Authenticas betrifft, ſo allegirt man dieſe, ohne Unterſchied, ſie mögen Authenticae Iuſtinianeae oder Fridericianae ſeyn, ſo, daſs zuerſt das abgekürzte Wort: *Auth.* ſ. *Authentic.*, geſetzt wird, darauf die Anfangsworte der Authentica folgen, und hiernächſt der Titel des Codex, worin ſich die Authentica befindet, angeführt wird; z. B.:

Auth. Ad haec C. de uſur., (oder *C. IV*, 22.)

4. Die *Novellen* des Juſtinian allegirt man im Ganzen durch den Buchſtaben *N* oder durch das abgekürzte *Nov.*, und wenn man einzelne Novellen citiren will, ſo wird die Zahl und auch das Kapitel hinzu gefügt, z. B.:

N. 113, *C.* 3, oder *Nov.* 113, *Cap.* 3.

Auf eben dieſe Art citirt man auch die Novellen des Kaiſers Leo, auſser daſs man hier zum Unterſchiede das abgekürzte *Leon.* hinzu ſetzt, z. B.:

Nov. Leon. 8, etc.

§. 5.

IV. Die *Baſilica*, (Abth. III, §. 160,) werden durch das abgekürzte *Baſ.* oder Βασιλ. im Allgemeinen citirt. Einzelne Geſetze werden ſo allegirt, daſs

dafs ohne allen weitern Zusatz blofs Buch und Titel, und das Gesetz selbst lediglich mit Zahlen angegeben wird; z. B:

Baf. (*Lib.*) *VII*, (*Tit.*) 4, (*L.*) 2.

§. 6.

V. Einzelne alt-Deutsche Gesetze, Gesetzsammlungen und Gesetzbücher werden durch die Anfangsbuchstaben citirt, und wenn man Kapitel, Titel oder Paragraphen aus ihnen anführen will, so fügt man diese mit den Zahlen hinzu; z. B.:

L. S. oder *L. Sal.*, (Lex Salica.)
LL. Ripuarior., (Leges Ripuariorum.)
S. L. R., (Sächsisches Landrecht;) *I. P. S.*, (Ius provinc. Saxonicum.)
S. L. R., (Schwäbisches Landrecht;) *I. P. A.*, (Ius provinciale Allemannicum.)

Auf eben diese Art werden auch einzelne für sich bestehende Reichsgesetze, Reichs-Fundamental-Gesetze und Verträge citirt, z. B.:

G. B., (Goldene Bulle;) *A. B.*, (Aurea Bulla.)
P. G. O., (Peinliche Gerichtsordnung Carls V.;) *C. C. C.*, (Constitutio Carolina criminalis.)
C. G. O., (Kammergerichtsordnung;) *O. C.*, (Ordinatio cameralis.)
C. d. C. G. O., (Concept der Kammergerichtsordnung;) *C. O. C.*, (Concept. Ordinat. cameral.)
R. H O., (Reichshofrathsordnung;) *O. I. A.*, (Ordinat. iud. aulici.)
L. F., (Landfriede;) *P. prof.* oder *P. P.*, (Pax profana.)
R. F., (Religionsfriede,) *P. R.*, (Pax religiosa.)
W. F., (Westphälischer Friede;) *P. W.*, (Pax Westphal.,) *I. P. O.*, (Instrum. pac. Osnabrug.;) *I. P. M.*, (Instr. pac. Monasterienſe.)

u. s. f. Bey einem ältern Reichsgesetze, das mehrmahls erneuert worden, wird auch immer die Jahrzahl hinzu gesezt, z. B.:

L. F. vom J. 1521.

und

und wenn daſſelbe ſchlechthin citirt wird, iſt immer das letztere Reichsgeſetz dieſes Nahmens oder das jüngſte darunter zu verſtehen.

Wenn Reichsabſchiede, Reichsſchlüſſe u. ſ. f. citirt werden, wird immer das Jahr hinzu geſetzt, z. B.:

R. A. vom J. 1500, oder *R. I.*, (Receſſ. imper.,) *de anno* 1500.

R. S. vom J. . . ., oder *C. I.*, (Concluſ. imper.,) *de anno . . .*

R. D. A., (Reichs-Deputations-Abſchied,) *vom J. . . .*, oder *R. D.*, (Receſſ. deputat.,) *de anno . . .*

u. ſ. f. — Der neueſte Reichsabſchied, (Abth. VI, §. 146,) wird ohne Beyſetzung der Jahrzahl gewöhnlich citirt, z. B.:

J. R. A., (Jüngſter Reichsabſchied;) *N. R. A.* (Neueſter Reichsabſchied;) *R. I. N.*, (Receſſus imper. noviſſimus.)

§. 7.

VI. Schwieriger iſt die Methode, welche bey Allegirung einzelner Theile des Corporis iur. canonici beobachtet wird.

Was den *erſten Beſtandtheil* deſſelben, nämlich das *Decretum Gratiani*, (Abth. VI, §. 70,) betrifft, ſo wird ſolches nach ſeinen verſchiedenen Beſtandtheilen auch verſchieden citirt.

1. Wenn man den *erſten Theil* des Decr. Grat. citiren will, ſo ſetzt man zuerſt den Buchſtaben *c*, (Canon,) und die Zahl deſſelben, und hierauf den Buchſtaben *D*, (Diſtinctio,) nebſt deren Zahl; z. B.:

   c. 2, *D.* 62.

2. Soll der *zweyte Theil* des Decr. Grat. citirt werden, ſo wird zuerſt das Zeichen des Canons, *c*, und deſſen Zahl, darauf das Zeichen der

der Cauſa, *C*, und deſſen Zahl, und endlich das Zeichen der Quaeſtio, *Q* oder *q*, und deſſen Zahl geſetzt; z. B.:

c. 7, *C.* 1, *Q.* 1.

3. Der Tractat: *de Poenitentia*, und der dritte Theil des Decreti Gratiani werden eben ſo wie der erſte Theil deſſelben allegirt, auſser daſs man hier die Worte: *de Poenitentia* und *de Conſecratione*, hinzu fügt; z. B.:

c. 8, *D.* 1 *de poenitent.*
c. 52, *D.* 2 *de conſecrat.*

Was den zweyten Beſtandtheil des *Corp. iur. can.* betrifft, nämlich die päpſtlichen Decretal-Sammlungen, ſo werden

1. Die *Decretalen des Papſtes Gregorius IX.* durch den Buchſtaben *X*, (extra, weil ſie nämlich Decretales extra Decretum Gratiani ſind,) citirt, und zwar ſo, daſs zuerſt das Kapitel durch den Buchſtaben *c* und deſſen Zahl, hierauf der Buchſtabe *X*, und dann die Rubrik des Titels geſetzt wird; z. B.:

C. 3 *X. de elect. et elect. poteſtate.*

2. Die *Decretalen Bonifacius VIII.* citirt man durch die Zahl 6 oder *VI*, und zwar ſo, daſs man zuerſt das Kapitel und deſſen Zahl ſetzt, darauf die Rubrik des Titels, und zuletzt das Zeichen dieſer Sammlung, 6, oder *VI*, oder *in 6to*, weil dieſe Decretalen das ſechste Buch der Decretal-Sammlung ſind, z. B.:

C. 1 *de teſtament. in 6to.*

3. Die *Clementinen*, oder das ſiebente Buch der Decretalen, citirt man ſo, daſs man eine einzelne Conſtitution des Papſtes Clemens, welche in dieſer Sammlung vorkommt, durch das abgekürzte *Clem.*, (Clementina,) andeutet, darauf

auf die Zahl folgen läſst, und zuletzt die Rubrik des Titels ſetzt; z. B.:

Clem. 2 de iure patronat.

4. Die *Extravagantes* werden im Ganzen durch die Abkürzungen: *Extravag. Io.* und *comm.*, citirt, (d. i.: Extravagantes Ioannis XXII. und Extravagantes communes.) Wenn man einzelne Conſtitutionen aus dieſen Sammlungen anführen will, ſo ſetzt man das Zeichen *c* und den Titel, woher ſie genommen ſind; z. B.:

C. 2 { *Extravag. Io.* / — — *comm.* } *de electione.*

§. 8.

VII. Die *Conſuetudines feudales* oder das *Longobardiſche Lehnrecht* citirt man ſo: Zuerſt wird die Zahl des anzuführenden Buchs geſetzt, darauf die Sammlung ſelbſt durch den Buchſtaben *F* oder das abgekürzte *Feud.* angezeigt, und hiernächſt Titel und Paragraph angegeben; z. B.:

1 F. 13, §. 4.

§. 9.

VIII. Bey Allegirung der *Schlüſſe* der *Kirchenverſammlungen* und anderer *Quellen* des *geiſtlichen Rechts* iſt nichts Beſonderes zu bemerken. — Sie werden bloſs in Abkürzungen angeführt, z. B. *Conc. Conſtant.*, (Concilium Conſtantinopolitanum;) und wenn an einem Orte mehrere Kirchenverſammlungen gehalten worden ſind, wird durch die Zahlen *I, II* u. ſ. f. bezeichnet, von welcher Kirchenverſammlung die Rede iſt. Hat eine Kirchenverſammlung mehrere Seſſionen gehabt, wo in jeder Seſſion verſchiedene Canones zu Stande gekommen ſind, z. B. das *Tridentiniſche Concilium*,

(Abth.

(Abth. VI, §. 170,) so citirt man die Session noch besonders, z. B.:

Conc. Trident., Sess. 24, *C.* 4.

Einzelne päpstliche Bullen werden theils mit Hinzufügung des Jahres, in welchem sie erschienen sind, theils nach den Anfangsworten, und theils endlich nach ihrem Beynahmen citirt, z. B. die Bulle *In coena Domini.* — Die *Conclusa Corp. Cathol. et Evangel.* endlich citirt man durch Hinzufügung des Jahres, in welchem das Conclúsum gemacht worden ist.

§. 10.

Uebrigens ist noch zu bemerken, dass, wenn die Juristen ein Gesetz aus dem Corp. iur. Rom. und can. anführen, das entweder das einzige in einem Titel oder das letzte Gesetz des Titels ist, sie im erstern Falle *L. un.*, und im letztern *L. fin.* zu citiren pflegen, z. B.:

L. un. C. etiam per procurat.
L. fin. C., (statt L. 5 C.,) *quib. ex cauf. maior.*

— ferner, wenn bey den Gesetzen des Corp. iur. Rom. noch auf die Glosse besonders Rücksicht genommen werden soll, hinzu gefügt wird: *iunct. gl. ad h. l.* — Und wenn endlich etwas indirecte aus einem Gesetze bewiesen werden soll, so wird vor dem Gesetze das abgekürzte *Arg*, (Argumento Legis,) gesetzt, z. B.:

Arg. *L.* 3 *C.* etc.

REGISTER.

Diejenige Zahl, die vor dem Comma steht, zeigt die Abtheilung, und die auf diese folgende, oder, wenn es mehrere sind, die übrigen, zeigen die Paragraphen der jedes Mahl genannten Abtheilung an.

A.

Abgaben der Römer 2, 80. 3, 115
Abgaben bey den Deutschen 6, 15
Ablass 3, 121
Absindung nachgeborner Kinder 6, 36
Abolitionen 3, 92
Absonderung bey den Deutschen 6, 36
Actium, Schlacht bey 2, 3
Actiones, mehrere Arten der Römer 2, 124
Actiones legis 2, 42. 134
— utiles 2, 134
— praescriptis verbis 2, 181
Actio rei uxoriae 2, 159
— testamentaria quod iussu etc. 2, 117
— de peculio 2, 92
— extraordinaria ex causa interdicti 3, 142
Actus legitimi 2, 42. 134
Accensi 2, 73
Accessio 2, 113
Acceptilatio 2, 117
Achtserklärung 6, 41
Accursius 6, 76. 79
Adel, neuer Römischer 3, 114
Adel, niederer Deutscher 5, 11
— hoher 6, 9
Adoptio der Römer 2, 93. 3, 128
— per testamentum 2, 93
— plena et minus plena 3, 128
Adoption der Deutschen 5, 26. 6, 27
Aditio hereditatis 2, 117
Adquisitio per arrogationem 2, 156
Advocatus fisci 3, 29
Advocaten-Rechte in Rom 3, 77. 142
Adsignatio libertorum 3, 52. 90
Adulterium bey den Römern 3, 67. 88.
Adnotatio des Angeklagten 3, 80
Additiones Sapientum W. et S. 5, 56
Aemilianus 3, 7
Aediles 2, 149. 3, 19. 109
— curules 2, 58
— plebis 2, 11
Aediles cereales 2, 149
Aes uxorium 2, 41
Aes et libra 2, 114

Aerarium militare, — rei publicae 3, 9
Aerion 3, 115
Aebte 3, 122
Africanus, Sext. Caecil. 3, 100
Agnati, — Agnations-Recht 1, 50. 2. 25. 13
Alciatus, Andreas 6, 76
Alarich 5, 7
Allode 5, 41
Alterthümer, juriſtiſche Einleit. 3
Ancus Marcius 1, 7. 65
Anteſtatus 2, 114
Ambitus 2, 130
Antonius, Marcus 2. 140. 143
Anklage-Prozeſs der Römer 2, 31. 175. 3, 80
Anthemius 3, 104
Anatolius 3, 164
Antonius, C. 2, 143
Angeliſus 5, 62
Antoninus Pius 3, 7
Annulus pronubus 6, 31
Anaſtaſius I. et II. 3, 104
Appellation der Römer 1, 56. 2, 31. 127. 130. 3, 81. 90. 144
Apuleius, Sext. 2, 143
Apparitores der Magiſtraten 2, 73
Aquae et ignis interdictio 2, 118
Aquilius Gallus 2, 161
Aquilius, C. 2, 184
Aquila, Iulius 3, 164
Arrogation bey den Römern 2, 93. 3, 8. 92. 128
Arnulfus Mediolanenſis Einleit. 10
Ariſto, T. 3, 100
Arcadius 3, 104
As 2, 110
Aſceten 3, 42. 122
Athanaſius 3, 164
Aterius, A. 2, 7
Attaliata, Mich. Einleit. 15. 3, 164
Attachement, perſönliches, der Unfreyen 4, 13
Augurn 1, 27
Auſpicien der Römer 2, 130. 1, 29
— der Deutſchen 4, 13
Aufſtand, Strafe deſſelben 2, 36
Aurelius, Marc. Antonin. 3, 7
Auctoritas Prudentum 2, 42. 134. 181. 3, 95. 5, 64. 6, 62
Aufhebung der Verbindlichkeiten 2, 117
Aufwand 2, 130
Aufwand bey Gaſtereyen 2, 131
Auflaſſung, gerichtliche 6, 38
Aurelianus 3, 7
Auditorium Principis 3, 16
Auguſtus 3, 10
Audientia epiſcopalis 3, 119
Auguſtinus, Antonius 6, 180
Authentica, Iuſtinianeae 6, 60
— Fridericianae 6, 61
Avitus, Flav. Maecil. 3, 104
Azo 6, 76

B.

Barden 4, 12
Ballottiren 2, 130
Balbus, Marc. Acil. 2, 47
Baſilius Macedo 3, 160

Basilius, Consul 3, 107
Balsamon, Theodor 3, 164
Balbinus 3, 7
Brachylogus legum 3, 164
Barbula II., Quint. Aemil. 2, 47
Bartholomaeus, Brixiensis 6, 77
Bardanes, Philipp. 3, 104
Begräbniss schwangerer Personen 1, 61
— der vom Blitze Erschlagenen 1, 61
— der im Treffen Gebliebenen 2, 131
— in der Stadt 2, 131
Besitzer im bösen Glauben 2, 36
Beute, (Praeda) 2, 80
Beneficium abstinendi 2, 164
— divisionis 3, 66. 92. 137
— inventarii 3, 136
— ordinis 3, 137
— cedendarum actionum 3, 137
Beneficiis, de, vetus Auctor 6, 57.
Bestechung der Richter 3, 88. 2, 168
Beerbung der Ehegatten unter einander 3, 88
Betrügereyen in causis ingenuitatis 3, 90
Bettsprung 6, 31
Bernardus Parmensis 6, 77
Bischöfe 6, 17. 20. 3, 112. 118. 41
Bilderdienst 5, 22
Bisthümer 6, 18
Blastares, Matth. Einleitung 15
Blasphemie und Ketzerey 3, 138
Bonorum possessio 2, 69. 124. 3, 61
Bonorum possessio secundum tabulas 2, 104
— ex testamento militis 2, 105
— contra tabulas 2, 106
— ab intestato 3, 135
— ex edicto unde vir et uxor 3, 135
Bona ereptitia 3, 88
Bonifacius 5, 17
Bonifacius VII. 6, 66
Brautschatz 3, 159
Brutus, L. Iun. 2, 7
Breviarium legum Romanarum 5, 57
Breviatio Canonum 5, 69
Bubuleus III., C. Iun. 2, 47
Bürgerrecht, Römisches 1, 36. 2, 16. 87. 130. 154. 3, 44. 45. 92. 124
Bürgerrecht, Deutsches 4. 15. 5, 24. 6, 23. 109
Bürgerrecht der Freygelassenen 1, 66
Bürgschaft, (Fideiussio) 2, 116. 3, 137
Bürgschaft der Weiber 3, 66. 92. 137
Burggrafen 6, 11
Burgmannschaften 6, 33
Bullen, (Bullae papales) Einl. 14. 6, 69. 177
Bulle, die goldene 6, 142
Bulgarus 6, 76
Bulgarianer 6, 76

C.

Camillus, M. Fur. 2, 41
Caput tralatitium 2, 71
Carbo III., Cn. Pap. 2, 143
Cautio in iudicio sisti et iudicatum solvi 2, 123

Catus, P. Ael. Paet. 2, 47
Catus, Sext. Ael. 2, 134
Cato, Marc. Porc. u. Luc. Porc. 2, 47
Cavere, das, der Rechtsgelehrten 2, 158
Caepio, Cn. Cerv. 2, 47
Caſcellius, A. 2, 184
Caligula 3, 7
Caducum 3, 88
Caracalla, Antonin. 3, 7
Caſſius, Prätor 3, 93
— Dio Einleit. 9
Capito, Cai. Ateius Einleit. 100
Caius 3, 156. 100
Carus 3, 7
Cauſa publica et privata 3, 82
Cauſae iuris ordinarii et extraordinarii 3, 82
Cauſae divortiorum 3, 131
Calvinus II, Cn. Domit. 2, 143
Calliſtratus 2, 100
Capitolinus, Iul., Einleit. 9; u. Cn. Manl. 2, 47
Cantores 2, 121
Carinus 3, 7
Chariſius, Aurel. Arcad. 3, 164
Catecheten 3, 121
Cäſar 2, 143. 4, 17
Cärl der Groſse 5, 4. 7
Caecus, App. Claud. 2, 47
Campus Martius, — Campus Madius 2, 13
Caudex, App. Claud. 2, 47
Canonicats-Leben 5, 18. 6, 19. 103
Canciani 5, 51
Capitularia regum Francorum 6, 51. 52. 5, 60
Canones 5, 67
Canoniſten 6, 182
Carl der Kahle 6, 1
Carpzov 6, 145
Cethegus, M. Corn., — Cn. Corn. u. P. Corn. 2, 47
Ceſſio in iure 2, 113
Celeres 1, 12
Centurien 1, 14
Cenſorinus, L. Marc. 2, 47
Cenſoren 2, 12. 57. 130. 149. 3, 18
Centumvirn 2, 121. 130. 3, 76
Ceſſus, P. Iuventius 3, 100
Cenſur, kirchliche 3, 119
Centenarii 5, 46
Centgrafen 6, 43
Chlorus, Conſtant. 3, 7
Chlodowig 5, 4. 7
Chlotar u. Childerich 5, 56
Churfürſten 6, 8
Citir-Geſetz 3, 151. 148
Civiliſten 6, 182
Cicero, M. T. Einleit. 9. 2, 143
Clarigatum 1, 10
Clemens, Terentius 3, 100
Clariſſimi 3, 113
Claudius 3, 7
Clementinen, (Clementinae) 6, 67
Compilatoren der Rechte Einleit. 15
Comitia 1, 19. 47. 2, 53. 11
Comites der Römer 3, 16
Comites Conſiſtoriani 3, 108
— domeſticorum 3, 110
— ſacrarum largitionum 3, 111

Comites rei privatae 3, 111
Comites bey den Deutſchen 4, 8
Collegium Pontificum 1, 24. 2, 83
— Sodalium Auguſtalium 3, 38
Conſarreation 1, 45
Contracte der Römer 1, 61. 66
Contractus conſenſualis 3, 137
— literalis 3, 137
— emphyteuticarius 3, 148. 137
— reales, verbales etc. 2, 116
Conſuln 2, 5. 7. 50. 47. 141. 143. 3, 14. 107
Conſul ſuffectus 2, 5. 3, 14
Conſules honorarii 3, 14
Conſuln aus den Plebejern 2, 37
Conſularen 3, 33. 112.
Coëmtion 2, 21
Conſtitutiones Principum 3, 91. 147. 148
Conſtitutio iudicii 2, 29. 123
Conſtitutionen der Fränkiſchen Könige 5, 60 f.
— der Deutſchen Kaiſer 6, 53
— Conrads des Saliers 6, 56
Conſtitutio de ordinanda ſede Romana 5, 65
— de terris et electione Pontificis Romani 5, 65
— de expeditione Romana 6, 53
Conſtantinus 3, 7
Conſtantinus M. 3, 104
Conſtantinus III., IV., VI. u. XIV. 3, 104
Colonien der Römer 2, 46
Coloniae militares 2, 142
Coactores 2, 73
Collatio emancipatorum 3, 62. 2, 106
— ſuorum 3, 62
— legis Moſaicae et Romanae 3, 164
Columella Einleit. 9
Codicille der Römer 3, 59. 2, 107
Coruncanius 2, 47
Commodus 3, 7
Compenſatio 2, 117
Compromiſſum 2, 122. 172
Conſtantinus Porphyrogennetus 3, 160
Comperendinatio 2, 123
Concubinat 2, 159. 3, 55. 131. 148. 4, 35. 6, 118
Conſilia ſemeſtria 3, 16
Conſtans I. u. II. 3, 104
Conſtantius 3, 104
Conſiſtorium Principis 3, 16. 108
Confirmatio tutorum 3, 60
Condemnatio ad beſtias 3, 73
Cognitiones extraordinariae 3, 82
Colluſio in cauſis ingenuitatis 3, 90
Correctores in den Provinzen 3, 112
Correctores Romani 6, 172
Commiſſionen in Rechtsſachen 3, 141

Codex Gregorianus 3, 149
— Hermogenianus 3, 149
— Theodosianus 3, 149
— Iustinianeus (vetus) 3, 150
— repetitae praelectionis 6, 60. 3, 158
— Dionysianus 5, 69
— Goerlicensis 6, 148. 6, 54
— Canonum 5, 69
— Silesiacus 6, 54
Consultatio veteris iureconsulti 3, 164
Concordia Canonum 5, 69
Concordiae discordantium Canonum 6, 70
Concordaten, Aschaffenburger 6, 163
Costnitzer Friede 6, 63
Corpus iuris Romani et canonici 6, 72
— Catholicorum et Evangelicorum 6, 169. 99
— iuris canonici von Gregor 6, 172
Condominal-Principien 6, 121
Concluſa Corporis Cathol. u. Evangel. 6, 177
Crimen perduellionis 1, 64
— ambitus 3, 70. 2, 118. 39. 168
— plagii 2, 118
— falſi 2, 118. 168. 3, 70
— termini moti 2, 118
— repetundarum 2, 168
— ſacrilegii u. peculatus 3, 70
Criminal-Gerichte, Römiſche 2, 175. 3, 79. 80. 90. 39.
Criminal-Gerichte, Deutſche 4, 29. 6, 40. 47. 125
Criminal-Prozeſs 6, 137
— in der Carolina 6, 145
Cretio hereditatis 3, 136. 2, 110
Criminaliſten 6, 182
Craſſus, P. Licin. u. L. Licin. 2, 47
Craſſus, M. Licin. 2, 143
Creſconius 5, 69
Curien der Römer 1, 10
Curiones 1, 31
Curio maximus 1, 11
Curie, die Römiſche 6, 101
Curatel 2, 36. 108. 3, 60. 92. 133. 6, 120
Curatela legitima 2, 24
Curatoren 2, 130
Curſus, der juriſtiſche 3, 165
Cuiacius, Iac. 6, 180
Curatores urbis 3, 26
Curatores operum publicorum 3, 29
Cyrillus 3, 164

D.

Datio actionis 2, 29
Damnum iniuria datum 2, 130. 36
Dagobert 5, 56
Denkmähler Einleit. 11
Decemviri 2, 4. 3, 76
Decemviri ſacris faciundis 2, 15
— litibus iudicandis 2, 121
Delicta publica et privata 3, 67. 72. 2, 27. 3, 139
Deteſtatio ſacrorum 2, 111. 36
Decuriones 2, 77

De-

Decumae oder vectigal 2, 80
Decumani 2, 81
Deiectio 2, 117
Denunciatio teſtimonii 2, 123
Decreta Pontificum et Augurum 2, 136
Decrete, Baſeler 6, 170
Decretum de reformatione matrimonii 6, 170
Decretum Gratiani 6, 70 f.
Decretalen der Päpſte 6, 96. 5, 66. 6, 66
Decretiſten 6, 78
Defenſores in Criminal-Sachen 2, 175
Decurien der Richter 3, 79
Delatio ſui ipſius 3, 92
Denunciatio litis 3, 92
Decendium appellationis 3, 144
Deciſionen, 50, des Juſtinian 3, 155
Decius 3, 7
Decula, Marc. Tull. 2, 143
Deutſchland, das alte 4, 2
— ein beſonderer Staat 6, 2. 8
Dictatoren 3, 23. 2, 140. 12
Diffarreation 2, 21
Dii maiorum u. minorum gentium 2, 82
Dies faſti, — nefaſti, — interciſi 2, 84
Dies cretionis 2, 110
Dienſtbarkeiten 2, 165. 115
Disputatio fori 2, 129. 135. 181. 3, 95. 5, 64. 6, 161
Diöces 3, 118
Diaconi, — Subdiaconi 3, 121
Digeſta ſeu Pandectae 3, 151
Dienſtbarkeiten, (Servitutes) 5, 40. 6, 123
Didumenian 3, 7
Dietrich von Cöln 6, 144
Dionyſius exiguus 5, 69
Dionyſius v. Halicarnaſs Einleit. 9
Diocletian 3, 7
Domus der Römer 2, 13
Dos. die Römiſche 2, 100
Dos Germanica 6, 31. 117. 4, 21
Donatio bey den Römern 2, 113. 3, 64. 137
Donationes inter virum et uxorem 2, 102
— propter nuptias 6, 117
Dominium, verum et quaſi 2, 112
— quiritarium et bonitarium 3, 137
Dominii litis fictio 2, 173. 181
Dolabella, Cn. Corn. 2, 143
Domitian 3, 7
Domainen, (fiscus, villa) 5, 15. 6, 96
Domcapitel 6, 102
Dorotheus 3, 156
Duumviri 1, 30. 56. 2, 77
Dupondii 3, 165
Duillius, C. 2, 47
Durarantes, Guil. 6, 77
Drillinge 1, 64
Druſus, C. Liv. Man. 2, 47
Druiden 4, 12

E.

E.

Eccard von Repgow 6, 57
Edicte der Röm. Magiſtraten 2, 41. 66. 68. 70
Edictum ordinarium, (Lex annua) 2, 71
Edictum novum 2, 71
— tralatitium 2, 71
— quod vi et metus cauſa 3, 93
— perpetuum 3, 147. 94
— aedilicium perpetuum 3, 94
Edicta provincialia 2, 136 3, 94. 2, 75
Edicta Magiſtratuum 2, 129. 133. 180. 3, 93
Edicte wegen der Inteſtat-Succeſſion 2, 109
Edict von Mailand 3, 118
Edicte, 13, des Juſtinian 3, 159
Edicten-Sammlung 3, 93
Edicte von Auguſt 3, 92
— von Antoninus Pius 3, 92
— von Marc Aurel 3, 92
— von Claudius 3, 92
— von Commodus 3, 92
— von Caracalla 3, 92
— von Domitian 3, 92
Edictum Divi Hadriani 3, 92
Edicte des Lucius Siſenna 2, 180
— des Nero 3, 92
— des Nerva 3, 92
— des Prätors Octavius 2, 180
— des Titus 3, 92
— des Trajan 3, 92
— des Septimius Severus 3, 92
Edicte des Veſpaſian 3, 92
Edictum Theodorici 5, 51
Editio u. poſtulatio actionis 3, 142
Edictales 3, 165
Edle, (Leudes, Leodes etc.) 5, 9
Editio Decreti Romani 6, 162
Effuſio 2, 117
Ehe der Römer 1, 45. 60. 2, 21. 23. 100. 101. 159. 3, 54. 88. 90. 131
Ehen unter Geſchwiſterkindern 3, 90. 148
Ehen der Deutſchen 4, 21. 6, 31. 117 f.
Ehe per uſum 2, 22
Ehe durch prieſterliche Einſegnung 5, 32
— per ſolidum et denarium 5, 33
— morganatiſche, (Matrimonium morganaticum) 5, 35. 6, 32. 118
Eheverlöbniſſe der Röm. 2, 159
— der Deutſchen 4, 22
Ehebruch 3, 88. 138
Eheſcheidung bey den Römern 1, 60. 2, 36. 102. 3, 131
— bey den Deutſchen 6, 32. 118
Eigenthum bey den Römern 1, 43. 2, 36. 164. 3, 137
Eigenthum bey den alten Germaniern 4, 23. 5, 40. 6, 38. 123
Eigenthum; ſ. dominium.
Eid der Römer 2, 36
— bey Prozeſſen 3, 142
Eideshelfer 5, 48

Ein-

Einheit der Person 2, 92
— zwischen Vater und Sohn 6, 25
Einrichtungen, gottesdienstliche 3, 117
Einkünfte der Deutschen Könige 5, 16
— der Deutschen Kaiser 6 96
— der Landesherren 6, 97
Einlager, Obstagium) 6, 38
Elevation 4, 6
Elagabalus 3, 7
Emancipatio 2, 115. 3, 128. 2, 94
Emancipatio per rescript. Princip. 3, 148
Enterbung, (exheredatio) 3, 161. 3, 132
— des filii militis 3, 92
Enterbungsursachen 3, 58. 132
Entscheidungsziel (Annus et dies decretorius) 6, 167
Episcopal-System 6, 101
Epistola Divi Hadriani 3, 92
Erbenseinsetzung 2, 107
Erbe, der pratorische 2, 110
Erbfolge 2, 25. 36. 3, 190
Erbfolge bey den Deutschen 4, 23
Erbleihe 6, 39. 124
Erbrecht zwischen Mutter und Kindern 3, 61. 90
Erbschaft, Restitution derselben 3, 90
— Accessionen ders. 3, 90
Erbschaftserwerbung 2, 164. 3, 62
Erbverträge 6, 119
Erpressungen, (Peculatus) 2, 118. 130
Erwerbarten ex iure gentium u. civili 3, 137
Erzkapellan 5, 14
Erzkanzler 5, 14. 6. 10
Erzämter 6, 10
Erziehungsrecht 6, 25
Eusebius Einleit. 10
Eudoxius, Heros 3, 164
Eustathius 3, 164
Excusationes a tutela 2, 108
Expromissio 2, 117
Exorcisten 3, 121
Excerpten-Buch 3, 151 f.
Executions-Rezesse 6, 168
Extravagantes 6, 68

F.

Farnerius 5, 51
Familien-Fideicommiss 6, 119
Fasces cum securibus 1, 16
Familia der Römer 1, 22. 2, 13
Far, panis farreus 1, 45
Fabius, Quintus 2, 48
Familienverbindungen 2, 79
Familiae mancipatio 2, 104
Fasti calendares 2, 84
Fecialen 1, 31
Feriaerusticae 3, 90
Feyer des Sonntags 3, 148
Fehmgerichte 6, 44
Festus, Sext. Pomp. Einl. 9
Feyerlichkeiten an Hochzeittagen 5, 33
Fiscus 3, 9
Fideicommisse 3, 59

Fideicommisse, stillschweigende 3, 90
Fideicommissa civitati relicta 3, 90
— fervo relicta 3, 90
Fideicommissariae libertates 3, 90
Fideicommissar-Erbe 3, 59
Fiduciar-Erbe 3, 59
Fideles 4, 8
Flamen Dialis, — Martialis, — Quirinalis 1, 32
Flavius, Cn. 2, 134
Flaccus, M. Fulvius u. L. Valer. 2, 47
Florentinus 3, 100
Flaminius, T. Quint. 2, 47
Florianus 3, 7
Fleischesverbrechen 3, 138
Flotten, Römische 3, 8
Formular-Jurisprudenz 3, 142. 148. 2, 134
Formula doli mali 2, 165
Folter der Sclaven 3, 90. 143
Folter bey den Deutschen 5, 48
Form schriftlicher Testamente 3, 90
FormulaeAllemannicae,— Longobardicae etc. 5, 73
— Marculphi 5, 73
Forstgerichte 6, 134
Fratres ambarvales 1, 31
Freystädte 1, 60
Fremde, (Hostes,) Rechte ders. in Rom 2, 36
Friedensrichter, (pacis Conservatores) 2, 128
Freygelassene in Rom 3, 129
Freye bey den Deutschen 4, 7
Frylaz 4, 19
Frickius 4, 12
Franken 5, 3 bis 6
Freylassung bey den Deutschen 5, 30
Freybrief 6, 28
Fundus dotalis Italicus 3, 56

G.

Gallicanus, Vulcatius Einleit. 9
Galba 3, 7
Gallus, Aelius 3, 7. 100
Gallienus 3, 7
Galerius 3, 7
Ganerbschaften 6, 33. 119
Gegenvermächtniss, (Donatio ante nuptias) 3, 131
Gellius, Aulus Einleit. 9
Geganius, Macerin. 2, 7
Gemara 5, 70
Gens, — Gentiles 2, 13
Gerichtsbarkeit, häusliche, der Römer 1, 39
Gerichtswesen 1, 53. 2, 28. 170. 3, 74. 88. 140. 2, 120
Gerichtsverfassung der Deutschen 4, 28. 5, 44. 47. 6, 42. 129
Gerichtsbarkeit über die Kinder 6, 25
Gerichtsbarkeit der Römer 3, 140
— geistliche 3, 145
Gerichtsbarkeit b. d. Deutschen 4, 28 f. 5, 46. 6, 43. 130. 3, 119
Gerichtsbrauch, (Usus fori,) der Römer 2, 135
— der Deutschen 6, 161
Gerichtsordnung Carls V. 6, 145

Gerichte, Römiſche 2, 130
— landesherrliche 6, 133 f.
Gerade 5, 38. 6, 121. 35
Germaniſcher Adel 4, 7
Geſchäfte, rechtliche, in Rom 1, 43. 2, 20. 99. 158. 3, 53. 130
Geſchäfte, rechtliche, b. d. Deutſchen 5, 31. 6. 30. 116
Geſetze 5, 51. 2, 36. Einleit. 13
Geſetze des Romulus 1, 60
— des Numa Pompilius 1, 61
— des Tullus Hoſtilius 1, 64
— des Ancus Marcius 1, 65
— Tarquinius Priſcus 1, 66
— Servius Tullius 1, 66
— Tarquinius Superbus 1, 66
— Weſt-Gothiſche 5, 52
Geſetz, das Saliſche 5, 52
Geſetze der Sachſen 6, 49. 5, 57
— der Anglier und Wariner 5, 57
— der Angelſachſen 5, 57
— der Burgunder 5, 58
— der Longobarden 5, 59
Geſetzſammlungen 3, 249. Einl. 13
Geſetzgebung, geiſtliche 3, 119
Geſetzbücher, förmliche 3, 147
Geſetzbuch der Ripuarier 5, 52
— der Allemannen 5, 53
Geſetzbuch d. Baiern 5, 55
— der Frieſen 5, 56
Geſammteigenthum 6, 38
Geſtio pro herede 2, 110
Geſchworne, (Iudices) 2, 125.
Geta, Septimius 3, 7
Gewalt, die väterliche, b. d. Röm. 1, 39. 62. 2, 91 f. 156. 3, 47 f. 126 f.
Gewalt, die väterliche, b. d. Deutſch. 4, 17 f. 5, 26. 6, 25. 112
— die herrliche, b. d. Röm. 1, 41. 2, 19. 95. 157. 3, 50. 129
— die herrliche, b. d. Deutſch. 4, 18. 5, 27. 6, 28. 112
— die männliche, (maritalis) 6, 32. 118
Gewalt, die geſetzgebende 3, 17
— die kaiſerliche 3, 106
Gewohnheitsrechte 5, 63
Gewohnheiten, kirchliche 5, 66
Gilnhauſen 6, 145
Gloſſatoren 6, 18 f. 77. Einleit. 15
Gloſſiren, das, der Geſetze 5, 72
Gloſſen, Malbergiſche 5, 52
Glabrio, M. Acil. 2, 47
Glieder des Röm. Staats 2, 78. 150
Glycerius 3, 104
Gobler 6, 145
Gottesdienſt, Römiſcher 1, 33
— der alten Deutſchen 4, 12

Gottesdienst der Deutsch. 6, 106
Gottheiten, fremde, in Rom 1, 61
Gottesurtheile 5, 48
Gosias, Martin 6, 76
Gosianer 6, 77
Gordiani 3, 7
Gordianus Nepos 3, 7
Grenzen Deutschlands 6, 82. 5
Grenzen, ihre Bezeichnung 1, 61
Grenzirrungen 2, 130
Grenzsoldaten, (Milites limitanei) 3, 8
Grenzsteine, ihre Verfälschung 3, 90
Grenzen des Röm. Reichs 3, 103
Gregorian 3, 149. 164
Gratian 3, 104. 6, 70. 77
Granius Flaccus 1, 67
Gräber der Römer 2, 36
Grossjährigkeit 2, 130. 108
Güter, bischöfliche 6, 17
Gütergemeinschaft 6, 117. 4, 21. 5, 34
Gutachten der Bischöfe 3, 147
Gundebald 5, 7
Gundobada 5, 58

H.

Habitatio 3, 137
Hadrian 3, 7
Harmenopulus, Constantinus Einleit. 15. 3, 164
Haruspices 1, 28
Hausherr, (Pater familias) 1, 22
Herolde, (Praecones) 2, 73
Heres extraneus, — suus 2, 110
Heirathen, verbotene 1, 36. 3, 90
Hermogenian 3, 49. 164
Herculius 3, 7
Heraclius 3, 104
Heracleonas 3, 104
Herzog, — Hertoghe, (Dux) 5, 15. 4, 6
Heerbann, Heeresfolge 5, 5
Heerführer, Deutsche 5, 12
Heere, stehende, (Miles perpetuus) 6, 87
Heergewette 5, 38. 6, 35. 121
Hirtius, A. 2, 143
Homines novi 2, 79
— sui et alieni iuris 2, 98
Honorius 3, 104
Hostilianus 3, 7
Hofämter 6, 10. 88
Hoflager 6, 14
Homilien 5, 22
Hugolinus a Porta Ravennate 6, 79
Hunnen 4, 3
Hurerey bey den Römern 3, 71
Hyginus Einl. 9
Hypothek, stillschweigende 3, 90
— gesetzliche 3, 137
— gegen den Miethsmann 3, 65
— an Gebäuden 3, 65
— der Unmündigen 3, 65
— des Fiscus 3, 65
— der Ehegatten unter einander 3, 65
— der Soldaten 3, 65

I.

Iacobus 6, 76
Iavolenus, Priscus 3, 100
Ignatius Einleit. 10

Ignobiles 2, 79
Illuſtres 3, 113
Inſchriften Einl. 11
Immiſſio in bona rei 2, 123. 124
Interrex 1, 20. 2, 62. 3, 23
Inteſtat-Erbfolge der Römer 1, 50. 2, 109. 163. 3, 61. 134
Inteſtat-Succeſſion der Deutſch. 5, 38. 6, 35. 36. 121
Inquiſitoren, (Quaeſitores) 2, 30
Interdicte 2, 72
Inquiſitions-Prozeſs 3, 143. 4, 30
Indebiti ſolutio 2, 117
Infamia iuris 2, 118
Inceſt 2, 130
Injurien 2, 168
Interdictio aquae et ignis 2, 168
Inſignien d. Röm. Kaiſers 3, 11
Inſcriptio in crimen 3, 80
Interceſſion der Weibsperſonen 3, 90
Inſtitutiones captatoriae 3, 90
Inſtitutiones, (Lehrbücher) 3, 101
— Iuſtiniani 3, 156
— Lancellotti 6, 172
Indiction 3, 115
Inſtrumenta dotalia 3, 131
Inſtanzen 3, 140
Ingedömte, (Apparatus muliebris) 6, 31. 117
Inveſtitura allodiorum, — feudorum 6, 39
Iovianus 3, 104
Irene 3, 104
Irnerius oder Werner 6, 76. 79
Iſidorus Einl. 10. 3, 164
Iudicia capitalia 2, 30
Iudicia privata 1, 54. 2, 28. 120. 171. 3, 75. 141. 5, 45
Iudicia publica 1, 55. 2, 30. 125. 174. 3, 78. 141. 5, 45
Iudicia centumviralia 3, 76
Iudices der Römer 2, 28. 173
Iudices pedanei 2, 121
Iudicum reiectio 2, 175
Iudicium reſcindens et reſciſſorium 2, 124
— tutelae 2, 162
Iudicata centumviralia 2, 135
Juden in Rom 2, 182
— in Deutſchland 5, 17. 70
Juden, Kammerknechte 5, 24
Judenſteuer 6, 15. 97
Julian, (Rechtsgelehrter) 3, 93
Iulianus, Salvius 3, 100
Iulianus 3, 164
Iulianus, Didius 3, 7
— Apoſtata 3, 104
Iulius Nepos 3, 104
Jungfernraub der Römer 1, 4
Jungfrauen, Veſtaliſche 1, 32
Iuramentum calumniae gen. et ſpec. 2, 123. 3, 142
Iura praediorum 2, 36
Iura in rem et in perſonam 2, 117

Iura dedititiorum 3, 51
— Latini Iuniani 3, 51
Iuridici 3, 33
Iureconsulti hercisciundi s. Miscelliones 3, 99
Jurisdiction in Reichs-Lehnssachen 6, 46
Juristen, elegante 3, 180
Ius adcapitulandi 6, 164
— adplicationis 2, 89
— agnationis et cognationis 3, 134
— civile Papirianum 1, 67
— civitatis 2, 88
— cognationis 2, 109
— civile, (in engerer Bedeut.) 2, 134
— curiae 6, 56. 150
— deliberandi 2, 164
— exuviarum 6, 18
— feciale 1, 57. 65. 3, 84
— imaginum 2, 79
— Italicum et provinciale 2, 88. 3, 44
— Latii 2, 88
— naturale, gentium et civile 2, 183. 137
— liberorum, militum 3, 93
— pontificii 1, 63
— Quiritium 2, 87. 3, 88
— sacrum 3, 96
— traditum 1, 68
Iustus Papirius 3, 100
Iustae nuptiae 3, 54
Iustinus Martyr Einl. 10
Iustinus Sen. u. II. 3, 104
Iustinianus M. u. II. 3, 104

K.

Kalenderwesen der Römer 1, 34
Kanzley-Regeln 6, 177. 69
Kammergerichtsordnung zu Regensburg 6, 144
Kammergerichtsordnung zu Worms 6, 144
— vom Jahre 1527 6, 144
— zu Speyer 6, 146
— zu Augsburg 6, 146
Kammergerichtsordnung aus allen diesen zusammen 6, 146 f.
— neue, vom Jahre 1600 6, 147
Kammergüter 6, 15
Kaiserrecht, (Ius caesareum) 6, 148. 54
Kauf ins Haus, (Coëmtio) 4, 21
Kebsweiber 1, 61
Ketzereyen 3, 120
Kinder, legitime 2, 36
— nach der Scheidung geborne 3, 90
— eines Latinus und einer Römerinn 3, 90
Kinderlosigkeit, Nachtheile derselben 3, 88
Kirche, die katholische 6, 104
— die protestantische 6, 105 f.
Kirchenämter 3, 121
Kirchenbusse 3, 121
Kirchengebäude 3, 121
Kirchenvogt, — Klostervogt 6, 17
Kirchenversammlung zu Achen 5, 67
— zu Augsburg 6, 65
— zu Chalcedo 3, 123. 162
— zu Constantinopel mehrere 3, 162. 123
— Ephesus 3, 123
— Frankfurt a. M. 5, 67
— drey Lateranische 6, 65
— Mainz 5, 67
— Nicäa 3, 123. 162

Kirchenverſammlung zu Rheims 5, 67
— Rom 5 67
— Paris 5 67
— Toledo 5, 67
— Thionville 5, 67
— die Tridentiniſche 6, 170
Klage, die Publicianiſche u. reſciſſoriſche 2, 130
Klagen in Deutſchl. 6 138
Klage ſubſidiariſche 3. 90
Klöſter, Entſtehung derſelben 3, 122
Klüber 5 41
Könige, Römiſche 1, 7 f.
Königszins 6, 15
Kornvertheuerung in Rom 3, 88
Kriegsverfaſſung, Deutſche 6 9
Kronengold 3, 115

L.

Laren, (Lares) 2, 86
Laudatores in Criminal-Sachen 2, 175
Laudicaeni 3, 77
Labeo, Q. Antiſtius 3, 100
— Q. Fabius 2, 47
Laevinus, P. Valer. 2, 47
Lampridius, Ael. Einl. 9
Landulfus Einl. 9
Land-Pfalzgrafen 6, 11
Landfriede Albrechts 6, 53
— zu Augsburg 6, 146
— Friedrichs I. 6, 53
— Ludwigs v. Baiern 6, 53
— Rudolphs 6, 53
— Wenceslaus 6, 144 f.
— Wilhelms 6, 53
— zu Worms 6, 144
Landfriede, ewiger 6, 144
Landfriedensbruch 6, 40
Landgerichte 6, 44
Landtag zu Upſtalbom 6, 49
Landrecht, Oeſtreichiſches und Baieriſches 6, 54
Land- und Stadtrecht 6, 148. 54
Landrichter 4, 9
Laurentius 4, 29
Landesherren, Deutſche 6, 8,
Landeshoheit 6, 167. 89
Landtagsverſammlungen 6, 95
Landgerichte 6, 134
Landesgeſetze 6, 148
Landrecht, Preuſsiſches 6, 148
Lex agraria 2, 34
— Ateria Tarpeia 2, 34
— Aemilia 2, 37
— Atilia 2, 130
— Aebutia 2, 130
— Atinia 2, 130
— Aquilia 2, 130
— Aelia 2, 130
— Aelia Sentia 3, 83
— Atinia 2, 130
— Aemilia 2, 130
— Aufidia 2, 130
— Atilia de repetundis 2, 130
— Aemilia u. Antia 2, 178
— Aurelia 2, 178
— Acilia Calpurnia 2, 178
— Atia 2, 178
— Aebutia 2, 178
— Canuleia 2, 37
— Claudia 2, 130
— Cincia 2, 130
— Cornelia Baebia 2, 130
— Calpurnia 2, 130
— Caſſia 2, 130

Lex Coelia 2, 130
— Caecilia Didia 2, 130
— centuriata 2, 130
— Caſſia Terentilla 2, 178
— Cornelia 2, 178
— Claudia 2, 178
— Cornelia, Publicia et Titia 2 178
— commiſſoria 3, 137. 148
— Duillia u. Trebonia 2, 37
— Duillia Maenia 2, 130
— Didia 2, 130
— Domitia 2, 130
— Fannia 2, 130
— Fuſia 2, 130
— Falcidia teſtamentaria 2, 178
— Fabia 2, 178
— Furia 2, 178
— Fuſia Caninia 3, 88
— Genucia 2, 130
— Gabinia 2, 130
— Glicia teſtamentaria 2, 178
— Hoſtilia 2, 178
— Iunia 2, 34
— Iunia 2, 130
— Iulia de civitate etc. 2, 130
— Iulia et Titia 2, 178
— Iulia de adulteriis 3, 88
— Iulia de viceſima hereditatum 3, 88
— Iulia et Papia Poppaea 3, 88
— Iunia Velleia teſtamentaria 3, 88
— Iulia maieſtatis 3 88
— Iulia de annona 3, 88
— Iulia de ceſſione bonorum 3, 88
— Iunia Petronia 3, 88
— Iunia Norbana 3, 88
Lex Laetoria 2, 130
— Lutatia 2, 130
— Licinia 2, 130
— Licinia Mucia 2, 130
— Licinia Iunia 2, 187
— Manlia 2, 130
— militaris ſacrata 2, 130
— Maenia 2, 130
— Marcia 2, 130
— Metella 2, 130
— Mamilia 2, 130
— Memmia 2, 130
— Maria 2, 130
— Menſia 3, 88
— Ovinia 2, 130
— Ogulnia 2, 130
— Oppia 2, 130
— Orchia 2, 130
— Publilia 2, 34
— Papiria Iulia 2, 37
— Plaetoria 2, 130
— Poetilia 2, 130
— Poetelia Papiria 2, 130
— Papia 2, 130
— Pupia 2, 130
— Porcia 2, 130
— Papiria 2, 130
— Peducaea 2, 130
— Papia 2, 178
— Petronia de ſervis 3, 88
— Quinctia 3, 88
— Remmia 2, 178
— Rhodia 2, 178
— Roſcia theatralis 2, 178
— regia 3, 5
— Romana ſ. Theodoſiana 5, 51
— Scatinia 2, 130
— Sempronia 2, 130
— Servilia iudiciaria 2, 130
— Scribonia 2, 178
— Senia de patriciis 3, 88
— Titia 2, 130

Lex Tullia 2, 178
— Valeria 2, 130
— Villia 2, 130
— Voconia 2, 130
— Varia 2, 130
— Valeria 2, 130
— Valeria 2, 178
— Vatinia 2, 178
— Viſellia 3, 88
— Vectibulici 3, 90
Legiſten 6, 78
Lex über die Wahl der Dictatoren 2, 34
Lex de uſura ſemiunciariae 2, 130
Lex de ambitu 2, 130
Leges Apuleiae 2, 130
— Aureliae 2, 178
— cenſoriae 2, 133
— Corneliae 2, 178
— Corneliae 2, 178
— Clodiae 2, 178
— Gabiniae 2, 178
— Iulia 2, 178
— Iuliae 2, 178
— Iuliae de vi publica et privata 3, 88
— Iuliae fiduciariae 3, 88
— Iulia de ambitu, — ſacrilegio, — peculatu et reſiduis 3, 88
Leges Iuliae, theatralis et ſumtuariae 3, 88
— Hortenſiae 2, 130
— Liviae 2, 130
— Publiliae, tres 2, 130
— Plotiae: Lex iudiciaria, — de vi armatis hominibus, — de civitate 2, 130
— Pompeiae 2, 178
— regiae 1, 69
— ſacratae 2, 34
— Sextiae Liciniae 2, 37
Leges Semproniae: eine agraria, — viaria, — frumentaria, — militaris ſacrata, — iudiciaria, — de provinciis ordinandis, — de falſo iudicio 2, 130
— Serviliae: iudiciaria u. repetundarum 2, 130
— Valeriae 2, 34
— Valeriae Horatiae 2, 37
— drey, über das Ballottiren 2, 130
Legati des Prätors 2, 75
Legationes liberae 2, 176
Legati Caeſaris ſ. Auguſti pro Conſule 3, 90. 23
Legatum poenae nomine 3, 132. 58. 92
Legata vindicationis, — damnationis etc. 3, 132
Legata, — fideicommiſſa ſingularia 3, 132
Legitimatio per ſubſequens matrimonium 3, 126. 148. 5, 26. 6, 27. 112
Legitimatio per reſcriptum Principis 3, 128
Leo Philoſophus 3, 104. 160
Leo I., II., III., IV., V., 3, 104
Leontius 3, 104
Lentulus, Cn. Corn. 2, 47
Lentulus, L. Corn. 2, 143
Lepidus, Marc. Aemil. 2, 140
Leibeigne 5, 27 f.
Leichenbegängniſſe, Römiſche 2, 36
Lehnrecht, Richtſteig 6, 57

Lehnswesen 5, 41. 6, 39. 124
Lehnsfolge 6, 121
Lehnsgerichtsbarkeit 6, 39. 46. 136
Lehnrecht, Sächsisches 6, 57. 58
— Schwäbisches 6, 57. 58
— Longobardisches 6, 151 f.
Lehnrechtsbücher 6, 57
Lehnrechtsgewohnheiten 6, 57
Levita, Benedictus 6, 51
Litterär-Geschichte, juristische Einl. 3
Lipenius Einl. 17
Lictoren 1, 16. 2, 73
Libri censuales 1, 37
Lineal-Succession 6, 36
Lindenbrog 5, 51
Libertinus, — Libertus 2, 97
Libertas iusta 2, 97
Libripens 2, 114
Litis contestatio 2, 123. 3, 142
Literarum obligatio 3, 137
Livius Einl. 9
Lichtenau, Conrad v. Einl. 10
Libo, Scribon. 2, 143
Licinius 3, 7
Longus, T. Sempr. 2, 47
Longinus, C. Cass. 3, 100
Lothar 6, 1
Luperci 1, 32
Lustral-Contribution 3, 115
Lustae 3, 165
Ludwig d. Fromme 5, 4
Ludwig d. Deutsche 6, 4

M.

Magister collegii 1, 27
Magister equitum 3, 23. 2, 12
Majestäts-Verbrechen 1, 51. 2, 130. 3, 69. 88. 138. 148. 6, 40. 2, 168
Manumissio 3, 88. 2, 157. 19
Manumissio per vindictam, — per censum et per testamentum 2, 97
Manumissio per epistolam etc. 2, 97
Manumissio im Testamente 3, 88
Magister militum 3, 110
— officiorum 3, 111
Manumissio in sacro-sanctis ecclesiis 3, 148. 129
Mancipatio 3, 64. 2, 114 20
Magistratus, Römische 2, 63. 3, 25
Magistratus maiores u. minores 2, 64
— provinciales 2, 74. 3, 30. 112
Magistrats-Stellen 2, 130
Magistrats-Comitien 3, 17
Mandate, kaiserliche 6, 146
Macedo, Basilius 3, 104
Macer, Aemil. 3, 100
Marcianus, Ael. 3, 100
Marcellus, L. Ulpius 3, 100
Maecianus, L. Volusius 3, 100
Mauricianus, Iunius 3, 100
Mamercinus, L. Aemil. 2, 47
Manilius, M. 2, 47
Marcellus, M. Claud 2, 47. 143

Ma-

Matrimonium consobrinorum 3, 131
Mansos 5, 12
Maior domus 5, 14
Mantelkinder 5, 26
Malla s. Placita 5, 47
Malberg, Malstatt 5, 47
Maximus, Cn. Mallius 2, 47
Marius, C. 2, 143
Macrinus, Opel. 3, 7
Maximus 3, 7
Maximinus 3, 7
Maximinianus 3, 7
Maxentius 3, 104
Magnentius 3, 104
Marcianus 3, 104
Mauritius 3, 104
Maiorianus 3, 104
Maximus Petronius 3, 104
Mensis intercalaris s. Mercedonius 1, 63
Menschenopfer der Römer 2, 131
Messen 5, 22. 3, 121
Metropoliten 3, 118
Menander, Arrius 3, 100
Menenius, T. 2, 7
Metellus, Caecil. 2, 47
Messala, Valer. 2, 143
Mischna 5, 70
Ministerialität 6, 9
Missheurath b. d. Deutsch. 6, 117
Michael I., II. u. III. 3, 104
Mondenjahr der Römer 1, 63
Mores maiorum 2, 40. 132
Morgengabe 5, 34
Mönchsleben, Entstehung desselben 6, 103
Mönchsorden 6, 19
Modestinus, Herenn. 3, 100
Mucianus, P. L. Crass. 2, 47
Mummius, L. 2, 47
Münzen, Röm. Einl. 10
Münzverordnung zu Esslingen 6, 144
— Ferdinands 6, 146
Mündigkeit 5, 37
Municipien 2, 46
Municipal-Regiment 6, 12
Mutuus dissensus 2, 117

N.

Nexui datio 2, 20
Nexus confoederationis 3, 40. 118
Negotia bonae fidei 2, 117
— stricti iuris 2, 117
Negotiorum gestio 2, 117
Nerva 3, 7
Nerva, M. Coccei. 3, 100
Nero 3, 7
Niessbrauch, (Ususfructus) 2, 115
Nicephorus 3, 104
Nichtfreye oder Unfreye 4, 7. 5, 9
Niger, Gerardus 6, 57
Noxae datio 2, 36
Nobiles b. d. R. 2, 79
Novatio 2, 117
Nobilissimats-Würde 3, 113
Notarien 3, 142
Novellae, (Constitutiones) 3, 148
Novellen 3, 159
Novellarum epitome 3, 159
Novellen, Leoninische 6, 154
Notitia dignitatum Orientis et Occidentis 3, 164
Nuntiatur-Streitigkeiten 6, 101

Nuncupatio teſtamenti 2, 104
Nundinae 2, 130
Nuptiae Senatorum 3, 90
Numa Pompilius 1, 7. 61
Numerianus 3, 7

O.

Obligationes ex contractu 2, 117
— ex delicto 2, 117
— quaſi ex contractu 2, 117
— quaſi ex delicto 2, 117
— ad contribuendum ex Lege Rhodia de iactu 2, 165
Obergeiſtliche 5, 10
Obertus ab Orto 6, 57
Octavius, Cn. 2, 47
Occupatio 2, 113
Odaling 5, 9
Odofred 6, 76
Oeconomus, Magnus 3, 124
Officialat-Gerichte 6, 130
Ofilius, A. 2, 184
Olybrius 3, 104
Opfer der Römer 1, 33
Optimat b. d. Röm. 3, 34
Ordalien 3, 30. 6, 47
Orden, militäriſche 6, 103
Oratio über Teſtamente 3 90
Ordnung der Juſtin. Pandecten 3, 154
Ordinatio Epiſcoporum 3, 162
Otho 3, 7

P.

Pater patratus 3, 84. 1, 31
Patricier u. Plebejer 3, 8. 1, 8
Patrimi et matrimi 1, 46
Patronats Recht 3, 121. 52. 2, 19. 1, 60
Papirius 2, 98. 43. 1, 67
Pater fiduciarius 2, 95
Pacta praetoria, — adiecta, — legitima 3, 137. 2, 116
Patrocinium 2, 130
Pacta dotalia 2, 159
Paraphernalia 3, 131. 2, 159
Panſa, C. Vibius 2, 143
Papinianus, Aemil. 3, 100
Paulus, Iulius 3, 100
Patriciats-Würde 3, 113
Parochien 3, 118
Pandecten Juſtinians 6, 154. 3, 151 f.
Patricius, Heros 3, 164
Papinianiſtae 3, 165
Paucapalea 6, 77
Patriciat 5, 4
Papſt 6, 20. 5, 21
Pallium 6, 20. 5, 21
Papiani Reſponſa 5, 63
Patrimonial-Jurisdiction 6, 45
Paſſus contradicti 6, 165
Penates 2, 86
Peregrinus, — Hoſtis 2, 89
Peculium caſtrenſe 2, 91
— profectitium 2, 92
— ſervile 2, 96
Perſonen, gottesdienſtliche 2, 83
— obrigkeitliche 2, 149
Peculium quaſi caſtrenſe 3, 48. 2, 156
— adventitii irregularis 3, 48
— adventitium 3, 126
Peculium überhaupt 6, 25. 112. 3, 92. 126
Pertinax 3, 7
Pedius, Sextus 3, 100
Perfectiſſimi 3, 113

Pepo 6, 76
Penna Forte, de, Raymundus 6, 77
Pfandrecht, (Pignus) 2, 115. 165. 3, 65. 5, 40. 6, 123
— der Frauen am Vermögen d. Mannes 3, 137
Pfändung 5, 48
Pfalzgrafen 5, 14
Pfennig, der gemeine 6, 15
Pflichttheil, (Legitima) 3, 58
Photius Einl. 15
Philippus, Q. Marc. 2, 47
Philippus Arabs 3, 7
Phocas 3, 104
Photius, Sal. Bophius 3, 164
Philoxenus 3, 164
Piso, L. Calpurn. 2, 47
Pipin 5. 4. 7
Pithoeus 5, 51
Plebiscita 2, 39. 129. 130
Plebiscit über Volksversammlungen 2, 130
— über Magistrats-Würden 2, 130
Plutarch Einl. 9
Pluralität der Beneficien 6, 170
Pontifices 2, 130. 1, 26
Pontifex maximus 3, 106. 2, 84. 1, 62. 26
Poena dupli, — quadrupli 2, 56
Postumius, M. 2, 41
Portorium 2, 80
Polygamie 3, 55. 2, 101
Postulatio 2, 123
Polybius Einl. 9
Pollio, Trebellius Einl. 9
Pompeius, Cn. Magnus 2, 143
Pomponius, Sextus 3, 100
Polizeyordnung 6, 146
Pollio, C. Asin. 2, 143
Porta Ravennate, a, Hugolinus 6, 76
Pfellus, Michael 3, 164
Praefectus urbi 3, 110. 26. 2, 12. 1, 21
Praefecti 2, 77
Praefectus morum 2, 149
— praetorio 3, 112. 110. 27
— vigilum 3, 29
— annonae 3, 29
— militaris aerarii 3, 29
— classis 3, 29
— cubiculi 3, 111
Praefecturae praetorianae 3, 112
Prätoren 2, 44. 59. 149. 3, 20. 109
Praetor urbanus 2, 60
— peregrinus 2, 60
— tutelaris 3, 20
— aerarii 3, 22
Präsidium im Senate 3, 14
Praescriptio fponsaliorum 2, 103
— longi temporis 3, 137. 2, 113
— longissimi temporis 3, 137. 64
Prätorianer 3, 105. 8
Präsidenten in d. Provinzen 3 112
Presbyteri, — Archipresbyteri 3, 122
Praeiudicium 5, 64
Priester, Römische 1, 25
Privilegien 2, 36
Privilegium dotis 3, 137
Privat-Gefängnifs der Schuldner 2, 130
Princeps litis causa 3, 58
Priscus, Neratius 3, 100

Pri-

Primaten oder Patriarchen 3, 118
Primat d. Metropolitan-Biſchöfe 3, 162
Prieſterſchaft, Chriſtl. 4, 14
Privat-Verhältniſſe der alten Deutſchen 3, 16 f.
Priſca 5, 69
Primogenitur 6, 36
Proprätoren u. Proconſuln 3, 31. 112. 2, 74
Provinciae quaeſtor. 2, 77
— ſenatoriae et populares 3, 30
— imperatoriae 3, 30
Promulgation der Geſetze 2, 130
Provinzial Obrigkeiten 2, 149
Procuratores rei privatae 3, 29
— Caeſaris 3, 90. 33
— Vigeſimae 3, 36
Procuratores, mehrere 3, 142
Proculus, Sempronius 3, 100
Proculianer 3, 99
Probus 3, 7
Profeſſores iuris 3, 165. 101
Prozeſs 6, 137. 3, 142
Πρόχειρον τῶν νόμων 3, 160
Proviſores villarum ſ. Decani 5, 16
Proviſionen, päpſtliche 6, 101
Publications-Patente Einl. 14
Publicani 2, 81
Publiciſten 6, 182

Q.

Quäſtoren 1, 21. 2, 12. 75. 77. 130. 149. 3, 22
Quaeſtores candidati 3, 28
Quaeſtor palatii 3, 111
Quaeſtiones perpetuae 2, 125
Quaeſtiones 2, 174
Quaeſtio repetundarum 2, 130
Quaeſtio ſtatus 3, 90
Quaeſtio de repetundis, — ambitus, — peculatus, — de vi et maieſtate 2, 125
Quaeſtus corporis 3, 90
Quarta Falcidia 2, 161
Quarta Divi Pii 3, 49
— legitima 3, 95
— Trebellianica 3, 136
Quatuor additiones Capitularium 6, 51 f.
Quellen des Rechts 1, 59. 2, 33. 129. 177. 3, 85. 147. 4, 32. 5, 50. 70. 6, 49. 140
Quellen ſacri iuris 2, 182
— des geiſtlichen Rechts 6, 64. 169
Quirites 1, 36
Quinavicennaria 2, 130
Quindecimviri 2, 152
Quinctius, T. Capitol. 2, 7
Quinctilius, Claud. 3, 7

R.

Radevicus Einl. 10
Rangſtreit der Patriarchen 3, 120
Rathsverſammlungen 3, 13
Raub, deſſen Strafe 2, 168
Raymundus a Penna Forte 6, 66
Receptum 2, 122
Rezeſſe, Theilungs- 5, 65
Rechte der Aeltern über ihre Kinder 1, 60

Recht über Leben und Tod der Kinder 2, 36 91. 3, 126
Recht, durch die Kinder zu erwerben 3, 48
Recht, die Kinder auszusetzen 3, 126
— die Kinder zu verkaufen 5, 26. 6, 26. 3, 126. 6, 112
Recht über Leben und Tod der Sclaven 3, 129
Recht, Röm.-Justinian. 6, 153
— Edicte zu erlassen 2, 12. 66
— des Thesaurus 3, 92
— Mosaisches 2, 182
— Römisches, in Deutschland 5, 63. 6, 76. 140. 157
— der ersten Bitte 6, 18. 107
— der Papstwahl 6, 20
— Femersches, — Cimbrisches, — Ditmarsisches 6, 54
— Magdeburgisches 6, 54
Rechte der Churfürsten 6, 86
— der Freygelassenen 2, 98
— der Bauern 6, 115
— der Magistraten 2, 149
— des Senats 3, 15
— in Beziehung d. dominii u. imperii 3, 127
— der Bischöfe gegen einander 3, 162
— der Bischöfe zu Constantinopel 3, 162
— der geistlichen Fürsten 6, 53
Rechtsgewohnheiten 6, 56. 150
Rechts-Institute 6, 123
Rechtsquellen Einl. 13. 6, 73. 6, 178
Rechtsquellen des geistl. Rechts 6, 177
Rechtsregeln 2, 137
Rechts-Theorie 6, 161
Rechtswissenschaft 1, 69. 2, 43. 137. 183. 3, 97. 163. 5, 71. 6, 74. 179
Recuperatores 1, 58
Reformation der Polizey zu Augsburg 6, 144. 146
Reformation des Reichskammergerichts zu Speyer 6, 144
— des peinlichen Gerichts in Westphalen 6, 144
Regenten Deutschlands bis auf Carl IV. 6, 7
Regierung cum consilio 2, 75
— in den Provinzen 5, 15
Regiment der bischöfl. Städte 6, 53
Regiments-Ordnung zu Augsburg 6, 144
Reichsabschiede 6, 53. 144
— wegen der Carolina Einl. 14
— zu Augsburg 6, 144. 146
— Cöln 6, 144. 146
— Costnitz 6, 144
— Erfurt 6, 146
— Esslingen 6, 53. 144
— zu Frankfurt a. M. 6, 53. 144. 146
— zu Freyburg 6, 144
— zu Mainz 6, 53
— zu Nürnberg 6, 53. 144. 146

Reichsabschiede zu Regensburg 6, 144. 146
— zu Speyer 6, 144. 146
— zu Worms 6, 144. 146
Reichsabschied, der jüngste 6, 146
Reichsämter, erbliche 6, 15
Reichs-Deputationen 6, 94
Reichsgericht 6, 44
Reichsgesetze 6, 52. 141. 144. 146. 147
Reichsgrundgesetze 6, 141
Reichshöfe 6, 14
Reichshofrathsordnung 6, 146
Reichskammergericht u. Reichshofrath 6, 132
Reichslehne 6, 39
Reichs-Matrikel zu Worms 6, 144
Reichsritterschaft 6, 92
Reichssatzungen 6, 53
Reichsstädte 6, 12
Reichssteuern 6, 96
Reichstagsschluss wegen Verbündung der Reichsstädte 6, 53
Reichstagsverordnung zu Worms 6, 53
— zu Utin 6, 53
Reichsversammlungen 5, 13
Reichs-Vicarien 6, 86
Reichsvögte oder Schultheissen 6, 11
Reitemeier Einl. 18. 19
Relegati und Deportati 3, 92
Religion der Römer 1, 24. 2, 15. 82. 152. 3, 37. 117
— der alten Deutschen 6, 11
Religion, die Christliche 5, 17. 6, 16. 21
— die jüdische 6, 99
Religionsfriede 6, 167
Remus 6, 147
Res amotae 2, 102
— divini iuris 2, 85
— sacrae, — sanctae, — religiosae 2, 85
— mancipi u. nec mancipi 2, 114
Rescripta Principum 3, 91
Reservationen, päpstliche 6, 101
Residenz, (Aula ambulatoria) 5, 8
Responsa der Rechtsgelehrten 2, 138
Restitutio in integrum 2, 124. 69
— der Minderjährigen 2, 130
Restitutions-Edict 6, 168
Retracts-Recht 6, 38. 123
Revision des Gratianischen Decrets 6, 172
— des Justinianeischen Codex 3, 158
Rex sacrificulus 2, 15
Richter 2, 174. 36. 6, 44
Richtsteig-Landrecht 6, 54
Richtsteig-Lehnrecht 6, 57
Ritter 1, 12. 2, 147
Ritterorden 6, 19
Ritterstand 2, 48. 3, 8. 114
Ritterwürde 6, 9
Rom eine Republik 1, 3. 2, 1
Rom eine Monarchie 2, 3. 3, 1
Römer capite non plectendi 2, 130
Romulus 1, 7. 10

Romulus Auguſtulus 3, 104
Rongaliſche Felder 6, 14
Rota Romana 6, 130
Rotharis 5, 59
Rufinus 3, 100
Rufus, Quint. Min. 2, 47
Rufus, Rutil. 2, 47
Rufus, Serv. Sulpic. 2, 184. 143
Rutilus, C. Mart. u. C. Naut. 2, 47

S.

Sabiner 1, 6
Sabinianer 3, 99
Sabinus, Coel. 3, 100
Sabinus, Maſurius 3, 100
Sacerdotes 2, 130. 178
Sachwalter 3, 90
Sacra privata 1, 35. 2, 86
Sacramentum ordinis 6, 170
Sacrament der Ehe 6, 170
Salii 1, 32
Sammlung des falſchen Iſidor 6, 59
— der kirchlichen Geſetze 3, 162. 5, 69
Satisfaction 6, 128
Saturninus, Quint. Venulei. 3, 100
Saverrio, Publ. Sulpic. 2, 47
Sacellarius, Magnus 3, 121
Sachſenſpiegel 6, 54. 184
Saxamund 6, 56
Scaevola, A. Cerv. 3, 100
Scaevola, P. Muc. u. Q. Muc. 2, 47
Scephophylax 3, 121
Schandgemählde, (Picturа famoſa) 6, 38
Schatulle des Kaiſers 3, 116
Schatz, (Aerarium) 2, 81. 51
Schein-Adoption 3, 90
Schenkungen zwiſchen Mann u. Frau 3, 90
Schiedsrichter 2, 172
Schlüſſe der Kirchenverſammlungen u. Synoden 3, 147
Schöppen 6, 9. 5, 47
Schöppen- oder Dingſtühle 6, 45
Schott 5, 51
Schola Irneriana 6, 76
— Accurſiana 6, 76
Scholiaſten Einl. 13. 3, 164
Schriften der Rechtsgelehrten Einl. 15
— über Rechtsquellengeſchichte Einl. 17
— über Röm. Rechtsgeſchichte Einl. 9
Schuldenweſen 1, 66
Schulden des Erblaſſers 3, 90
Schulen, hohe, in Italien 6, 80. 3, 165
Schultheiſsen 6, 43
Schutzgenoſſenſchaft, (Mundium, Mundebarde) 5, 41
Schwabenſpiegel 6, 54
Scipio, Cn. Corn. u. P. Corn. 2, 47
Scipio, P. C. African. u. P. C. Naſica 2, 47
Sclaven 3, 92. 2, 95. 96. 97. 51. 1, 42
Scribae 2, 73
Scribere, das, der Rechtsgelehrten 2, 138

Scrinia oder Expeditionen 3, 111
Scriptura, (Abgabe) 2, 80
Seehandel der Senatoren 2, 130
Seewesen 2, 165
Sella curulis 2, 58
Senat 3, 107. 2, 10. 51. 147. 3, 12. 6, 17 f.
Senatus auctoritas 2, 52
Senatus - consulta 2, 38. 179. 3, 15. 89. 1, 18. 2, 131
Senatus - consultum de agnoscendo partu 3, 90
— Apronianum 3, 90
— de Bacchanalibus 2, 131
— ad beneficium Divi Traiani 3, 90
— Claudianum 3, 90
— Calvisianum 3, 90
— tria, de non diruendis aedificiis 3, 90
— de ferisAfricanis 2, 131
— Iuncianum 3, 90
— Iunianum 3, 90
— Iuventianum 3, 90
— Largianum 3, 90
— Libonianum 3, 90
— de legationibus liberis 2, 179
— ad Legem Iuliam et Papiam Poppaeam 3, 90
— Macedonianum 3, 90
— Memmianum 3, 90
— Modestianum 3, 90
— Neronianum 3, 90
— Pegasianum 3, 90
— Persicianum 3, 90
— Pisonianum 3, 90
— Plancianum 3, 90
— de provinciis quaestoriis 2, 179
— Sabinianum 3, 90
Senatus - consultum Silanianum 3, 90
— Tertullianum 3, 90
— Trebellianum 3, 90
— über die Tribus libertinorum 2, 131
— de tribus maribus 3, 90
— Turpillianum 3, 90
— Velleianum 3, 90
— Vitrasianum 3, 90
— Volusianum 3, 90
— über den Zinsfuss 2, 179
Senatus legitimus 2, 52
Senes coëmtionales 2, 111
Servi u. dedititii 2, 95
Servitus poenae 3, 129
Servituten 3, 137
Servius Tullius 1, 7
Sestius, P. 2, 7
Severus, Septimius 3, 7
Severus, Alexander 3, 7
Severus, Libius 3, 104
Sextius, Lucius Sextinus 2, 47
Siculus, Flaccus Einl. 9
Sicherung der Verbindlichkeit 6, 123
Sitten u. Gebräuche, Römische, in Deutschland 5, 25
Sittengericht des Mannes 6, 16
Sonnenlehne 4, 39
Sophus, P. Sempronius 2, 47
Societas Publicanorum 2, 81
Sold, förmlicher, der Soldaten, (Stipendium) 2, 8
Soldaten, ihre Verabschiedung 2, 130
Solutus legibus 3, 11
Spartianus, Ael. Einl. 9

Spectabiles 3, 113
Spiel, (Lusus) 2, 165
Staaten, einzelne, in Deutschland 6, 91
Staatseinkünfte 3, 35. 2, 151
Staatsverfassung d. Römer 2, 9. 140. 3, 5. 102. 1, 5
— der Deutschen 6, 4. 82
— in Italien 6 93
Staatskundschafter 3, 143
Stadtrecht, das Soester, Lübische u. Hamburger 6, 54
Stammgüter, (Bona avita) 5, 38
Statthalter, die, in den Provinzen, müssen Rechnung ablegen 2, 76
Stellvertreter, (Vicarii,) der Kaiser 3, 26
Stephanus 3, 164
Steuern und Abgaben 4, 10
Stipulation 2, 165. 166
Strabo, Cn. Pomp. 2, 47
Strafen bey den Römern 2, 118. 3, 73. 4, 41
— bey den Deutschen 6, 127
— in der Carolina 6, 145
Streitigkeiten zwischen Patriciern und Plebejern 2, 1
Stuprum, Bestrafung desselben 3, 88
Substitutio 2, 107
Substitutio quasi pupillaris s. exemplaris 3, 127
Succession bey der Ehescheidung 3, 88
Succession der Geschwisterkinder 6, 144
Succession der Seitenverwandten 6, 35
Successions-Recht d. Mutter 3, 90
Successions-Verträge 4, 36. 6, 33
Sueven-Bund 4, 2
Suffragan- und Exemten-Bischöfe 6, 102
Sui 2, 13
Super-Induction 3, 115
Susceptio tutelae 2, 117
Sybillinische Bücher 1, 30
Symbol, (Glaubensbekenntniss,) der Christen 3, 41
Synodal-Statuten 3, 177
Synoden der Christen 3, 96
Synopsis Basilicorum 3, 164

T.

Tacitus Einl. 9. 3, 7
Tafinger Einl. 18. 19
Tamphilus, M. Baebius 2, 47
Trancredus, auch de Corneto genannt 6, 77
Tarpeius, Sp. 2, 7
Tarquinius Collatinus 2, 7
— Priscus 1, 7. 66
— Superbus 1, 7. 66
Taufe 5, 22
Tempel in Rom 1, 33
Territorium d. Deutschen 4, 5. 5, 6. 6, 12. 84
Tertullianus Einl. 10. 3, 100
Testa, C. Trebat. 2, 184
Testamente, soldatische 2, 160, 3, 92
Testamente der Römer 1, 47. 2, 24. 104. 3, 57. 88. 90. 132. 148
Testamente d. Deutschen 3, 22. 5, 36. 6, 33. 119

Teſtaments-Erben 3, 92
Teſtaments-Form 3, 148
Teſtamentum inofficioſum 2, 106
Teſtamentum in procinctu 1, 48. 2, 105
— per aes et libram 2, 104. 160
— praetorium 2, 160
— ruptum, irritum, deſtitutum und refciſſum 2, 162
Teſtiren, das, des filius familias 3, 92
Teutonicus, Ioannes 6, 77. 79
Thaletaeus 3, 164
Thalmud 3, 96. 5, 70
Theilung des Fränkiſchen Reichs 6, 1
Theodorich, König der Oſt-Gothen 5, 7
Theodorich I., König von Auſtraſien 5, 53
Theodorus 3, 164
Theodoſius III. 3, 104
— Iun. 3, 104
— M. 3, 104
Theophilus Einl. 15. 3, 104. 156. 164
Theophylactus 3, 104
Thronfolge 5, 8. 6, 8
Tiberius 3, 7
Tiberius II. 3, 104
Tiberius III. 3, 104
Tignum iunctum 2, 36. 3, 90
Titus 3, 7
Titus Tatius 1, 7
Töchter, die, der Römer, ſind von der Succeſſion ausgeſchloſſen 2, 130
Todesſtrafen b. d. Römern 2, 168. 3, 148
Todesſtrafen bey den Deutſchen 4. 26. 6, 41
Todesurtheil 3, 90
Todtſchlag 1, 57
Torquatus, Tit. Manl. 2, 47
Tortur bey den Römern 3, 80.
— bey den Deutſchen 4, 30
Tottheilung 6, 36
Trajan 3, 7
Tranquillus, C. Suet. Einl. 9
Transactio Calixtina 6, 63
Trauerjahre der Wittwe 1, 61
Treffen bey Fontenay 5, 4
Trennung der morgenländiſchen Kirche in die Lateiniſche u. Griechiſche 3, 120
Trennung der Stadt- und Landbewohner 6, 9
Treue, beſondere, beym Lehne 5, 41
Tribonian 3, 150. 164
Tribunen des Volks 2, 130 149. 3, 14
Tribuni militum conſulari poteſtate 2, 7
Tribuni aerarii 2, 149
Tribunus 1, 11
Tribus 1, 10. 13. 2, 8. 48
Tributum temerarium 2, 80
Triumviri capitales 2, 61
— monetales, nocturni etc. 2, 62
— reipublicae conſtituendae 2, 146
— legendi ſenatus und recognoſcendi turmas
— equitum 3, 29

Tryphoninus, Claudius 3, 100
Tubero, Q. Ael. 2, 184
Tuditanus, P. Sempr. 2, 47
Tullus Hoſtilius 1, 7. 64
Tutel 1, 49. 2, 108. 162. 3, 133
Tutel der Agnaten 3, 90
— der Freygelaſſenen 3, 92
Tutela ceſſitia mulierum 2, 108
Tutela dativa 2, 108. 3, 60
— legitima 2, 24. 108. 3, 60
— teſtamentaria 2, 24
Tutel bey den Deutſchen 5, 37
— doppelte, Allodial- u. Lehns-Tutel 6, 34. 120
— dreyfache: teſtamentaria, legitima, dativa 6, 120

U.

Uebergabe, feyerliche, (Mancipatio) 2, 113
— ſimple, (Traditio) 2, 113
Ueberſchriften und Unterſchriften der kaiſerl. Conſtitutionen Einl. 13
Ulpianus, Domitius 3, 100
Unciae 2, 110
Undankbarkeit der Freygelaſſenen, Edict über dieſelbe 3, 92
Unterricht in der Juris prudenz 3, 101. 6, 181
Untergang des weſtlich-Röm. Reichs 4, 3
Unterſuchung der Verbrechen, Geſetz über dieſelbe 1, 66
Urbicus, Aggenus Einl. 9
Urkunden als Rechtsquellen Einl. 12
Urtheil bey Prozeſſen 2, 126. 175. 3, 181
Uſucapio 3, 137. 64. 2, 20
— rei furtivae 2, 130
Uſusfructus iuris Germanici 5, 40. 6, 38. 123
Uſusfructus, quaſi 3, 65. 90

V.

Vades und Subvades 2, 29
Vadimonium 2, 123. 3, 142
Valens, Aburnus 3, 100
Valentinianus I. 3, 104
— II. 3, 104
— III. 3, 104
Valerianus 3, 7
Valerius, L. 2, 7
Valerius Poplicola 2, 9
Varia, Publ. Serv. 2, 143
Varus, Alfenus 2, 184
Varro Einl. 9
Vectigal e metallis et ſalinis 2, 80
— rerum venalium 3, 35
Vegetius Einl. 9
Venus nefanda 2, 118. 130
Veräuſserung neu gebornerKinder 3, 148
Verbannung, (Proſcriptio) 2, 168
— freywillige 2, 126
Verba tria 2, 60
Verbindlichkeiten ex iuſſu, verſione in rem 2, 117
Verbrechen bey den Römern 1, 51. 2, 16. 118. 119. 167. 169. 3, 67. 138

Ver-

Verbrechen bey den Deutschen 4, 25. 26. 27. 5, 42. 6, 40. 125. 126
Verfahren in den Gerichten 2, 126. 3, 77. 142. 143
Verfälschung, (Crimen falsi) 2, 118
— der Urkunden u. Testamente 3, 90
Verfangenschaftsrecht 6, 36
Verfassung, die erste, des Römischen Staats 1, 2
— der katholischen Kirche 6, 101
— der Erzbisthümer 6, 102
Vergehungen der Bischöfe, Edict über dies. 3, 148
Vergleich, (Transactio) 2, 123
Verhältnisse, Privat-, der Römer 1, 38. 2, 17. 90. 155. 3, 46. 125
— auswärtige, Roms 1, 57. 2, 32. 128. 176. 3, 84. 146
— zwischen Vater und Kindern 2, 92
— des Römischen und canonischen Rechts 6, 176
Verhältnisse, Privat-, der Deutschen 6, 24. 111
— auswärt., d. Deutschen 4, 31. 5, 49. 6, 48. 139
— der Reichsbeamten zu den Deutschen Regenten 6, 12
Verhandlungen, völkerrechtliche, vom Numa 1, 65
— öffentliche, als Rechtsquellen Einl. 12
Verjährung nach den Zwölf-Tafel-Gesetzen 2, 36
Verjährung der Klagen, Edict über dieselbe 3, 148
Verjährung, (Praescriptio Germanica) 6, 38
Verletzung der Mauern 1, 51
Verlöbnisse, (Sponsalia) bey den Römern 2, 103. 3, 56. 88
— bey den Deutschen 6, 31, 117
Vermächtnisse 2, 107
— an Städte 3, 90. 92
Vermögenssteuer der Römer 1, 23. 2, 14
Verordnungen des Justinian wegen der Institutionen und Pandecten Einl. 14
Verpfändung der praedia urbana und rustica der Pupillen 3, 90
Versio vulgata 6, 154. 60
Vertrag zu Verdün 5, 4. 65. 6, 1. 63.
Verträge bey den Römern 1, 43. 2, 116. 165. 3, 66
— bey den Deutschen 4, 24. 5, 40. 6, 123. 162
Veruntreuung der Staatseinkünfte 2, 118
Verus, Lucius 3, 7
Vespasian 3, 7
Vestalinnen 2, 130
Vetutius, T. 2, 7
Vetus auctor de beneficiis 6, 57
Via, ihre Breite 2, 36
Viatores 2, 73
Vicarien 3, 118
Vigesima hereditatum 3, 35

Vigesima manumissionum 2, 130
Vincentius Hispanus 6, 77
Vir clarissimus 3, 12
Virginius, Aul. 2, 7
Vis 2, 118
Vis publica et privata 3, 71
Vitellius 3, 7
Vitzthum 6, 17
Vivicomburium 3, 73
Vocatio in ius 2, 29. 36
Vocatio in ius privata 2, 123. 3, 142
Vögte 6, 12. 43
Volk, (Plebs) 1, 19
Völker, Deutsche 5, 2
Völkerwanderung 5, 1. 3, 103. 4, 3
Volkseintheilung bey den Deutschen 6, 9
Volks-Classen bey den Römern 1, 14. 2, 8. 144, 3, 8. 105
— bey den Deutschen 6, 87
Volksschlüsse, (Plebiscita) 2, 56
Volks-Tribunen, (Tribuni plebis) 2, 11. 3, 24
Volksversammlungen 2, 148. 3, 17
— nach Curien 2, 54
— nach Centurien 2, 55
— nach Tribus 2, 56
— ausserhalb Rom 2, 130
— bey den Deutschen 4, 9
Vollziehung der Ehe bey den Deutschen 4, 21
Volusianus 3, 7
Vopiscus, Flaccus Einl. 9
Vorbereitung zum Prozesse 2, 123
Vorladungen, gerichtliche 3, 142
Vorlesungen über das Justinianeische Recht 6, 61
Vormund, Strafe des betrügerischen 2, 36
Vormünder 2, 130. 3, 90. 5, 37

W.

Wahl der Senatoren in Rom 2, 52
— eines Deutschen Regenten 6, 8
— der geistlichen Regenten 6, 18
Wahl-Capitulationen der Kaiser 6, 86. 164 f.
— der geistlichen Regenten 6, 177
Wahrsagerey bey den Deutschen 4, 13
Waldenser und Wiclefiten 6, 21
Warnefried, Paul Einl. 9
Wasserleitungen, öffentliche 3, 88
Wechselgerichte 6, 134
Wehrgeld 4, 21
Westphälischer Friede 6, 167
Wette, (Sponsio) 2, 165
Widerlage 6, 117
Wiedertäufer, Constitution u. Mandat gegen dieselben 6, 144
Willensverordnungen, letzte 5, 37
Wippo Einl. 9
Witthum 6, 117
Wuchergesetze 2, 130
Wulemar 5, 56

Z.

Zehntpflichtigkeit 5, 23

Zeit-

Zeitalter, goldenes, der Jurisprudenz 3, 97
Zeitrechnung der Römer 1, 1
Zeno Isauricus 3, 104
Zinsen 2, 130. 3, 137
Zölle bey den Römern 2, 80
— b. d. Deutschen 6, 15
Zozomenus Einl. 9
Zwang- und Bannrechte, (Iura bannaria) 6, 38. 123
Zwanzigste, der, von Freylassungen 2, 80
Zwölf-Tafel-Gesetze 2, 4. 35. 3, 86
Zwölftel der Kinder eines Proscriptus, Edict über dasselbe 3, 92

Verbesserungen und Zusätze.

9te Abth., 2te Per., §. 124, muss die Note p nach dem Worte: *Klage*, und die Note o nach dem Worte: *immissio*, gesetzt werden.

3te Abth., 2te Per., §. 142, Zeile 19, ist nach den Worten: passend seyn, noch hinzu zu fügen: auch noch nicht durch die Verjährung erloschen seyn, in Ansehung welches Puncts in dieser Periode grosse Veränderungen vorgingen.

3te Abth., 2te Per., §. 148, Zeile 26, sind nach den Worten: Von Justinian *mehrere*, die vorzüglichsten Constitutionen des Justinian zu suppliren.

6te Abth., 2te Per., §. 151, ist in der Note w nach den Worten: grosses Bedürfniss, noch hinzu zu fügen: — Als Sammlung der Quellen des Lehnrechts ist ausser dem mehrmahls angeführten Senckenbergischen *Corp. iur. feud.* vorzüglich zu gebrauchen: *Jo. Chr. Lünig Corpus iur. feudal. Germ.*, Tom. III., Fr. ad Moen. 1727, f.

Einzelne hin und wieder eingeschlichene Druckfehler wird der geneigte Leser zu verbessern ersucht.

Kh 221 S

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-741647-p0225-8

GESCHICHTE

SÄMMTLICHER

QUELLEN

DES

GEMEINEN

DEUTSCHEN POSITIVEN RECHTS

VON

D. CHRISTOPH CHRISTIAN DABELOW,

ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE
UND BEYSITZER DER JURISTEN-FACULTÄT
IN HALLE.

ZWEYTER THEIL.

HALLE,
BEY CARL AUGUST KÜMMEL,
1797.

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-741647-p0227-9